

Landkreis: Heilbronn
 Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu
 Gemarkung: Cleebronn

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Langwiesen IV“

Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Eingegangene Anregungen von Behörden- und Trägern öffentlicher Belange zur Auslegung vom 17.06.2019 – 02.08.2019:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 13.06.2019	Ich erhalte die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 14.08.2018 zu o.g. Bebauungsplan (AZ. K-V-465-18-BBP) weiterhin aufrecht.	Kenntnisnahme.
2. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 18.06.2019	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
3. MVV Netze GmbH vom 18.06.2019	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass im Geltungsbereich der geplanten Baumaßnahme in Cleebronn keine Gasversorgungsleitungen der MW Energie AG verlegt sind. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
4. Gemeinde Leingarten vom 25.06.2019	Von Seiten der Gemeinde Leingarten haben wir keine Anregungen zum Bebauungsplan.	Kenntnisnahme.
5. Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 01.07.2019	Landeseigene Flächen der Liegenschaftsverwaltung sind nicht betroffen. Anregungen und Bedenken bestehen keine.	Kenntnisnahme.
6. Stadt Bönningheim vom 02.07.2019	Die Stadt Bönningheim macht keine Bedenken oder Anregungen geltend.	Kenntnisnahme.
7. Netze BW GmbH vom 04.07.2019	Dem Bauvorhaben kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Bedingungen zugestimmt werden: Im Römerweg liegen elektrische Versorgungsleitungen (Mittelspannung 20kV). Diese müssen vor der Bebauung im neu geplanten Radweg umgelegt werden.	Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauausführung. Die Verlegung ist mit Netze BW abgesprochen und vertraglich vereinbart.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>8. NABU Kreisverband Heilbronn vom 07.07.2019</p>	<p>1. Flächeninanspruchnahme</p> <p>Auf unsere Forderung nach Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 10 ha in unserer ersten Stellungnahme wurde nicht eingegangen, bzw. in Betracht gezogen. Es ist jetzt sogar eine Ausdehnung der Produktionsflächen auf über 11,2 Hektar geplant.</p> <p>Insgesamt sind gleichwohl Flächeneinsparungspotentiale genutzt worden, die bezogen auf die im Bebauungsplan mit jetzt 388 Mitarbeiter (55%-Steigerung) auffallen und im Einzelnen auch durch die geforderte Reduzierung der Parkflächen und der Lagerhöhen (Inhouse) erzielt werden konnten.</p> <p>1.1</p> <p>Im Verfahren wurde bisher keine Antwort auf die Frage gegeben, inwieweit die Arbeitskräftenachfrage und deren Qualität für den regionalen und lokalen Arbeitsmarkt Effekte besitzt, und wie groß dieser beziffert werden kann.</p> <p>Unter anderem sind es Arbeitsplatz-Argumente der Städte und Gemeinden, die sich für die Ansiedlung ausgesprochen haben.</p> <p>Für die Bürgerinnen und Bürger und die Akzeptanz der Investitionen ist die Beantwortung dieser Frage nach Einschätzung der Gruppe von sehr großer Relevanz. Und dies ist auch eine Erfahrung aus vielfältigen Gesprächen, die mit Bürgerinnen und Bürgern zu diesem Thema geführt wurden. Diese Zielrichtung war auch in der Frage nach der Integration des örtlichen Arbeitskräftepotentials intendiert, die am Schluss der ersten Stellungnahme aufgeworfen worden war.</p>	<p>Die Deckung des Personalbedarfes stellt der Vorhabenträger zum einen durch Einstellung von Arbeitskräften, die sich auf Stellenanzeigen bewerben, aber auch durch eine bedarfsorientierte Ausbildung sicher: Stellenanzeigen werden regelmäßig in den Printmedien der Region wie z. B. der Heilbronner Stimme oder in den Amtsblättern wie z. B. dem „Zabergäu-Leintal-Anzeiger“ geschaltet. Der Vorhabenträger ist in regelmäßigem Kontakt mit den ortsansässigen Schulen wie der Realschule Güglingen, dem Zabergäu-Gymnasium Brackenheim und der Katharina-Kepler-Schule – mit dem Ziel junge Menschen für eine Ausbildung beim Vorhabenträger zu begeistern. Auch auf der Job Fit Börse in Güglingen und auf der Bildungsmesse in Heilbronn ist der Vorhabenträger regelmäßig mit einem Stand vertreten. Im Hinblick auf den Personalbedarf nimmt die Ausbildung beim Vorhabenträger einen immer wichtigeren Stellenwert ein. So haben allein in den letzten 10 Jahren insgesamt 147 junge Menschen beim Vorhabenträger einen Ausbildungsplatz erhalten, von denen heute immer noch 123 beim Vorhabenträger beschäftigt sind. Aktuell sind 46 Auszubildende beim Vorhabenträger beschäftigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>1.2 Wir gehen davon aus, dass sich auf der aktuell geplanten Fläche die Potentiale für die Entwicklung des Betriebes berücksichtigt sind und der Verband sich in seiner Ausrichtung auf die lokalen Bedürfnisse von Gewerbe und Industrie konzentriert.</p> <p>1.3 Wir waren bisher davon ausgegangen, dass der Verband sich in den Grenzen des Verbandsgebietes bewegt. Lt. Begründung und Nachtrag zum Bebauungsplan ergibt sich nachlesbar eine Überschreitung der Gebietsabgrenzung des IGD-Schwerpunkts Langwiesen IV durch gewerbliche Bauflächen von etwa 1,6 ha. Der NABU und die Gruppe erwarten einen Vorschlag, wie diese Ausdehnung der Bauflächen reduziert werden kann.</p>	<p>Diese beschriebene Vorgehensweise der Personalbeschaffung hat dazu geführt, dass 2/3 der aktuellen Belegschaft weniger als 13 Kilometer und 80 Prozent der Belegschaft weniger als 20 Kilometer Anfahsstrecke zu ihrem Arbeitsplatz beim Vorhabenträger haben. Der Vorhabenträger greift somit eindeutig auf „örtliches“ und regionales Arbeitskräftepotential zu. Diese Strategie der Personalbeschaffung wird für das Werk 3 fortgesetzt. Für den Betrieb in Werk 3 mit hochautomatisierten Fertigungsanlagen ist das Anforderungsprofil an die Qualifikation der benötigten Mitarbeiter entsprechend. Zur Bedienung der Anlagen – beispielsweise einer Siemens SPS mit speicherprogrammierbarer Steuerung – werden im Regelfall Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer eingesetzt. Dabei entsprechen mehr als 50 Prozent der Arbeitsplätze in Werk 3 dieser Arbeitsplatzbeschreibung.</p> <p>Zur Instandhaltung der Maschinen in der Verzinkerei, in der Qualitätssicherung sowie in der Logistik werden im neuen Werk weitere ca. 35 Facharbeiter mit entsprechender Qualifikation eingesetzt werden. Schichtführer und Abteilungsmeister übernehmen als Führungskräfte Verantwortung. Mitarbeiter im Bereich Arbeitsvorbereitung, Logistik und Feuerverzinkung vervollständigen das Anforderungsprofil für Werk 3. In der Endausbaustufe werden insgesamt ca. 380 Menschen im Werk 3 beschäftigt werden.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung ist dies Grundaufgabe des Zweckverbands. Zudem befindet sich das Vorhaben innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten IGD-Schwerpunkt, welche mit der Zielsetzung ausgewiesen werden, die regionale Versorgung mit Waren, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen sicherzustellen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich komplett innerhalb des Gebiets des Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu. Dennoch ist es richtig, dass der regionalplanerisch festgelegte IGD-Schwerpunkt überschritten wird. Dies stellt jedoch kein Problem dar, da geringfügige Überschreitungen der IGD-Schwerpunkte durch die Regelungen des Regionalplans ermöglicht werden und somit auch in diesem Fall planungsrechtlich abgedeckt sind. Der Regionalverband und das Regierungspräsidium Stuttgart haben die Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Vorgaben bestätigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>1.4 Eine weitere Aufgabe für den Verband sehen wir darin, Verbandsflächen wo es möglich ist zurückzukaufen, um sie für zukünftige Nutzungen aufzuwerten.</p> <p>1.5 Es sollte für die Zukunft möglich sein, die Erhöhung der betrieblichen Leistungsfähigkeit bzw. einen höheren Output am gegebenen Standort ohne Flächenausdehnung zu erreichen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dies ist Absicht und Aufgabe des Zweckverbands.</p> <p>Für die Kunden des Vorhabenträgers sind die Lieferbereitschaft und die Qualität der Produkte und Prozesse von zentraler Bedeutung. Um dies gewährleisten zu können, verfolgt der Vorhabenträger eine langfristig angelegte und kontinuierliche Investitionspolitik – mit dem Ziel, die Produktion dem wachsenden Bedarf der Kunden anzupassen und mit einer maschinellen Fertigungsoptimierung und einer durchgängig kontrollierten Fertigung den Qualitätsstandard sicherzustellen.</p> <p>Die letzten drei Jahre waren von einer außergewöhnlich hohen Nachfrage nach Gerüstsystemen geprägt. Um in der Folge auf die zu erwartende nachhaltig steigende Nachfrage reagieren zu können, ist ein weiterer Ausbau der Produktion notwendig. Dies ist auf dem vorhandenen Betriebsgelände aus Platzgründen nicht möglich. Deshalb hat sich der Vorhabenträger für den Bau eines dritten Werks entschieden. Die Standortwahl in unmittelbarer Nähe zum Stammsitz in Güglingen Eibensbach ist ein klares Bekenntnis zum Zabergäu und zum Wirtschaftsstandort Deutschland und drückt die Verbundenheit des Familienunternehmens mit der Region aus: Von der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze am Standort über die Schaffung neuer Arbeitsplätze bis hin zur Stärkung des sekundären und tertiären Sektors in der Region.</p> <p>Um den Lieferverpflichtungen gegenüber den Kunden nachkommen zu können, wurde im Vorgriff auf das Werk 3 frühzeitig in neue Maschinen investiert, die vorübergehend in Eibensbach aufgestellt wurden und weiterhin werden und die zur Kapazitätssteigerung beitragen. Mit diesem Aufbau der Produktionskapazität liegt der Vorhabenträger derzeit über den räumlichen und logistischen Möglichkeiten des Standortes Eibensbach. Mit Fertigstellung von Werk 3 werden die entsprechenden Mitarbeiter und Maschinen ins neue Werk umziehen. Mit dieser Verlagerung entstehen zum einen wieder Flächenreserven in Eibensbach und zum anderen ist das Werk 3 ebenfalls mit entsprechenden Kapazitätsreserven geplant, um auch auf eine weiterhin steigende Nachfrage ohne weitere Flächenausdehnung reagieren zu können.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2. Rückhaltebecken</p> <p>Die Planung des Rückhaltebeckens in der aktuellen Form wurde uns dargestellt, allerdings hinterfragen wir die Form der Rückhaltung weiterhin, weil auch mit einem ökologischen Retentionsfilter die Rückhaltung im „Katastrophenfall Brand“ gewährleistet werden kann. Er würde auch besser in die Ausgleichsfläche passen.</p> <p>2.1</p> <p>Die Retentionsbodenfilter sind zum Erdreich hin ebenfalls dicht, so dass keine Schadstoffe ins Grundwasser eindringen können. Sie verbessern den Gewässerschutz.</p> <p>„Vom Land NRW gefördert: Retentionsbodenfilter sammeln und speichern das bei starken Niederschlägen anfallende Mischwasser aus der Kanalisation.“</p> <p>Schilfpflanzen und spezieller Filtersand im Innenbereich des Bodenfilters reinigen das Wasser von Schad- und Schwebstoffen, bevor es in ein Gewässer eingeleitet wird. Durch die zusätzliche Reinigung entlastet die Anlage das Gewässer von Schadstoffen und verbessert dadurch die Wasserqualität. Der Ertverband betreibt derzeit 28 Retentionsbodenfilterbecken und ist damit deutschlandweit führend auf dem Gebiet der weitergehenden Niederschlagswasserbehandlung“. Bedeutend ist hierbei, dass auffallend gute Reduktionsleistungen für belastete Wässer darstellbar sind.</p> <p>2.2</p> <p>Deshalb halten wir an der Forderung eines ökologischen Retentionsbodenfilters, inklusive der Begründungen, die wir in unserer ersten Stellungnahme formuliert haben, fest. In der BUGA HN wird diese Form der Regenwasserbehandlung ebenso praktiziert.</p>	<p>Das Becken wurde gerade unter Berücksichtigung und zum Schutz von Natur und Landschaft als Betonbecken geplant. Nur so kann langfristig die erforderliche Funktion und Kapazität als Regenrückhaltebecken mit der notwendigen Wartung und regelmäßiger Reinigung gewährleistet werden.</p> <p>Ein Retentionsbodenfilter (RBF) zur mechanisch-biologischen (Misch-)Wasserreinigung mit dem erforderlichen Rückhaltevolumen würde einen enormen Platzbedarf bedeuten. Abgesehen davon ist eine zusätzliche Reinigung des Regenwassers nicht erforderlich.</p> <p>Um die höchstmögliche Sicherheit zu gewährleisten wurde zur Bemessung des Beckens nicht nur das anhand von geltenden Regelwerken und Arbeitsblättern errechnete, notwendige Stauvolumen von 2081 m³ berücksichtigt (angenommen wurden 2250m³), sondern gleichzeitig der Überflutungsfall von weiteren 1575m³. Würde nun gleichzeitig ein Havariefall (z.B. Brand) eintreten und der Schieber am Einlauf des nachgeschalteten Drosselschachtes schließen, stehen im Becken für das anfallende Löschwasser weitere 1350m³ bis zur geplanten max. Einstauhöhe zur Verfügung. Bis zur Oberkante, also zum Überlaufen des Beckens stehen ca. weitere 3000m³ Speichervolumen zur Verfügung. Die Abwässer aus dem Schmutzwasserkanal werden ebenfalls über einen Umlenschacht in das Becken geleitet, so dass keine belasteten Abwässer in den Boden, das Grundwasser oder die Zaber gelangen können.</p> <p>Im Bedarfsfall kann das Becken leicht abgepumpt und gereinigt werden. Der Inhalt wird fachgerecht entsorgt. Die gleiche Funktionsweise und Kapazität kann mit einem RBF nicht erreicht werden.</p> <p>Dennoch soll im weiteren Verlauf der Planung in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde geprüft werden, ob ein mit Folie ausgekleidetes Erdbecken den Ansprüchen genügen kann.</p> <p>Bei der BUGA handelt es sich nicht wie im vorliegenden Fall um einen Industriebetrieb. Die Ansprüche sind, wie in Punkt 2.1 geschildert, ganz andere.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>3. Oberbodenmanagement, Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzliste</p> <p>3.1</p> <p>Die Gruppe bleibt bei ihrer ablehnenden Haltung zum dargestellten „Oberbodenmanagement“ unter Anrechnung von Ökopunkten. Begründung: Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Verbesserung der Bodenstruktur durch hochwertigen Oberboden ein Argument. Aus Naturschutzsicht werden dabei extensiver zu bewirtschaftende Flächen in ihrer Bodenstruktur gestört und die bestehende Bodenstruktur inklusive der Bodenlebewesen mindestens stark beeinträchtigt und auch vernichtet. Die Wirtschaftsweise einer humusaufbauenden Landwirtschaft wird damit nicht gefördert, sondern bodenbelastende Wirtschaftsweisen werden häufig unterstützt.</p> <p>3.2</p> <p>Die Abtragung der Bodenschicht und deren Aufhäufung entlang des Feldweges auf Höhen überwiegend über 1,60 bis über 2m Meter zerstört bereits jetzt die Bodenstruktur, die Bodenlebewesen und lässt an der Qualität des Vorgehens zweifeln, bedingt durch die Höhe der Lagerung, fehlende Differenzierung (Durchmischung) zwischen humosem Oberboden (A_h) und vorhandenen Lehm/Löß-Strukturen (B - Horizont) und bestärkt uns in unserer ablehnenden Haltung zur Ökobilanzierung dieser Maßnahme.</p> <p>3.3</p> <p>In der Konsequenz unserer Erläuterungen in den Stellungnahmen halten wir es für nötig, dass sich die Kommunen stärker als bisher den Naturschutz befördern und in ihre Biotopvernetzungspläne investieren.</p>	<p>Es wird gesehen, dass Bodenauffüllungen gleichzeitig fördernde und beeinträchtigende Wirkungen auf die Bodengüte und –struktur haben können.</p> <p>Die gültige Ökokontoverordnung (ÖKVO 2010) sieht in Tabelle 3 Bodenmaßnahmen eine Anrechenbarkeit des Oberbodenmanagements vor. Das Vorgehen entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen und stellt zudem eine Maßnahme zugunsten der landwirtschaftlichen Belange dar. Der Auftrag erfolgt auf Böden mit Ackerzahlen < 60, die i.d.R. bereits vor der Maßnahme konventionell landwirtschaftlich genutzt und keinesfalls extensiver bewirtschaftet werden. Die Maßnahme wird fachlich begleitet.</p> <p>Die gültige Ökokontoverordnung (ÖKVO 2010) sieht in Tabelle 3 Bodenmaßnahmen eine Anrechenbarkeit des Oberbodenmanagements vor. Das Vorgehen entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen und stellt zudem eine Maßnahme zugunsten der landwirtschaftlichen Belange dar. Die Maßnahme wird fachlich begleitet.</p> <p>Der humose Oberboden wurde vom Unterboden getrennt abgeschoben und zwischengelagert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die LNV-Veröffentlichung zur Renaturierung kleiner Fließgewässer, auf die in der ersten Stellungnahme hingewiesen wird, ist bekannt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wir verweisen nochmals auf unsere erste Stellungnahme und die beispielhafte Anregung die Zaberrenaturierung mit Fürtlesbach für Ausgleichsmaßnahmen unter Verrechnung von Ökopunkten und unter ggf. Einbeziehung des Balzhoftäles voranzubringen, die gleichzeitig dem Hochwasserschutz dienen kann. Bürgermeister Heckmann hat seitens des NABU Güglingen und der Bürger-Union Vorschläge für die Biotopvernetzung auf Grundlage des Biotopvernetzungsplans Güglingen und darüber hinaus erhalten. Sie sollen Grundlage für noch ausstehende, bzw. weitere Ausgleichs- und Naturschutzmaßnahmen sein.</p> <p>Insbesondere sehen wir hier eine Verlängerung der geplanten Renaturierungsmaßnahmen an Zaber- und Fürtlesbach an der Zaber in Richtung Westen. Die Renaturierung hat mindestens in Breite der HQ100 Linie zu erfolgen. Durch die Verlängerung des geplanten Feldwegs südlich der HQ100 Linie kann so die Lücke eines direkten Radwegs zwischen Weingärtnergenossenschaft und Meimsheim nördlich von Botenheim geschlossen werden. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen unter 5. Radwegekonzept. Eine Ausformung des bisher geradlinigen Verlaufs des überörtlichen Rad- und Wirtschaftswegs „Römerweg“ kann damit vermieden werden.</p> <p>3.4</p> <p>Wir begrüßen die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen am Standort des gemeinsamen Industriegebietes Langwiesen. Allerdings sind sie ein Upcycling bereits zuvor vorgenommener Ausgleichsmaßnahmen in nicht unerheblichem Ausmaß, die dem Naturschutz zwar auf diesen Flächen eine zusätzliche Aufwertung bringt, allerdings keine wirklich nötigen Flächen zusätzlich zur Verfügung stellt.</p> <p>3.4.1</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens zeitgleich mit der Werksfertigstellung umgesetzt sein.</p>	<p>Der Zweckverband handelt durch den Bebauungsplan in diesem Sinne, allerdings beschränkt auf sein Verbandsgebiet. Durch die Umsetzung der in diesem Verfahren geplanten Renaturierungsmaßnahmen werden nahezu sämtliche Gewässer innerhalb des Gebiets des Zweckverbands renaturiert. Für darüberhinausgehende Maßnahmen sind die Gemeinden zuständig. Solche Maßnahmen sind grundsätzlich abhängig von der Verfügbarkeit von Flächen, die sich oftmals in Privateigentum befinden.</p> <p>Das Balzhoftäle wird in das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren nicht mit einbezogen, da sich die Flächen weder im Eigentum des ZWZ noch des Vorhabenträgers befinden.</p> <p>Die nördliche Trasse für den Radweg ist nicht vorzugswürdig, da diese entlang der Renaturierungsmaßnahme führen würde und zu einer Beeinträchtigung der dort geplanten Uferzone führt. Daher ist hier nur ein unbefestigter Fußweg vorgesehen.</p> <p>Stattdessen wird die geplante, südliche Führung des Radwegs als sinnvoller angesehen (vgl. Stellungnahmen RP Stuttgart, Fischereibehörde und Landratsamt, Naturschutzbehörde). Dies bestätigt auch die Radwegeuntersuchung des Landratsamts Heilbronn. Der Zweckverband und seine Mitgliedskommunen haben in einer Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen, dass mittel- bis langfristig die Variante 1.3 dieser Radwegeuntersuchung weiterverfolgt wird.</p> <p>Eine Verlängerung der Entwicklungsmaßnahme Zaberaue in Richtung Westen kann zum jetzigen Zeitpunkt auch deshalb nicht mit eingeplant werden, da die Flächen nicht verfügbar sind.</p> <p>Über bereits bestehende Festsetzungen im B-Plan „Langwiesen III“ hinaus werden am Fürtlesbach auf der linken (westlichen) Seite weitere Renaturierungsflächen planfestgesetzt. In der Zaberaue werden sowohl westlich des Fürtlesbachs als auch östlich der Brücke Maybachstraße weitere Ausgleichsflächen vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies wird in sinnvoller Abfolge der Bauabschnitte nach Möglichkeit beachtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies auch abhängig ist von der Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>3.4.2</p> <p>Wir sehen nicht nur durch das „Upcycling“ weiterhin die Notwendigkeit der produktionsintegrierten Kompensation durch Ökologisierung der Landwirtschaft oder landwirtschaftlichen Methoden.</p> <p>Auch dies ist eine Aufgabe, die über den Naturschutzfonds (s. 4.ff) initiiert werden kann und soll.</p> <p>Die Position in der Landwirtschaft, nicht nur durch neue Baugebiete, sondern auch zusätzlich in ähnlicher Größenordnung durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen Produktionsflächen zu verlieren, kann durch eine produktionsintegrierte Kompensation als ökologischen Ausgleichsmaßnahme gemindert werden.</p> <p>Maßnahmen hierzu sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ökologische Anbauverfahren nach den Mindestkriterien der EU VO20/91 2. Anlage von Blühstreifen und Blühflächen 3. Uferrandstreifen 4. Heckenanpflanzungen 5. Wirtschaftswiesen extensiv, extensive Weideformen und Extensivwiese ohne Düngung 6. Streuobstwiesen 7. Extensive Ackerrandstreifen 	<p>Der durch die Planung bedingte Eingriff in Natur und Landschaft wird durch umfangreiche Maßnahmen, die im Umweltbericht im Einzelnen beschrieben sind und deren Durchführung durch Festsetzungen oder Vertrag gesichert ist, ausgeglichen. Die vorgeschlagene Einrichtung eines Naturschutzfonds ist grundsätzlich eine Idee, die weiterverfolgt werden kann. Für das Bebauungsplanverfahren ist dies jedoch nicht von Bedeutung. Die Einrichtung eines Naturschutzfonds ist kein gesetzlich vorgesehenes Mittel zum Ausgleich planbedingter Eingriffe. Dem Träger der Planungshoheit steht es nicht offen, den nach § 1a Abs. 3 BauGB erforderlichen Ausgleich durch die Einrichtung eines Naturschutzfonds zu leisten.</p> <p>Auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen sind keine zusätzlichen PIK-Maßnahmen (produktionsintegrierte Kompensation) erforderlich.</p> <p>Auch durch die hier aufgelisteten PIK-Maßnahmen werden der Landwirtschaft Produktionsflächen entzogen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Diese Maßnahmen könnten auf Flächen des Bauherren, hier die Fa. Layher, oder auf kommunalen Flächen der am Zweckverband beteiligten Kommunen oder auf Flächen von Landwirten umgesetzt werden. Sie unterstützen die Struktur eines intakten Lebensraums.</p> <p>Die Maßnahmen benötigen ein sorgfältig ausgearbeitetes Maßnahmenkonzept, eine Eignungsprüfung, sowie eine Qualitätssicherung, die die nachhaltige Umsetzung der Maßnahmen langfristig sicherstellt.</p> <p>Wir verweisen auf einen Beitrag zur Fachtagung der Alfred Töpfer Akademie für Naturschutz 6. November 2012.</p> <p>Den ökologischen Ausgleich für das Bauvorhaben sehen wir unabhängig von den in Anrechnung zu bringenden Ökopunkten als Angebot an die Bevölkerung und als Beitrag des Unternehmens, einen Beitrag für das ökologische Gleichgewicht zu liefern, das auch für die Geschäftsleitung erlebbar, nicht nur fragil geworden ist, sondern zu kippen scheint. Hier könnte Layher durch besondere Maßnahmen nicht nur die Akzeptanz erhöhen, sondern auch als Unternehmen profitieren und Standards setzen, an denen sich auch die Kommunen in ihren Aktivitäten messen lassen müssen.</p> <p>3.5</p> <p>Die Pflanzliste des Landkreises halten wir für unvollständig und leicht überarbeitungsbedürftig. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt des fortschreitenden Klimawandels.</p> <p>3.5.1</p> <p>Das Bepflanzungskonzept soll ein verbindliches Pflanzkonzept auf Basis insekten- und vogelfreundlicher einheimischer Sträucher und Streuobstbäumen aufweisen.</p> <p>3.5.2</p> <p>Ein konkreter Pflanzplan, der den Umfang der Bepflanzung formuliert, die jeweiligen Standorte der Sträucher und Bäume, die anzupflanzen sind, festlegt, ist zu erstellen. Ein solcher Pflanzplan zur Strukturierung der Extensivbegrünung, ihres Aufbaus und der Entwicklung einer vielfältigen Pflanzstruktur mit Gräsern, Moosen, Sedumarten und Kräutern, muss auch auf der Begrünungsfläche entwickelt werden. Für die Pflanzpläne sind keine Konjunktive zuzulassen. Art und Umfang der Bepflanzung sind auf deren Grundlage auszuführen.</p>	<p>Aufgrund des Umfangs des Eingriffs von ca. 1,6 Mio. Ökopunkten sind diese an sich wünschenswerten Maßnahmen bei weitem nicht ausreichend. Zudem beanspruchen sie zusätzliche landwirtschaftliche Flächen und die Bewirtschaftung/Beweidung muss gesichert sein.</p> <p>Kennntnisnahme. Dem Bepflanzungs- und Begrünungskonzept liegt die im Umweltbericht aufgeführte Pflanzliste zugrunde. Diese ist zwar an der Liste des Landkreises orientiert, wurde jedoch an die vorliegende Situation angepasst und erweitert.</p> <p>Kennntnisnahme. Dies ist der Fall.</p> <p>Im Rahmen der Ausführungsplanung wird ein detaillierter, auf dem Bepflanzungs- und Begrünungskonzept des Bepflanzungsplans basierender Pflanzplan erarbeitet. Hierfür wird der Vorhabenträger zwecks Abstimmung an den Naturschutzbund bzw. die Gruppe herantreten.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung ist das vorliegende Konzept mit Vorschlägen zu Pflanzmaterial und Saatgut ausreichend.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>3.5.3</p> <p>Mit der Baufertigstellung hat auch die Bepflanzung zu erfolgen und die nachhaltige Sicherung der Pflege ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag langfristig zu gewährleisten.</p> <p>3.5.4</p> <p>Für die Brutvogelkartierung stand nur ein kurzes Zeitfenster der Beobachtung zur Verfügung. 0,1 Hektar Blühstreifen und sechs Lerchenfenster waren vorgesehen. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG wurden CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt. Eine Einschätzung der Rechtzeitigkeit und Wirksamkeit der Maßnahme kann vom NABU und der Gruppe nicht eingeschätzt werden.</p> <p>Zur Überprüfung des Erfolgs der Maßnahme für den Vogel des Jahres 2019 ist ein Monitoring durchzuführen und der Erfolg der Maßnahme zu überprüfen und die Maßnahme je nach Ergebnis auch fortzuentwickeln. Eine langfristige Sicherung der Maßnahme muss vertraglich abgeschlossen und dokumentiert werden.</p> <p>4. Naturschutzfonds</p> <p>4.1</p> <p>In diesem Zusammenhang besteht die Forderung nach einem Naturschutzfonds. Die Gruppe hat Ihre Hausaufgaben gemacht und dem Zweckverband einen Vorschlag für den Rohentwurf einer Satzung vorgelegt. Die Gruppe hat damit dem Wunsch des Verbandsvorsitzenden BM Kieser aus der ersten gemeinsamen Sitzung entsprochen.</p> <p>4.2</p> <p>Der Entwurf ist Bestandteil der Stellungnahme und ist als Anhang beigefügt. Die Gruppe und der NABU hat sich hierbei Expertise eingeholt und an existierenden Satzungen orientiert.</p> <p>4.3</p>	<p>Die Pflege und Unterhaltung der grünordnerischen Maßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen wird hinreichend rechtlich gesichert sein.</p> <p>Die Brutvogelkartierung erfolgte zwischen dem 11.03. und dem 20.06.2019 an insgesamt 8 Terminen. Dies stellt einen angemessenen Umfang für die Untersuchung dar. Auf Wunsch der UNB (Untere Naturschutzbehörde) wurden die CEF-Maßnahmen (Blühstreifen) über das notwendige Maß hinaus erweitert. Für die Feldlerche wurden zudem bereits im Vorgriff auf die archäologischen Grabungen im Frühjahr 2019 Maßnahmen durchgeführt, um eine Störung durch die Grabungen zu unterbinden. Hierfür wird ein Monitoring durchgeführt, die Bestandserhebung auf der Feldlerchenfläche wurde im Sommer 2019 durchgeführt. Die CEF-Heckenanpflanzung im Gewann Fürtle am Fürtlesbach soll noch 2019 ausgeführt werden. Verträge zur Sicherung der Maßnahmen wurden zwischenzeitlich erstellt und mit der UNB abgestimmt.</p> <p>Siehe oben Ausführungen zum Naturschutzfonds</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Der Naturschutzfonds hat die Möglichkeiten unter Einbindung der Landwirtschaft die Potentiale zu nutzen, die die Gruppe um den NABU als produktionsintegrierte Kompensation durch Ökologisierung der Landwirtschaft und/oder Methoden beschrieben hat.</p> <p>Hierzu hat es in der ersten Runde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Antworten seitens des Verbandes gegeben. Auch in den zwei Gesprächen wurden diese Aspekte nicht aufgegriffen.</p> <p>4.4</p> <p>Wir halten den Naturschutzfonds über den Bezug zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinaus für eine sinnvolle Begleitung von Eingriffsmaßnahmen und eine wesentliche Einrichtung, um dem Artensterben im Zabergäu interkommunal entgegenzutreten, den Reiz der Landschaft zu erhöhen und den aktuellen wissenschaftlichen Stand der Diskussionen um Klimawandel und Naturschutz aufzunehmen und mit klaren Zeithorizonten zu realisieren.</p> <p>5. Radwegekonzept; Abstimmung Landkreis, Verband, Kommunen</p> <p>5.1</p> <p>Bisher hat der Verband in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt die Potentiale für das Radwegenetz, die sich auch aus der formulierten Verkehrswende des Landes für die Mobilität ergeben, nicht ausreichend genutzt.</p>	<p>Das Radwegekonzept wurde durch das Landratsamt Heilbronn erarbeitet und ist nicht Teil des Bebauungsplans.</p> <p>Es bestätigt jedoch die südliche Umfahrung des Werksgeländes als geeignete Trassierung. Der Zweckverband und seine Mitgliedskommunen haben in einer Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen, dass mittel- bis langfristig die Variante 1.3 dieser Radwegeuntersuchung weiterverfolgt wird.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>5.2</p> <p>Die Gruppe hat aus diesem Grund, den Abschlussbericht zu Radwegealternativen kritisiert.</p> <p>Besonders zu kritisieren ist die intransparente und zum Teil fehlerbehaftete Matrix, aus der heraus Prioritäten für potentielle Wegeführungen formuliert wurden. Die Stellungnahme des NABU und der Gruppe zum Abschlussbericht ist Bestandteil der Stellungnahme und als Anhang beigefügt. Die aktuell vorgeschlagene und leicht veränderte Wegeführung ist zeichnerisch im Plan dargestellt.</p> <p>Ergänzen möchten wir, dass eine direkte Anbindung an den Layher-Standort anzulegen ist.</p> <p>5.3</p> <p>Die Gruppe fordert, das Versprechen einzulösen, den ADFC in die Bewertung der Wegeführung einzubinden und dabei den Focus auf die überregionale Einbindung sowohl ins obere Zabergäu, als auch ins untere Zabergäu zu richten. Der sogenannte „Römerweg“ ist nicht nur eine Fahrradrouten für den Freizeitverkehr, sondern die Fahrradrouten / Schnellroute des Zabergäus.</p> <p>6. Weitere Überlegungen / Optionen für den Radweg, Schallreduktion und Verminderung des motorisierten Individualverkehrs</p> <p>6.1</p> <p>Die Zaberrenaturierung ließe sich sinnvoll nach Westen bis zur Kreisstraße K2150 fortsetzen. Unter dieser Voraussetzung wäre auch eine Verlängerung des geplanten Feldwegs südlich der HQ100 Linie entlang der Zaber nach Westen eine Option, da dadurch eine noch direktere, sowohl fußläufige als auch Radwegeverbindung vom Bahnhof ins Industriegebiet entstehen könnte. Der Radweg würde auch näher an Frauenzimmern heranrücken, was positiv zu bewerten ist. Diese Wegeführung stellt eine Modifikation unseres Vorschlags der Alternativ-Variante 2.0 dar.</p> <p>6.2</p> <p>Besonders wichtig halten der NABU und die Mitglieder der Gruppe eine Lösung, die die Industriegebiete und die Gewerbegebiete einbindet und Möglichkeiten für Pendler schafft, aufs Fahrrad umzusteigen.</p>	<p>Die nördliche Trasse für den Radweg ist nicht vorzugswürdig, da diese entlang der Renaturierungsmaßnahme führen würde und zu einer Beeinträchtigung der dort geplanten Uferzone führt. Daher ist hier nur ein unbefestigter Fußweg vorgesehen.</p> <p>Stattdessen wird die geplante, südliche Führung des Radwegs als sinnvoller angesehen (vgl. Stellungnahmen RP Stuttgart, Fischereibehörde und Landratsamt, Naturschutzbehörde).</p> <p>Das Werk 3 ist über die bestehenden Straßen an den Radverkehr angeschlossen, unter anderem auch an den Römerweg.</p> <p>Eine Abstimmung mit dem ADFC wurde angestrebt, von diesem jedoch aus Kapazitätsgründen abgelehnt.</p> <p>Die Fortsetzung der Entwicklungsfläche Zaberbaue nach Westen kann in diesem Bebauungsplanverfahren nicht vorgesehen werden, da die Flächenverfügbarkeit nicht gegeben ist.</p> <p>Wie oben ausgeführt ist aus Sicht des Zweckverbands eine nördliche Trasse für den Radweg nicht vorzugswürdig. Die Entfernung zu Frauenzimmern unterscheidet sich nicht erheblich.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies ist auch im Interesse des Zweckverband und seiner Mitgliedsgemeinden. Die beschlossene Trassenführung Variante 1.3 gewährleistet dies.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>6.2.1</p> <p>Dabei sollten Mobilitätspartnerschaften mit den Firmen angestrebt werden und Ladestationen in den Gebieten geschaffen werden. Hierbei spielen auch die Arbeitgeber durch Angebote an die Arbeitnehmer eine nicht zu unterschätzende Rolle.</p> <p>6.2.2</p> <p>Eine direkte Anbindung dieser Radwegverbindung an das neue Layher-Gelände im Bereich Parkhaus sollte erfolgen. Durch eine verstärkte Nutzung des Rads als Verkehrsmittel wird auch die Schallabstrahlung beim Parkhaus durch Motorenlärm von PKWs vermindert.</p> <p>6.2.3</p> <p>Ebenso wird die Verkehrsbelastung durch den motorisierten Individualverkehr verringert, was sich positiv auf das Verkehrsgutachten auswirkt.</p> <p>7. Verkehrsgutachten</p> <p>Das Verkehrsgutachten listet nur die Problemstellungen des Zabergäus auf. Ein darauf aufbauender Maßnahmenkatalog, der den Verkehr lenkt und die Bürger vor wachsendem Lärm und vor Verkehrsbelastungen schützt, ist nicht ausreichend thematisiert und problematisiert.</p> <p>Wir fordern ein Verkehrskonzept für den Schwerlastverkehr im unteren und mittleren Zabergäu. Der Schutz vor Lärm für die Bürgerinnen und Bürger hat grundsätzlich Vorrang. Die Sperrung von Straßen für den überregionalen Verkehr, explizit oder implizit, insbesondere in reinen Wohnlagen im Zabergäu, sollte dabei nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Wir fordern den Vorsitzenden BM Kieser auf, den Landkreis intensiv darin zu unterstützen, die Zabergäubahn zu reaktivieren, da sie für die Mobilität der Arbeitnehmer und zur Entlastung der Verkehrswege eine wichtige Rolle spielen kann. Die Gruppe um den NABU kritisiert, dass im Verkehrsgutachten die Zabergäubahn nicht berücksichtigt wird. Es fehlt die Berücksichtigung der Potentiale, um</p>	<p>Bei der Errichtung des neuen Werks werden im Parkhaus Vorrichtungen für Ladesäulen vorgesehen. Der Vorhabenträger bietet seinen Mitarbeitern zudem ein E-Bike-Leasing sowie ausgewiesene Fahrradparkplätze an. Darüber hinaus werden schon heute von im Schichtbetrieb beschäftigten Mitarbeitern private Fahrgemeinschaften praktiziert.</p> <p>Die Anbindung des Werkstandorts erfolgt über die Straßen im Gebiet Langwiesen III, sowohl vom Römerweg her als auch aus den anderen Richtungen.</p> <p>Primäre Aufgabe der Voruntersuchung war, die Auswirkungen der Planung auf die bestehende Situation zu untersuchen. Lösungsansätze sind im Gutachten vorhanden.</p> <p>In Abstimmung mit dem Landkreis werden geeignete Maßnahmen untersucht und nach Möglichkeit umgesetzt.</p> <p>Eine entsprechende Resolution wurde verabschiedet und an Verkehrsminister Hermann übergeben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>7.1 die Verkehrsbelastung z.B. durch geeignete Jobtickets zu reduzieren,</p> <p>7.2 Wege vom Haltepunkt in das Industriegebiet hinein zu entwickeln, und damit den Umstieg attraktiv zu machen.</p> <p>7.3 Die als 1 bezeichnete Umgehung lehnt der NABU und die Gruppe ab, da sie keine Lösung im Sinne einer Entlastung darstellt, sondern nur eine Verlagerung des Verkehrs auf zwei Verkehrswege.</p> <p>7.3.1 Bei dieser „Lösung“ kommt es zu einer Verlärmung der gesamten südlichen Wohngebiete Frauenzimmerns und Güglingens. Die Belastung wird durch Lärm, Schmutz und Flächenverbrauch beim angedachten Planungsansatz für deutlich mehr Menschen in Güglingen und Frauenzimmern zum Problem.</p> <p>7.3.2 Die Belastung entlang der Langwiesenstraße beeinträchtigt die Firmen massiv in ihrem Betriebsablauf.</p> <p>7.3.3 Eine Umgehung durch die Talaue zwischen Güglingen und Frauenzimmern ist ebenso aus Ökologischer Sicht und aus Zersiedlungsgründen nicht tragbar. Durch einen Verzicht auf weitere Straßen ist dem unkontrollierten Wachstum in der Talaue Einhalt zu gebieten. Wir verweisen hierbei auf das Mobilitätskonzept des NABU Güglingen.</p>	<p>Die Vorschläge 7.1 und 7.2 beziehen sich auf einen Zeitpunkt, in dem die Zabergäubahn reaktiviert ist. Diese sind dann zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.</p> <p>Gemeint ist hier die Südumfahrung von Frauenzimmern im Zuge der L 1103, die als Option in der Verkehrsuntersuchung dargestellt ist. Diese Umfahrung ist nicht Teil der vorliegenden Planung. Die Anregungen hierzu werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Die Straße dient dem öffentlichen Verkehr und ist dafür ausreichend dimensioniert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>7.3.4</p> <p>Der Erhalt der letzten Reste des einzigartigen Talraums Zabergäu zwischen Güglingen und Frauenzimmern ist eine zentrale Aufgabe. Die Erhaltung eines weitgehend unbebauten Abschnittes des Zabertals, seiner wertvollen und für das Tal prägenden Flächen darf durch eine Umgehung nicht weiter zerteilt werden. Die Belastung von Landwirtschaft und Ökologie darf in diesem Abschnitt nicht weiter belastet werden.</p> <p>7.3.5</p> <p>Der Flächenverbrauch für die Umgehung ist in Bezug auf die beabsichtigte Zielerreichung unwirtschaftlich. Die hierfür benötigte Fläche ist sinnvoller für eine ökologische Vernetzung der Landschaft, bzw. weiterhin für eine produktionsintegrierte Kompensation durch Ökologisierung der Landwirtschaft oder landwirtschaftlichen Methoden zu verwenden.</p> <p>7.4</p> <p>Der Verband hat auch die Aufgabe für den LKW-Verkehr über die Installation eines Betriebshofes nachzudenken, der auch Rückraum für die Logistiker bietet und Sanitäreinrichtungen einrichtet, die das erniedrigende Parken an Straßen, das mit einer Belastung der Flächen mit Fäkalien einhergeht, zu verhindern.</p> <p>7.5</p> <p>Zur Reduzierung des Pendlerverkehrs muss aus Sicht der Gruppe auch über Betriebswohnungen und Mietwohnungsbau als Geschosswohnungsbau innerorts nachgedacht werden.</p> <p>Anlagen: Entwurf Satzung Naturschutzfonds Stellungnahme zum Abschlussbericht zu Radwegealternativen Anhang Trassendarstellung Radweg Übersicht Anhang Trassendarstellung im Bereich Gewerbegebiet Langwiesen</p>	<p>Dies ist Aufgabe der Betriebe und bisher gab es auch keine größeren Probleme mit parkenden LKW im Gewerbegebiet Langwiesen. Im Rahmen der Planungen zu Langwiesen IV wurde darauf geachtet, dass genug Abstellmöglichkeiten für LKW auf dem Betriebsgelände vorhanden sind.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies ist nicht Teil dieses Verfahrens.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Anlage zu 4.2</p> <p>Naturschutzfonds Zabergäu</p> <p>Natur- und Artenschutz hat für die Bevölkerung im Zabergäu einen hohen Stellenwert. Das Zabergäu, eingebettet zwischen Stromberg und Heuchelberg, mit seinen mit Reben bestockten Südhängen, auf den Höhen zum Teil bewaldet, in den Bach-Auen Wiesen und Ackerbau, ist eine der ältesten Siedlungsflächen im Südwesten.</p> <p>Die Zaber prägt mit den Seitentälern und den in sie mündenden Bächen und Gräben die abwechslungsreiche Landschaft.</p> <p>Das Zabertal und seine Kulturlandschaft, seine Flora und Fauna, die allerdings stark gefährdet ist, stellt für die Gemeinden einen wichtigen Standortfaktor dar. Als Wohn- und Arbeitsort bietet das Zabergäu einen hohen Lebensstandard. Die Kommunen und ihr Wirtschaftsraum nutzen dieses komplexe, aber bedrohte Ökosystem. Die Raumschaft liegt teilweise im Naturpark Stromberg- Heuchelberg, mit einem flächenmäßig geringen Schutzstatus.</p> <p>In vielerlei Hinsicht stehen der Ausdehnung der Flächen Grenzen entgegen. Die Bewahrung und Stärkung und Neugestaltung vielfältiger Landschaftsstrukturen ist deshalb eine Herausforderung und notwendige Zukunftsaufgabe. Dabei spielt die Einbindung der Landwirtschaft mit dem Ziel der Forderung einer naturangepassten nachhaltigen Bewirtschaftung eine wichtige und nicht zu unterschätzende Rolle.</p> <p>Die Bürgerschaft des Zabergäus ist sich bewusst, dass die Flächeninanspruchnahme für Bau- und Verkehrsflächen, dass die gesellschaftlichen Raumannsprüche die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tierwelt in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des Zabergäu gefährdet. Besonders betroffen sind bedrohte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die auf spezielle Lebensraumbedingungen angewiesen sind.</p> <p>Die natürlichen Lebensgrundlagen des Zabergäus und deren ökologische Funktion müssen langfristig gesichert werden. Dies bedarf auf Dauer vielfältiger Anstrengungen. Dazu gehören gemeinsame und abgestimmte Maßnahmen zur Verzahnung der freien Landschaft mit den Städten und Gemeinden in Form von Grünachsen. Unsere Siedlungsräume müssen ökologischer werden.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Dies gilt für Straßenräume, Plätze, Gärten Dächer und Fassaden. Bestehende Biotope müssen erhalten werden. Ihre Vernetzung in der Raumschaft hilft, bestehende Inselstrukturen aufzuheben. Die Renaturierung der Zaber, der Bachläufe, die in sie münden, und die damit verbundene Wiederherstellung hochwertiger Lebensräume für eine gefährdete Fauna und Flora ist ein vordringliches Ziel. Bestehende Biotopvernetzungspläne sollen mit diesen Maßnahmen abgeglichen, mit einer Priorisierung versehen und sukzessive umgesetzt werden.</p> <p>Zur nachhaltigen Umsetzung dieser Ziele schlagen wir die Einrichtung eines „Kommunalen Naturschutzfonds Zabergäu“ vor. Der Fonds ist mit einem namhaften Ausgangsbetrag auszustatten.</p> <p>Aufgaben</p> <p>- Planung, Umsetzung und Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Ökokontorelevanter Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutz- und Baurechts. ● Ökologischer Strukturverbesserungen im Verbandsgebiet und in den bestehenden Wohn- Industrie- und Gewerbegebieten ● von Untersuchungen, Kartierungen und Planungen zur Vorbereitung ökologisch sinnvoller Maßnahmen ● von Maßnahmen zur Erfolgskontrolle von Naturschutzmaßnahmen insbesondere Monitoring. ● naturangepasster nachhaltiger Bewirtschaftung auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen ● und Unterstützung privater Naturschutzmaßnahmen ● von Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zur Vermittlung ökologischer Probleme und deren Zusammenhänge im Zabergäu ● und Unterstützung von Planungen der Verbandskommunen, die über ökologische Ausgleichsmaßnahmen hinausgehende Einzelprojekte sind. ● von Anträgen, die von Vereinen wie Albverein, Gartenbauvereinen, Naturschutzvereinen, Jägern oder Fischereiverein sowie von Landwirten des Zabergäus gestellt werden. 	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Struktur</p> <p>1. Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender des Zweckverbandes Industriegebiet Langwiesen - Geschäftsführer des Zweckverbandes - Vertreter der Naturschutzverbände - Vertreter der Landwirtschaft <p>2. Naturschutzrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Initiiert, bewertet und entscheidet über Maßnahmen/Anträge - Besetzung: Vertreter verschiedenster gesellschaftlich relevanter Gruppen Vertreter werden aus ihren Reihen vorgeschlagen <p>Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschüsse für zweckgebundene Naturschutzmittel für Eingriffsausgleichsmaßnahmen - Spenden von Firmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Stellen mit oder ohne nähere Zweckbestimmung des Zuwendenden - Zuwendungen, Zuschüsse aus den Gemeindehaushalten für allgemeine Naturschutzmaßnahmen. Die Kommunen beteiligen sich jährlich an einem noch festzulegenden prozentualen Anteil der im Gebiet erwirtschafteten Netto-Gewerbesteuer zur Grundausrüstung des Fonds. Alternative: Festbeträge (einwohnerbezogen?) - Erbschaften in Rücklagen für Projekte. 	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Anlage: zu 5.2</p> <p>Stellungnahme zu den Radwegevarianten</p> <p>Wir halten es nach wie vor für wichtig, eine Radwegeverbindung als Mobilitätsangebot zur schnellen Verbindung der Zabergäugemeinden sowie der Anbindung an die Industrie- und Gewerbegebiete darzustellen.</p> <p>Die bisherige Planung wird diesem Anspruch unseres Erachtens nur eingeschränkt gerecht.</p> <p>Wir bitten darum, so wie von BM Kieser versprochen, den ADFC in den jetzigen Diskussionsstand einzubinden, und unsere Bemerkungen und Einschätzungen weiterzugeben.</p> <p>Gerne sind wir auch zu konkreterem Austausch mit dem ADFC bereit.</p> <p>Bewertung der Variantenbewertung</p> <p>Tabelle 1: Variantenbewertung (siehe gesondertes Blatt)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Matrix ist intransparent bezüglich der Bewertungen 2. Sie enthält Fehler, weil die Variante 2.0 nicht länger ist als die Variante 1.1, wenn man den Anschlusspunkt in Botenheim sieht. 3. Die Attraktivität ist ebenso gut bzw. besser als in der Variante 1.1, denn die Radwegführung entlang der renaturierten Zaber ist ein Erlebnis. Die Strecke benötigt auch weniger Fahrstrecke auf öffentlichen Straßen, und sie umgeht eine Steigung. 4. Die Gleichwertigkeit der Einzelpunkte ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Es ist zu hinterfragen, ob der Kostenfaktor gegenüber den Vorteilen von Mobilitätsoptimierungen gleichwertig gegenübergestellt werden darf. Zumindest ist dies in der aktuellen Mobilitätsdiskussion und der Bedeutung sowie Aufwertung des Fahrradverkehrs schwer darstellbar. 5. Distanz: Es fehlt die Bewertung der Fahrradmobilität in Bezug auf Anbindungs-, Anknüpfungspunkte und in der Zuordnung zur möglichen Erreichbarkeit der Arbeitsplätze, und dem Zugang zu den Layher-Parkplätzen. Ebenso bleibt die Anbindung an Brackenheim über den die L1103 begleitenden Radweg nicht berücksichtigt. 	<p>Dies ist grundsätzlich auch die Auffassung des Zweckverbandes, die favorisierte und beschlossene Trassenvariante 1.3 gewährleistet dies im vollen Umfang.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Zweckverband sieht die südliche Trassierung der Radwegverbindung als vorzugswürdiger, was auch durch die Untersuchung des Landratsamts bestätigt wird. Der Zweckverband und seine Mitgliedskommunen haben in einer Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen, dass mittel- bis langfristig die Variante 1.3 der Radwegeuntersuchung weiterverfolgt wird.</p> <p>Eine Abstimmung mit dem ADFC wurde angestrebt, von diesem jedoch aus Kapazitätsgründen abgelehnt.</p> <p>Der Abschlussbericht zur Untersuchung von Radwegvarianten ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Kriterien obliegt dem Verfasser der Untersuchung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>6. Inhaltlich nicht erkennbar sind welche Parameter für Umwelt- und Natur eine Rolle spielen. Welche Strecke hat das höchste Potential bezüglich des Wechsels vom KFZ auf das Auto und durch welche Initiativen der Arbeitgeber könnte dieser Vorteil sich besonders bemerkbar machen.</p> <p>Fazit: Die Variantenbetrachtung erfolgt sehr eingeschränkt indirekt v.a. unter Kostengesichtspunkten, wenn man die behandelten Aspekte analysiert. Diesbezüglich müssen durchaus Aspekte von Ausbauvarianten zusätzlich diskutiert werden.</p> <p>Die generelle Kritik ist allerdings tiefgründiger, weil der Aspekt der automobilen Verkehrsreduktion durch die Fahrrad-Elektro-Fahrradmobilität nicht gewürdigt wird.</p> <p>Auch die Attraktivität kann u.E. völlig anders betrachtet und auch begründet werden.</p> <p>Wir möchten hier auch nochmals nach Prüfung aller Varianten eine begründete Alternativ-Variante 2.0 vorschlagen.</p> <p>Alternativ-Variante 2.0</p> <p>Die vorgestellte Variante 2.0 könnte entlang der Westgrenze des Layhergeländes nach Süden geführt werden und dann auf die bestehende Trasse einmünden. Sie mündet in Richtung Güglingen auf die bestehende Wegeführung ein.</p> <p>Die Alternativ-Variante führt zu einer Distanzverkürzung, zu einer geringeren Anzahl von 90°-Kurven und zu einer Verkürzung zu erneuernder Abschnitte.</p> <p>Anlage: Von NABU, SPD, Grüne, BU favorisierte Radwegvariante (siehe gesondertes Blatt)</p> <p>Anlage: s. Alternativvariante 2.0: Trassendarstellung im Bereich Gewerbegebiet Langwiesen (siehe gesondertes Blatt)</p>	<p>Die nördliche Trasse für den Radweg ist nicht vorzugswürdig, da diese entlang der Renaturierungsmaßnahme führen würde und zu einer Beeinträchtigung der dort geplanten Uferzone führt. Daher ist hier nur ein unbefestigter Fußweg vorgesehen.</p> <p>Stattdessen wird die geplante, südliche Führung des Radwegs als sinnvoller angesehen (vgl. Stellungnahmen RP Stuttgart, Fischereibehörde und Landratsamt, Naturschutzbehörde). Dies bestätigt auch die Radwegeuntersuchung des Landratsamts Heilbronn. Der Zweckverband und seine Mitgliedskommunen haben in einer Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen, dass mittel- bis langfristig die Variante 1.3 dieser Radwegeuntersuchung weiterverfolgt wird.</p>
9. Heilbronner Versorgungs GmbH vom 10.07.2019	Für den Bebauungsplan „Langwiesen IV“ in Cleebornn müssen wir Ihnen absagen, da uns dieser Bereich nicht betrifft. Dort betreibt die HNVG keine Leitungen.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
10. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 12.07.2019	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 12. Juni 2019 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn für bestehende oder ansiedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die planungsrechtlichen Festsetzungen aktualisiert werden. Sonstige Bedenken und Anregungen zu o. g. Bebauungsplan liegen uns zurzeit nicht vor.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
11. Gemeinde Sulzfeld vom 16.07.2019	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.06.2019 bezüglich der Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung. Die Interessen und Aufgaben der Gemeinde Sulzfeld sind von dem Bebauungsplan nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
12. Regierungspräsidium Tübingen Forst BW vom 16.07.2019	Unter Verweis auf die Stellungnahme vom 03.09.2018 nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Tübingen wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet keine Waldflächen. Auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan sind ebenfalls nicht betroffen. Sollten im weiteren Verfahren Kompensationsmaßnahmen innerhalb Waldes festgelegt werden, wird um Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Heilbronn gebeten.	Kenntnisnahme. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen im Wald geplant.
13. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5 – Umwelt vom 17.07.2019	Industrie: Die Notwendigkeit der Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplans begründet sich auf ein geplantes industrielles Vorhaben im Bereich Langwiesen. Bei dem Vorhaben der Fa. Layher handelt es um eine „Feuerverzinkerei“ mit einer Kapazität von mehr als 2 t/h Rohgut - Nummer 3.9.1.1 des Anhangs 1 der 4.BImSchV - die in etwa der im Werk1, Ochsenbacher-Str. 56 in Eibensbach betriebenen Verzinkerei II entsprechen soll. Da die projektierte Anlage unter die IE-Richtlinie fällt, ist für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens das RP Stuttgart zuständig.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Das Verfahren ist bereits eingeleitet, eine Vorantragskonferenz hat stattgefunden, die Entwürfe der Genehmigungsunterlagen liegen vor. Dabei wurden die erforderlichen Aussagen / Gutachten zu den Umweltauswirkungen beigelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist erforderlich und wird durchgeführt.</p> <p>Bislang deutet alles darauf hin, dass die Anlage aus umwelt-, naturschutz-, arbeitsschutz- und sicherheitsrechtlichen Aspekten genehmigungsfähig ist.</p> <p>Grundvoraussetzung für die Genehmigung ist neben der Betrachtung der o.g. Aspekte die bauplanungsrechtliche Festlegung des zu bebauenden Gebiets als Industriegebiet. Auf der Basis der uns vorliegenden Informationen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die beantragte bauplanungsrechtliche Festlegung.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Achim Maxion, ☎ 0711/904-15457, ✉ achim.maxion@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>14. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.07.2019</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung haben wir bereits zum 17.09.2018 Stellung bezogen.</p> <p>Die damalige Stellungnahme gilt weiterhin unverändert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>15. Amprion GmbH vom 17.07.2019</p>	<p>Mit Schreiben vom 20.08.2018 haben wir zur o.g. Bauleitplanung eine Stellungnahme abgegeben, in der wir darauf hingewiesen haben, dass im Bereich des Bebauungsplanes keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens verlaufen.</p> <p>Ergänzend zu dieser Stellungnahme teilen wir Ihnen mit, dass im Bereich der nun als Ausgleichsmaßnahme geplanten Gewässerentwicklung der Zaber unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung verläuft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Verlauf der Höchstspannungsfreileitung ist im Plan für die Entwicklung der Zaberaue eingetragen. Standorte von Höchstspannungsmasten werden von der Maßnahme nicht berührt. Die aufgeführten Bedingungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Unsere Zustimmung zum geplanten Ausbau des Gewässers im Schutzstreifen unserer Freileitung können wir in Aussicht stellen, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● In einem Abstand von 20 m zu den sichtbaren Fundamenten unseres Höchstspannungsmastes werden keine Abgrabungen vorgenommen. ● Die Böschungen in Mastnähe werden so ausgestaltet, dass sie gegen Abrutschen und Ausspülen gesichert sind und dauerhaft erhalten bleiben. ● Geplante Aufschüttungen oder Anpflanzungsmaßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung detailliert in Lage und Höhe mit Amprion abgestimmt. <p>Wir bitten Sie, unsere vorgenannten Auflagen bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlage 1: Plan von JATHO Umweltplanungen, Stuttgart vom 11.04.2019: Konzept zur Beteiligung B-Plan §§ 3, 4 BauGB, Entwurf</p> <p>Anlage 2: Plan von Amprion vom 28.10.1997: Rheinau – Hoheneck BL.4524, Lageplan</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Laufe der weiteren Planung der Gewässermaßnahmen.</p>
<p>16. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 18.07.2019</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 20.09.2018 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da das Plangebiet weitestgehend innerhalb eines in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 liegt, entspricht die Planung grundsätzlich den Zielen der Raumordnung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Da die geplanten Bauflächen laut Entwurf vom 04.04.2019 die regionalplanerische Abgrenzung in nördliche Richtung um ca. um 1,6 ha überschreiten, greift der von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 12.12.2014 beschlossene Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der IGD-Schwerpunkte. Demnach ist - wie in der Begründung ausgeführt - unter bestimmten Voraussetzungen eine ausnahmsweise Überschreitung der gebietsscharfen Abgrenzung möglich.</p> <p>Wir haben das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen geprüft und sind, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.09.2018 festgestellt, zu dem Ergebnis gekommen, dass diese erfüllt sind. Dies gilt auch für die mittlerweile in Umfang und Inhalt geänderte Planung.</p> <p>Der Synopse zur frühzeitigen Beteiligung entnehmen wir, dass die Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle für das Industriegebiet Langwiesen vorgesehen ist. Somit ist zwischenzeitlich auch das Kriterium „Anbindung an den ÖPNV“ erfüllt. Wie empfehlen, die ÖPNV-Anbindung in das Kapitel 1.6. b) der Begründung aufzunehmen.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan liegt in ausreichender Konkretisierungstiefe vor und ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Wir begrüßen im Sinne einer flächensparenden Entwicklung ausdrücklich, dass die PKW-Parkierung, wie von uns angeregt, als mehrgeschossiges Parkhaus ausgeführt werden soll.</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht werden die Belange Landwirtschaft / Boden sowie Auswirkungen auf das Lokalklima, wie von uns angeregt, in ausreichender Tiefe behandelt. Ebenso wurden Ausführungen zur Alternativenprüfung in den Umweltbericht und die Begründung aufgenommen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen entlang der Zaber und des Fürtlesbachs begrüßen wir im Sinne der Biotopvernetzung, der Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sowie der Reduktion der Inanspruchnahme weiterer hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen.</p> <p>Die Erhaltung und Verlegung des Radwegs sehen wir als positiven Beitrag zur Erhaltung der Erholungsfunktion.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Der Vollständigkeit wegen weisen wir noch auf Folgendes hin. Auf Seite 3 der Begründung, Kapitel 1.3, ist geschrieben: „Grundsätzlich wäre es verstellbar, eine Verlagerung des Schwerpunkts im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts vorzusehen“. Das regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept Heilbronn Franken 2030 wurde am 29.06.2018 von der Verbandsversammlung beschlossen. Auf der Grundlage des regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts wurde der Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (IGD)“ gefasst. Derzeit läuft bereits das förmliche Beteiligungsverfahren. D.h. die Erweiterung des IGD-Schwerpunktes wird von uns noch immer als Leitfadenfall behandelt und demnach nicht mehr in die gebietscharfe Abgrenzung des IGD-Schwerpunkts aufgenommen. Wir bitten dies in der Begründung zu korrigieren.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Außerdem bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
17. Gemeinde Kirchheim am Neckar vom 19.07.2019	<p>Der Verwaltungs- und Bauausschuss der Gemeinde Kirchheim am Neckar hat in seiner Sitzung am 15.07.2019 folgende Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan verabschiedet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde Kirchheim am Neckar gibt zu bedenken, dass eine massive Erhöhung der verkehrlichen Belastung zu erwarten ist, und fordert deshalb ein Verkehrsgutachten mit Betrachtung der Belastungssteigerung und möglicher Alternativen zur Lenkung der Verkehrsströme. 2. Die übergeordneten Behörden werden im Zusammenhang mit dem weiteren Anstieg der verkehrlichen Belastung aufgefordert, die Umgehung für Kirchheim am Neckar näher in Betracht zu ziehen, da dies die einzige Entlastungsmöglichkeit für den Ort darstelle. 3. Die Gemeinde Kirchheim am Neckar regt an, die Inbetriebnahme der Zabergäubahn weiter voran zu treiben. 	<p>Kenntnisnahme. Ein Verkehrsgutachten wurde entsprechend der Anforderungen im Bebauungsplanverfahren erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine entsprechende Resolution wurde verabschiedet und an Verkehrsminister Hermann übergeben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
18. Unitymedia NRW GmbH vom 23.07.2019	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 10.09.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme.
19. Regierungspräsidium Stuttgart Fischereibehörde vom 26.07.2019	<p>Im Rahmen des Bebauungsplans „Langwiesen IV“ sind als Ausgleichmaßnahme Eingriffe in die Gewässer Zaber und Fürtlesbach geplant (Gewässerentwicklungsplan JATHO Umweltplanungen 11.04.2019). Grundsätzlich werden die Vorhaben aus fischökologischer Sicht begrüßt. Auf dem Weg zum Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, einen „guten ökologischen Zustand“ der Gewässer zu erreichen, leisten diese Maßnahmen einen wichtigen Beitrag.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die einzelnen Maßnahmen gesonderte wasserrechtliche Genehmigungen zu beantragen sind, weshalb sich unten stehende Ausführungen auf die grundsätzlichen Planungen beziehen.</p> <p><u>Zaber</u></p> <p>Die Zaber ist insbesondere mit einer rauen Gewässersohle aus natürlichem, ortstüblichem Sohsubstrat zu versehen, um Lebensraum für aquatische Kleintiere zu schaffen. Die Breite und der Längsverlauf der Zaber sind möglichst variabel zu gestalten. Wichtige Aspekte der ökologischen Aufwertung begradigter und ausgebauter Gewässer sind die Wiederherstellung eines naturnahen mäandrierenden Längsverlaufes, mit einer hohen Tiefen- und Breitenvariabilität und eine naturnahe Gestaltung der Sohle. Dabei sind bestehende naturnahe Elemente wie z. B. Sohlvertiefungen und standortgerechtes Gehölz mit einzubeziehen. Durch gezieltes Setzen von Flussbausteinen und/oder Totholz als „Strömunglenker“, kann eine dynamische Flussentwicklung auf engstem Raum eingeleitet werden. Langfristig entsteht so ein sehr strukturreicher Fluss mit Prall- und Gleitufern.</p> <p>Wichtig ist der Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit. Durch die Umgestaltung dürfen im Laufe der Zeit keine Kolke oder Abstürze entstehen. Im naturnah gestalten Fluss muss der Niedrigwasserabfluss gebündelt abfließen können, um Wanderungen von Gewässerorganismen auch in Trockenwetterzeiten zu ermöglichen. Hierauf ist zu achten, insbesondere wo das Gewässerbett breiter und flacher angelegt werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Für die Maßnahmen „Renaturierung Fürtlesbach“ und „Entwicklung Zaberaue“ werden zwei getrennte wasserrechtliche Genehmigungsanträge eingereicht.</p> <p>Umfang und Ausformung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen wurden mit der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Heilbronn vorabgestimmt.</p> <p>Die genannten Planungsziele werden in der weiteren Ausführungsplanung zur Maßnahme berücksichtigt.</p> <p>Die ökologische Durchgängigkeit wird in der weiteren Ausführungsplanung zur Maßnahme berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Anpflanzung einzelner einheimischer, bachbegleitender Gehölze wird zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Beschattung der Zaber empfohlen. Ein durchgehender, mit standortgerechten Gehölzen und Hochstauden bewachsener Gewässerrandstreifen, ist zu entwickeln. Unterstützt durch Pflanzung einzelner Gehölze, kann dies unter anderem durch natürliche Sukzession erfolgen (Unterbleiben von Mahd). Aquatische Organismen finden im Wurzelwerk von im Mittelwasserbereich gepflanzten Erlen und Weiden Unterstand. Durch die Beschattung mit Büschen oder Bäumen soll einer übermäßigen Erwärmung des Gewässers im Sommer vorgebeugt werden. Altbäume sind möglichst zu erhalten. Der vorhandene Auwaldstreifen sollte sofern dies möglich ist nicht nur Abschnittsweise, sondern über die gesamte Gewässerslänge erhalten bleiben.</p> <p>Die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Zaber soll durch einen „Naturweg Zaberäue“ verbessert werden. Dies wird aus gewässerökologischer Sicht kritisch betrachtet, da zu befürchtende zunehmende Vermüllung und Zerstörung gewässerbegleitender Flora negative Auswirkung auf im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenarten haben kann.</p> <p><u>Fürtlesbach</u></p> <p>Am Fürtlesbach sind Revitalisierungsmaßnahmen vorgesehen, die ebenfalls als Ausgleich für die geplanten Baumaßnahmen dienen sollen. Im Zuge dessen werden auch noch ausstehende Ausgleichsmaßnahmen des Gewerbegebiets „Langwiesen III“ umgesetzt. Trotz großer struktureller Defizite weist der Fürtlesbach im Vorhabensbereich eine überwiegend naturnahe Sohlstruktur auf. Bei einer Vorortbesichtigung konnten Steinkrebse (<i>Austropotamobius torrentium</i>), Elritzen (<i>Phoxinus phoxinus</i>) und Mühlkoppen (<i>Cottus gobio</i>) erstmals im Fürtlesbach nachgewiesen werden. Das Steinkrebsvorkommen war bisher unbekannt.</p> <p>Die Fischereibehörde regt zeitnah eine gewässerökologische Untersuchung an, um die Bestandsdichten und das Arteninventar des Fürtlesbachs zu untersuchen. Ggf. ist zu prüfen ob der Bau einer Krebsperre sinnvoll sein kann, um das Steinkrebsvorkommen im Fürtlesbach vor in der Zaber nachgewiesenen Signalkrebsen (Überträger der Krebspest) zu schützen. Eine Anbindung des Fürtlesbachs an die Zaber würde das Einwandern des Signalkrebses ermöglichen/fördern und wäre in diesem Fall verheerend.</p>	<p>In der weiterentwickelten Genehmigungsplanung wird der vorhandene Auwaldstreifen über die Gesamtlänge erhalten, davon ausgenommen nur die Stellen zur Ein- und Ausleitung des neuen Bachgerinnes.</p> <p>Die ökologische Durchgängigkeit wird in der weiteren Ausführungsplanung zur Maßnahme berücksichtigt</p> <p>Ein Fußpfad ist nur westlich der Brücke Maybachstraße vorgesehen. Bereits jetzt wird dort der Gewässerrandstreifen entlang der Zaber als Wanderpfad genutzt. Diese Wegeverbindung wird in der Planung aufgegriffen. Der Naturerfahrung soll in diesem Zaberabschnitt ggü. dem reinen Naturschutz Vorrang eingeräumt werden.</p> <p>Eine gewässerökologische Begutachtung des Fürtlesbach (Fische, Krebse, Makrozoobenthos) ist bereits beauftragt. Das Arteninventar und die Bestandsdichten werden vor und nach der Maßnahme dokumentiert (Erfolgskontrolle).</p> <p>In der weiteren Ausführungsplanung werden die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der gewässergebundenen Arten getroffen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bisherige Defizite sind fehlende Tiefen- und Breitenvarianz und ein fehlender bachbegleitender Gehölzsaum. In Folge fehlender Beschattung kann sich der Fürtlesbach unnatürlich stark aufheizen. Die Entwicklung eines Gehölzstreifens kann bereits durch Unterbleiben der bisherigen ökologisch fragwürdigen Bewirtschaftung der Randstreifen und das Unterlassen von Beweidung im Gewässerrandstreifen gefördert werden. Der aktuelle Bewuchs ist überwiegend nicht standortgerecht (Schilf) und wird durch die bisherige Bewirtschaftungsweise gefördert.</p> <p>Gemäß vorgelegtem Plan soll der Fürtlesbach im Vorhabensbereich aus seinem bisherigen Gewässerbett verlegt werden. Des Weiteren sind Aufwertungen des Bachbetts und Modellierung von Retentionsmulden vorgesehen. Die Fischereibehörde regt an auf die großräumige Bachverlegung zu verzichten und stattdessen an einzelnen Stellen durch Instream River Training, Uferabflachung und gezieltes Schaffen kleiner Strukturen („Anreißen“ des Ufers mit der Baggerschaufel) eine naturnahe Gewässerentwicklung zu initiieren. Die eingesparten Kosten könnten zur Revitalisierung und Anbindung des Unterlaufs des Balzhöfer Täle Bachs genutzt werden. Dieser befindet sich westlich des Vorhabensbereichs und weist starke strukturelle Defizite (Sohlverschalung, fehlender Gehölzstreifen) auf.</p> <p>Gewässeraufweitungen des Fürtlesbachs sind aufgrund des geringen Abflusses und der geringen Wassertiefen kritisch zu prüfen. Auch bei niedrigen Abflüssen sind ausreichende Wassertiefen zu erhalten um eine Durchgängigkeit zu gewährleisten.</p> <p>An zwei Stellen soll der Fürtlesbach gequert werden. Ein durchgehend standorttypisches Sohlsubstrat ist zu erhalten.</p>	<p>Der Fürtlesbach wird auf der linken (westlichen) Grabenseite von einem Gehölzsaum begleitet (Bäume, Sträucher). Die erhaltungswürdigen Gehölze sollen vor Ausführung der Maßnahme gesichert und als Bestandteil der Bachzone erhalten bleiben.</p> <p>Die Anregung hinsichtlich der naturnahen Flußbaumethode werden zur Kenntnis genommen, ein minimaler Materialeinsatz wird in der Planung berücksichtigt. Da der Bach auf gesamter Länge geradlinig durch den Gehölzsaum (einseitig) sowie Feldwege (beidseitig) festgelegt ist, wird das Bachgerinne neu geplant, das dem bestehenden Gewässerbett noch in kleinen Abschnitten folgt. Die Ufer können auf diese Weise breiter abgeflacht und die Eigenentwicklungsanreize für den Bach verstärkt werden.</p> <p>Die Revitalisierung des Balzhöfer Täles Bachs ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die ökologische Durchgängigkeit bei Niedrigwasserabfluß wird in der weiteren Ausführungsplanung zur Maßnahme berücksichtigt.</p> <p>Die ökologische Durchgängigkeit bei Niedrigwasserabfluß wird in der weiteren Ausführungsplanung zur Maßnahme berücksichtigt.</p>
20. Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege vom 29.07.2019	<p>Wir danken für die erneute Beteiligung an o.g. Verfahren und verweisen auf die Stellungnahme des Landesamts vom 12.09.2018.</p> <p><i>1.) Darstellung Schutzgutes</i></p> <p>Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich der ausgedehnten Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● CLEE016 (KD Nr.13 in der Denkmalliste): Jungsteinzeitlichen Siedlungen, die in Form von angepflügten Befunden belegt sind. Der Gewannname „Steinäcker“ lässt zudem auf Zeugnisse der römischen Epoche oder des Mittelalters schließen. 	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>● CLEE006 (KD Nr.6 in der Denkmalliste): Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung in Luftbildern sowie Lesefunde des Alt- und Mittelneolithikums. Der Flurname „Ransbacher Straße“ lässt einen Bezug zu der jüngst ausgegrabenen Wüstung Niederramsbach bzw. der seit Langem gesuchten, im Bereich des Römerwegs verlaufenden römischen Fernstraße erwarten.</p> <p>Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Weiterhin möchten wir Sie auf die unzutreffenden Aussagen zu den Kulturdenkmalen im Umweltbericht (04_Teil IIa) unter 3.7 und 3.8 (S. 39 und 40) hinweisen und um eine Korrektur bitten.</p> <p>Karte: Kulturdenkmale gemäß DSchG</p> <p><i>2.) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</i></p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Die in unserer Stellungnahme vom 12.09.2018 angeregten Prospektionen sind durchgeführt und Anfang 2019 abgeschlossen worden. Sie haben die großflächige Ausweisung des Areals als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG in vollem Umfang bestätigt. Auf Initiative des Vorhabenträgers wurde -angesichts seines engen Zeitplans und der Ausdehnung der Fläche- 2019 mit den Rettungsgrabungen begonnen, im Zuge derer Siedlungen und Bestattungsplätze der Jungsteinzeit, der Bronze- und der Eisenzeit, der römischen Epoche sowie des frühen und des hohen Mittelalters dokumentiert und geborgen wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise sind bereits Teil der Unterlagen. Der Umweltbericht wurde korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Von den denkmalpflegerischen Maßnahmen bisher nicht tangiert sind die bestehenden und neu zu erstellenden Verkehrswege.</p> <p>Der derzeit noch genutzte Römerweg 1505 ist vor seiner Entfernung ebenso archäologisch zu untersuchen wie der bestehende Grasweg 1494. Der geplante Ersatzweg, der das Bauvorhaben im Süden umfahren soll (1522) und die Bodeneingriffsflächen in den Verlängerungen der Bosch- und der Daimlerstraße erfordern ebenfalls eine archäologische Untersuchung.</p> <p>Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine archäologische Fachfirma diese durch die Vorhabenträger finanziert werden müssen.</p> <p>Ein entsprechendes Zeitfenster ist jeweils einzuplanen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Andrea Neth (Tel. 0711/904 45 243, andrea.neth@rps.bwl.de).</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die bereits vorhandenen Hinweise wurden entsprechend konkretisiert.</p>
<p>21. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 29.07.2019</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Nach dem die Unterlagen um die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemachten Hinweise ergänzt wurden, bestehen gegen die Planung keine raumordnerischen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Das Plangebiet liegt zu einem großen Teil im Regionalen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Güglingen - Frauenzimmern / Cleeborn nach PS 2.4.3.1 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken. Diese Schwerpunkte werden zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinaus als Vorranggebiete festgelegt und gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Planung entspricht insoweit den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Laut Begründung wird der Schwerpunkt in nördlicher Richtung durch eine Baufläche von etwa 1,6 ha überschritten. Der Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen vom 12.12.2014 lässt unter gewissen Voraussetzungen ausnahmsweise Überschreitungen zu.</p> <p>Die Unterlagen wurden vervollständigt, insbesondere wurden der Vorhabens- und Erschließungsplan sowie der Umweltbericht eingereicht. Eine Beurteilung auf der Grundlage dieser Unterlagen kann nun erfolgen.</p> <p>Die besonderen Prüfkriterien des Leitfadens sind erfüllt. Das überschreitende Plangebiet grenzt östlich und südlich an den bestehenden IGD-Schwerpunkt, sodass durch die Ausweisung der neuen Gewerbeflächen kein neuer Schwerpunkt entstehen kann. Die außerhalb des IGD-Schwerpunktes liegende Baufläche beträgt mit ca. 1,6 ha weniger als 25 % des bestehenden IGD-Schwerpunkts. Die Gemeinde Cleeborn befindet sich des Weiteren auch auf einer regionalen Entwicklungsachse, Zaberfeld - Güglingen - Brackenheim - Lauffen a.N., und ist mit der Landesstraße L 1103 gut an das überörtliche Straßennetz angebunden. Eine Beeinträchtigung regionaler Freiraumbelange soll durch im Bebauungsplan dargestellte Ausgleichsmaßnahmen minimiert werden.</p> <p>Auch wurde die Begründung um Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Belangen ergänzt und ausreichend in die Abwägung miteinbezogen.</p> <p>Der Hinweis bezüglich möglicher Alternativstandorte wurde ebenfalls abgearbeitet.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herrn Karsten Grothe Tel.: 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Frau Dr. Imke Ritzmann Tel.: 0711/904-45170 Imke.Ritzmann@rps.bwl.de</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>22. Landratsamt Heilbronn vom 30.07.2019</p>	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung sind derzeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Die vorliegenden Dokumente entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand.</p> <p>Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach Vorliegen der überarbeiteten Dokumente abgegeben werden. Die naturschutzfachlichen und - rechtlichen Hinweise sind dem Vorhabenträger mit der E-Mail vom 26. Juni 2019 mitgeteilt worden und daher bekannt. Um erneute Abstimmung der Belange des Natur- und Artenschutzes wird gebeten.</p> <p>Hinweise</p>	<p>Die Abstimmung hat zwischenzeitlich stattgefunden und eine aktualisierte Stellungnahme wurde durch das Landratsamt zugesagt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ● CEF-Maßnahmen Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu und dem Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird gebeten. ● Textlicher Teil Unter Punkt g) ist aufgeführt: „Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.“ Nach BNatSchG hat die Vermeidung Vorrang vor der Minimierung. Eine Reduzierung der Lichtimmission ist sowohl aus artenschutzrechtlichen Gründen als auch zum Schutz des Landschaftsbildes anzustreben. Wir bitten daher um die Ergänzung: „Zur Schonung nachtaktiver Insekten ist die Außenbeleuchtung auf das notwendige Minimalmaß zu beschränken und es sind abstrahlungsarme Lampen sowie insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.“ Zur Vermeidung von Vogelschlag bitten wir folgenden Punkt aufzunehmen: Größere Glasflächen ab zwei Quadratmetern erfordern Vogelschutzglas der Kategorie A. Informationen hierzu finden Sie unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf 	<p>Kenntnisnahme. Die Abstimmungen haben zwischenzeitlich stattgefunden. Der Vertrag wurde zwischenzeitlich erstellt und mit der UNB beim Landratsamt Heilbronn abgestimmt. Die CEF-Heckenanpflanzung im Gewann Fürtle am Fürtlesbach soll noch in 2019 ausgeführt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festsetzung zur Beleuchtung wurde ergänzt. Zum Vogelschutzglas wurden Abstimmungen mit dem Vorhabenträger durchgeführt. Da sich die Bauplanung noch weiter konkretisieren wird, erfolgt die Verpflichtung in diesem Fall über den städtebaulichen Vertrag.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausgleich Oberbodenmanagement Bezüglich des geplanten Oberbodenmanagements sind folgende Hinweise zu beachten: Für die Anerkennung des Oberbodenmanagements als Ausgleichsmaßnahme ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu und dem Landratsamt Heilbronn – untere Naturschutzbehörde notwendig. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung zur Überwachung der fachgerechten Durchführung notwendig (S. 19 Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW). ● Ausgleich Renaturierung und Bepflanzungen Nach derzeitigen Planunterlagen soll der Ausgleich auf öffentlichen und privaten Grünflächen innerhalb der Bebauungsplangrenzen stattfinden. Die Naturschutzbehörde hat durch geeignete Mittel und Wege sicherzustellen und zu überprüfen, dass die vom Planungsträger und dem Zweckverband vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen zweckdienlich sind und die ökologische Funktion durch sie auf Dauer erhalten bleibt. Für Maßnahmen, die auf Grundstücken durchgeführt werden, die nicht im Eigentum einer der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes stehen, ist daher der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Naturschutzbehörde des Landratsamtes und dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu als Träger der Bauleitplanung erforderlich. Darüber hinaus muss zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen. Für die eigentliche Umsetzung der festgelegten Maßnahmen ist der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu als Träger der Bauleitplanung zuständig. Diesem steht es frei, seine Verpflichtung durch Vertragsabschluss auf einen Dritten zu übertragen. Die Sicherstellung, dass festgelegte Maßnahmen auch umgesetzt werden, verbleibt jedoch auch in diesem Falle beim Zweckverband. 	<p>Der Vertrag wurde zwischenzeitlich erstellt und abgestimmt.</p> <p>Der Vertrag wurde zwischenzeitlich erstellt und abgestimmt.</p> <p>Der Vertrag wurde zwischenzeitlich erstellt und abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Eine ausreichende Gewähr für eine entsprechende Sicherung der notwendigen Maßnahmen kann nur eine dingliche Berechtigung des Zweckverbands bieten, die es ihm erlaubt, den Ausgleich notfalls selbst in der vorgesehenen Weise durchzuführen bzw. den effektiven Vollzug der Ausgleichssicherung durchzusetzen. In Fällen von vertraglichen Vereinbarungen bedarf es daher sowohl einer dinglichen Berechtigung des Vertragspartners als auch einer entsprechenden Berechtigung des Zweckverbands an den zum Ausgleich erforderlichen Flächen. Der Vertragspartner des Zweckverbands muss in einer Art und Weise über das Grundstück verfügen können, die eine dauerhafte Vertragserfüllung sicherstellt.</p> <p>Nur durch dieses Vorgehen kann die Umsetzung des Ausgleichs gewährleistet werden und es bestehen für alle Seiten klare Zuständigkeitsabgrenzungen.</p> <p>Vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme muss die rechtliche und dauerhafte Absicherung des Ausgleichskonzepts gesichert sein.</p> <p>Sowohl der mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag als auch die dingliche Sicherung im Grundbuch müssen spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird gebeten.</p> <p>Im Zuge der Renaturierung können die entlang des Fürtlesbach und der Zaber befindlichen Biotope (geschützt nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) betroffen sein. Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass für einen Eingriff eine Biotopausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist und bitten um frühzeitige Absprache mit der Naturschutzbehörde. Die Erteilung der Biotopausnahme kann auf Basis der derzeit vorliegenden Planungen in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Nach Überprüfung durch die Naturschutzbehörde bleibt bei nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützten Biotopen (natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation) der Schutzstatus trotz Zuordnung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans erhalten. Ein darüber hinausgehender Ausgleich ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Die Durchführung und dauerhafte Erhaltung/Pflege der Ausgleichsmaßnahmen wird hinreichend rechtlich geregelt. Soweit rechtlich geboten werden die Pflichten auch dinglich gesichert.</p> <p>Entlang des Fürtlesbach befinden sich keine betroffenen, nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) geschützten Biotope. Die Biotopausnahme für die vorhandenen geschützten Biotope an der Zaber (Ufergehölze und Bachlauf) soll im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Da der abschließende Umweltbericht derzeit noch aussteht weisen wir frühzeitig darauf hin, dass für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung erforderlich werden wird. Bezüglich des genauen Umfangs bitten wir um Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Der Rad- und Wirtschaftswegs „Römerweg“ soll im Zuge des Vorhabens verlegt bzw. ein neuer Weg soll südlich des Plangebietes errichtet werden. Dieser Weg muss so gestaltet werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig gewährleistet werden kann. Die Zufahrten vom Wirtschaftsweg auf die landwirtschaftlichen Flächen und zu den westlich gelegenen Betrieben müssen ungehindert möglich bleiben. Wir empfehlen den Ausbau des neuen Wegs vorzuziehen, bevor der Römerweg gesperrt wird.</p> <p>Bezüglich der CEF-Maßnahmen bitten wir darum, freiwillige Landwirte zu ermitteln, die bereit sind, im Rahmen ihrer bestehenden bzw. geplanten Kultur Lerchenfenster, Blühstreifen etc. anzulegen und zu unterhalten. CEF-Maßnahmen können unter Umständen produktionsintegriert angelegt werden.</p> <p>Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die bestehende Hochwassersituation darf durch die Maßnahme nicht verschlechtert werden. Sofern dort Baum- u. Strauchpflanzungen vorgesehen sind oder es durch die Herstellung von Wegen oder durch sonstige Erdbaumaßnahmen zu einer Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche kommt, bedürfen diese Maßnahmen nach § 78a Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer Zulassung durch die untere Wasserbehörde. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28. Januar 2019.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich in Absprache mit dem Landratsamt fortgeschrieben. Eine ergänzende Stellungnahme wurde durch das Landratsamt zugesagt.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies wird beachtet.</p> <p>Die Umsetzung der Lerchenfenster und Blüh- bzw. Bracheflächen wurde mit verschiedenen Landwirten abgestimmt.</p> <p>Die bestehende Hochwassersituation wird durch die geplante Maßnahme nicht verschärft. Durch die Entwicklungsmaßnahme wird Rückhalteraum vergrößert.</p> <p>Die Zulassung einer Vertiefung im Überschwemmungsgebiet soll im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bei den im Gewässerentwicklungskonzept dargestellten Renaturierungsmaßnahmen an der Zaber und am Fürtlesbach handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Absatz 2 WHG. Dieser bedarf nach § 68 WHG einer Planfeststellung. Sofern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Darüber hinaus benötigen die geplanten Brücken und Überfahrten (auch provisorische Brücken) und evtl. Gewässerkreuzungen nach § 28 Wassergesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis. Die entsprechenden wasserrechtlichen Befugnisse sind rechtzeitig zu beantragen und die Genehmigungsplanungen sind vorher mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Der Fürtlesbach ist hinsichtlich des Vorkommens von Steinkrebs und Groppe zu untersuchen.</p> <p>Immission und Gewerbe</p> <p>Die Firma wird im Genehmigungsverfahren immissionsschutzrechtlich vom Regierungspräsidium Stuttgart beurteilt. Seitens des RPs wurde nach telefonischer Rücksprache eine Stellungnahme zu den vorgelegten Unterlagen in Bezug auf den Immissionsschutz abgegeben.</p> <p>Das durch Heine und Jud vorgelegte Schallgutachten kann dabei nur als Machbarkeitsanalyse angesehen werden.</p>	<p>Vom Landratsamt ist bereits die Erteilung einer Plangenehmigung für die vorgesehenen Gewässerentwicklungsmaßnahmen in Aussicht gestellt.</p> <p>Nach der im Bebauungsplanverfahren eingeholten schalltechnischen Untersuchung ist sichergestellt, dass die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeworfenen Lärmkonflikte bewältigt werden können. Die Lösungen für die schalltechnische Situation werden im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG konkretisiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bezüglich der verkehrsbedingten Lärmemissionen ergibt das Gutachten von Heine und Jud im Wesentlichen, dass an bestehenden Gebäuden entlang der Cleebronner und Brackensteiger Straße sowie Stockheimer Steige bereits ohne das geplante Vorhaben die Pegel 70 dB tags und 60 dB nachts überschritten werden. Durch das neue Gebiet werden diese Werte nur geringfügig erhöht. Dies sind die Werte, die als Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung gewertet werden.</p> <p>Aus unserer Sicht besteht hier massiver Handlungsbedarf für die Festlegung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>Straßen und Verkehr</p> <p>Das Plangebiet befindet sich westlich des bereits erschlossenen Gebietes „Langwiesen III“ am Ortsrand von Cleebronn. Klassifizierte Straßen sind von der Planung nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht berührt.</p>	<p>Im bisher vorliegenden Gutachten wurde die bereits durch das Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführte Fahrbahnerneuerung im Ortskern von Frauenzimmern nicht betrachtet. Das Gutachten wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Da die Fahrbahn nun mit lärminderndem Asphalt ausgeführt wurde, wird in der Brackensteiger Straße – sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall – die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nicht mehr überschritten. An der Cleebronner Straße und der Stockheimer Steige führt die Vorbelastung bereits zu einer Lärmbelastung, die mit Gesundheitsgefahren verbunden ist, d.h. die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung sind nach der Lärmprognose bereits heute überschritten. Das Vorhaben führt zu einer zwar nur geringfügigen, aber weiteren Überschreitung der Werte dieser Schwelle. Die Lärmpegelerhöhungen, d.h. die weitere Überschreitung der Gesundheitsgefährdungsschwelle von bis zu 0,2 dB(A) tags und nachts, werden auch in die Abwägung eingestellt. Der Umstand, dass der durch das Vorhaben mitverursachte Lärmpegel oberhalb der Gesundheitsgefährdungsgrenze liegt, zwingt aber nicht, von der Planung Abstand zu nehmen. Denn hinter dem Vorhaben stehen gewichtige Belange (v.a. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen; Standortsicherung eines Unternehmens), die eine Lärmzunahme, die für das menschliche Ohr ohnehin nicht wahrnehmbar ist, als hinnehmbar erscheinen lässt.</p> <p>Der Handlungsbedarf wurde jedoch erkannt. Die Stadt Güglingen, die Mitglied des Zweckverbandes ist, wird angesichts der bereits vorhandenen Verkehrslärmbelastung im Rahmen einer Fortschreibung ihres Lärmaktionsplans auch Maßnahmen zur Lärminderung an der Cleebronner Straße und der Stockheimer Steige angehen müssen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Industriegebiet „Langwiesen IV“ auf Gemarkung Cleebronn befindet, die eigentliche Siedlung Cleebronn jedoch ca. 2 km südlich des Plangebiets liegt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Das Plangebiet soll über das bestehende Industriegebiet erschlossen werden. Im weiteren Verlauf ist eine Erschließung über die Zaberbrücke an die Langwiesenstraße/Am Weihergraben bzw. an die L 1103 geplant.</p> <p>Sollte ein Anschluss an die L 1103 erfolgen, ist das Regierungspräsidium Stuttgart zu beteiligen. Hierbei ist der Anschluss auch in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen.</p> <p>An der Kreuzung L1103 Brackenhheimer Straße/Am Weihergraben sollte eine Untersuchung einer signalisierten Knotenform mit getrennten Zulaufen für Links- und Rechtsabbieger unter Berücksichtigung von Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer erfolgen.</p> <p>Aufgrund der heutigen allgemein hohen Verkehrsbelastung regen wir an, auch alternative LKW-Führungen zu prüfen.</p> <p>Um den Bebauungsplan abschließend beurteilen zu können, ist ein Plan notwendig, der den genauen Verlauf des Anschlusses an die L 1103 verdeutlicht. In diesem Zuge sollte der neue Plan bereits eine ausreichende Anzahl an LKW-Stellplätzen in ausreichend dimensionierter Größe berücksichtigen. Zudem regen wir an, die Straßen im Baugebiet so zu planen, dass aufgrund ihrer Breite, LKW problemlos parken können, ohne die Fahrbahn benutzen zu müssen. Eine Breite von 9m wäre dabei ideal.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt ist die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme nicht möglich. Wir bitten daher, die entsprechenden Pläne nachzureichen.</p> <p>ÖPNV</p> <p>Im südlichen Teil des Plangebiets verläuft eine nähräumliche Radverbindung und ist durch den o.g. Bebauungsplan betroffen. Hierfür muss eine alternative Radverbindung gefunden werden. Wir verweisen auf den Abschlussbericht „Alternative Trassenführung der Radverbindung Gewerbegebiet Langwiesen“ (s. Anlage).</p>	<p>Das ist richtig, gemeint ist das Industriegebiet Langwiesen, konkret dessen Abschnitte II und III. Es handelt sich also um vorhandene Straßen bzw. Knotenpunkte, insbesondere der Knoten Langwiesenstraße/Am Weihergraben/L1103.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart ist am Verfahren beteiligt (vgl. Stellungnahme Nr. 21), von dort wurden keine Anregungen zum Anschluss vorgebracht. Die Leistungsfähigkeit des Knotens wurde im Zuge der Verkehrsuntersuchung (vgl. Anlage der Begründung) einer ersten Beurteilung unterzogen und auch Verbesserungsvorschläge formuliert.</p> <p>Verbesserungsmöglichkeiten an den bestehenden Knoten werden in Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaubehörden geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es handelt sich um bestehende Straßen bzw. Knotenpunkte, die für gewerblichen Schwerlastverkehr ausgelegt sind und von diesem seit Jahren benutzt werden.</p> <p>LKW-Stellplätze sind im Plangebiet, d.h. auf dem Werksgelände, in ausreichender Zahl vorgesehen, siehe Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage der Begründung).</p> <p>Die in den Geltungsbereich einbezogenen Zufahrten sind ausreichend dimensioniert, insbesondere die für den Werksverkehr vorgesehene südlich Zufahrt.</p> <p>Der Zweckverband geht davon aus, dass die im Verfahren vorgelegten Unterlagen zusammen mit den hier gegebenen Erläuterungen für die verkehrliche Beurteilung ausreichend sind.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Radweg soll, wie schon bisher beabsichtigt, als südliche Umfahrung des Werksgeländes trassiert werden. Der angesprochene Abschlussbericht bestätigt diese südliche Umfahrung als Teil der geeignetsten Trasse. Der Zweckverband und seine Mitgliedskommunen haben in einer Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen, die Variante 1.3 der Radwegeuntersuchung mittel- bis langfristig umzusetzen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>Landratsamt Heilbronn, ergänzende Stellungnahme vom 28.10.2019</p>	<p>Am 08. August 2019 wurde ein aktualisierter Umweltbericht (datiert auf Juli 2019) vorgelegt, dessen Inhalt in einem gemeinsamen Termin am 28. August 2019 im Landratsamt Heilbronn besprochen wurde. Der aktualisierte Umweltbericht ersetzt den bisherigen Umweltbericht (datiert auf April 2019). Auf eine erneute Offenlage wird in Bezug auf den Bereich Natur- und Artenschutz verzichtet.</p> <p>Es ergeben sich aufgrund der Aktualisierung des Umweltberichts folgende Ergänzungen zu unserer Stellungnahme vom 30.07.2019.</p> <p><u>Ausgleich Oberbodenmanagement:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Anerkennung von Ökopunkten für das Oberbodenmanagement ist die Aufwertbarkeit der Empfängerflächen durch den Oberboden der Spenderflächen bodenkundlich zu bewerten. Die bodenkundliche Bewertung für das Oberbodenmanagement, das im Rahmen der Maßnahme zur Renaturierung der Zaber durchgeführt wird, ist noch vorzulegen. • Die Verbesserungswürdigkeit des Bodens muss nachvollziehbar dargestellt werden. Eine Auflistung der Flächen (Flurstücknummern, Gemarkung, Größe, Aufrechnung der Ackerzahlen) von den Herkunfts- und den Auftragsflächen ist zur Plausibilisierung der zur Kompensation vorgesehenen Ökopunkte der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Auflistung ist spätestens dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Oberbodenmanagement beizufügen. • Für die Anerkennung des Oberbodenmanagements als Ausgleichsmaßnahme ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu und dem Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde notwendig. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. • Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung zur Überwachung der fachgerechten Durchführung notwendig (S. 19 Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW). 	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies ist so geplant.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>CEF-Maßnahmen:</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu und dem Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein.</p> <p>Um Übersendung eines Vertragsentwurfs zu den CEF-Maßnahmen für die Arten Feldlerche (inklusive Wiesenschafstelze) und Goldammer wird gebeten. Ein Lageplan der Maßnahmen ist dem öffentlich-rechtlichen Vertrag beizufügen.</p> <p>Folgende Rahmenbedingungen sind für das Monitoring einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche (inklusive Wiesenschafstelze): In der ersten, dritten und fünften Wirksamkeitsperiode der CEF-Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen. Die Entwicklung des Bestandes an Feldlerchen-Brutpaaren auf der Maßnahmenfläche ist den Ergebnissen der Ausgangskartierungen auf den Maßnahmenflächen gegenüberzustellen. • Goldammer: Im ersten Jahr ist zu überprüfen, ob eine geeignete Pflanzung korrekt durchgeführt wurde. Es ist mindestens ein Brutnachweis in fünf Jahren zu erbringen. • Bei Nichterreichen der Zielsetzung oder fehlerhafter Umsetzung der Maßnahmen sind vom Fachbüro Nachbesserungen vorzuschlagen und der Monitoringzeitraum wird entsprechend verlängert. • Hinweis: Im Rahmen des Monitorings ist die Entwicklung der im Bereich der Maßnahmenfläche liegenden Christbaumkulturen zu beobachten. Sobald die Christbaumkulturen höher gewachsen sind und Meideverhalten anzunehmen ist sind Ausweichflächen im direkten Umfeld mit ausreichendem Abstand umzusetzen. 	<p>Der Vertrag wurde zwischenzeitlich erstellt und mit der UNB beim Landratsamt Heilbronn abgestimmt. Die CEF-Heckenanpflanzung im Gewann Fürtle am Fürtlesbach soll noch in 2019 ausgeführt werden.</p> <p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kennntnisnahme. Die Monitoringmaßnahmen werden in Absprache mit der UNB durchgeführt.</p> <p>Kennntnisnahme. Die Monitoringmaßnahmen werden in Absprache mit der UNB durchgeführt.</p> <p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kennntnisnahme. Die Monitoringmaßnahmen werden in Absprache mit der UNB durchgeführt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Ausnahme Biotopschutz:</u> Entlang des Fürtlesbaches befindet sich ein Gehölz, das den Kriterien für ein geschütztes Biotop (Feldhecke) nach §33 NatSchG BW entspricht. Erhebliche Eingriffe in das Gehölz bedürfen einer Ausnahme nach § 30 BNatSchG Abs. 3 bzw. nach § 33 NatSchG BW Abs. 3. Der Antrag ist formlos bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, sofern im Rahmen des Bebauungsplanes ein Eingriff (im Zuge der Herstellung der Überfahrten) vorgesehen ist. Erfolgt der Eingriff erst mit Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen, so ist die Ausnahme Teil des Wasserrechtsverfahrens und dort auszugleichen. Dazu sind eine Beschreibung des Bestands, des Eingriffs und eine Beschreibung des Ausgleiches zusammen.</p> <p>Hinweis Der Ausgleich ist voraussichtlich im Rahmen der Renaturierung möglich, wenn dort wie vorgesehen Auwald-, gewässerbegleitende Gehölze und Feldhecken geschaffen werden. Bei Eingriffen in den Gehölzgürtel am Fürtlesbach ist der Artenschutz zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die CEF-Maßnahme für die Goldammer funktionstüchtig umgesetzt ist, sobald Eingriffe in den Lebensraum der Goldammer durchgeführt werden.</p> <p>Die Erteilung der Biotopausnahme kann auf Basis der derzeitigen vorliegenden Planungen in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Sonstige Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir gehen davon aus, dass der Naturweg entlang der Zaber wie in der Bilanz berechnet als reiner Grasweg angelegt wird. Andernfalls wäre die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung fehlerhaft. • In der Berechnung der Bilanz und auf Seite 70 im Umweltbericht wird von ca. 10,9 ha versiegelter Bodenfläche berichtet, auf den Seiten 76 und 77 ist von 11,2 ha die Rede. Wir gehen davon aus, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt und die in der Berechnung verwendeten 10,9 ha dem aktuellen Stand entsprechen. Andernfalls wäre eine Anpassung vorzunehmen. 	<p>Kenntnisnahme. Die Eingriffe in das Biotop werden im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen erfolgen und wie gefordert im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens behandelt. Für die Herstellung der Überfahrten ist kein Eingriff in das Biotop notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Naturweg ist unbefestigt geplant.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Fehler wurde korrigiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Seite 75 im Umweltbericht fehlt die Angabe der Gemarkung bei der Flurstücknummer. Durch die darüber liegende Abbildung und den sonstigen Text wird jedoch klar, welches Flurstück gemeint sein muss. Demnach gehen wir davon aus, dass es sich um die Gemarkung Cleebrohn handelt. 	Kenntnisnahme. Es ist die Gemarkung Cleebrohn gemeint.
23. Stadt Sachsenheim vom 31.07.2019	Nach Prüfung der zum Download bereit gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt.	Kenntnisnahme.
24. Stadt Eppingen vom 31.07.2019	Durch den o.g. Bebauungsplanentwurf werden die Belange der Stadt Eppingen nicht berührt. Anregungen und Bedenken in Bezug auf den Bauleitplan haben wir deshalb nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme.
25. Wasserverband Zaber vom 02.08.2019	<p>Wir gehen davon aus, dass bei der Renaturierung der Zaber die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt werden.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen ist eine weitere Beteiligung des Wasserverbandes Zaber im Verfahren nicht notwendig.</p>	<p>Die Belange des Hochwasserschutzes werden berücksichtigt. Für die Entwicklungsmaßnahme Zaberaue wird eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
26. BUND und LNV vom 02.08.2019	<p>1. Wir lehnen das geplante Vorhaben ab</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen des enormen Flächenverbrauchs - wegen der Verletzung des Gebots zum sparsamen Umgang mit dem Boden - wegen der Vernichtung landwirtschaftlich wertvollen Bodens (Vorrangstufe I) - wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Naherholungsmöglichkeiten - aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes. <p>Die in unserer Stellungnahme vom 20.09.2018 aufgeführten Einwendungen halten wir in vollem Umfang aufrecht.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2. Laut Erläuterungsbericht soll der Neubau des Werks ca. 11 ha, also ca. 110.000 m² umfassen. In der Planstatistik, Ziffer 1.9 der Begründung, ist die Baufläche sogar mit 1.123 a, also 112.300 m², angegeben. Nach Anhang I UVPG, Ziffer 18.5.1 ist für den Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche von mehr als 100.000 m² eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der vorliegende Umweltbericht genügt den Anforderungen an eine UVP nach UVPG nicht. Falls das Bebauungsplanverfahren weiter verfolgt wird, ist eine UVP durchzuführen. Es fällt auf, dass die überbaubare Fläche in der Einleitung zum Umweltbericht abweichend vom Erläuterungsbericht nur mit ca. 10 ha angegeben wird – vermutlich ist dem Autor die Grenze der UVP-Pflichtigkeit bewusst.</p> <p>3. Der Bebauungsplan greift im Süden - im südlichen Bereich der Flst. 1507 - 1514 - deutlich über den im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 dargestellten Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (IGD) hinaus. Für die Überschreitung wäre ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.</p>	<p>Entsprechend § 19 Abs. 2 BauNVO ist das Baugrundstück und die festgesetzte GRZ von 0,8 maßgeblich. Damit liegt die überbaubare Grundfläche unter 10 ha.</p> <p>Zudem ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Vielmehr wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitplanverfahren als (strategische) Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Dies ist in § 50 Abs. 1 UVPG ausdrücklich geregelt. Die Umweltprüfung wurde hier nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Daran bestehen keine Bedenken. Die umweltrechtlichen gesetzlichen Anforderungen wurden damit im Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan erfordert auch keiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG, wenn die Grundfläche unter 100.000 m² beträgt (vgl. Nr. 18.5.2 der Anlage 1 UVPG). Diese Vorprüfungspflicht entfällt nach § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.</p> <p>Es ist auch keineswegs so, dass die (unionsrechtlich vorgegebenen) umweltrechtlichen Anforderungen einer Umweltprüfung wesentlich anders wären als bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG. Die Strategische Umweltprüfung nach BauGB (SUP) ist an die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angelehnt. Die Prinzipien sind die gleichen. Ausgehend davon ist insofern auch unerheblich, welche Fläche überbaut wird.</p> <p>Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht jedoch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dies wurde vom Vorhabenträger beachtet. Das Verfahren ist derzeit im Gange.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend. Der IGD-Schwerpunkt wird nördlich in geringem Maße überschritten. Dies ist nach den regionalplanerischen Regelungen möglich und benötigt kein förmliches Zielabweichungsverfahren. Der Regionalverband und das Regierungspräsidium Stuttgart haben die Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Vorgaben bestätigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>3.1 Die Argumentation im Erläuterungsbericht, dass durch die Überschreitung die Belange des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt würden, trifft nur insoweit zu, als die Überschreitung kein Überschwemmungsgebiet betrifft. Durch die zusätzliche Versiegelung wird der Abfluss beschleunigt und Abflussspitzen werden verstärkt.</p> <p>3.2 Die Rechtfertigung der Überschreitung des IGD-Schwerpunkts berücksichtigt nicht, dass damit in einen regionalen Grünzug (verbindliches Ziel) eingegriffen wird. Der Regionalplan formuliert dafür als allgemeines Ziel: <i>Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten</i> (Satz 3.1.1. Ziel2, S. 77). Speziell für den Grünzug Zabergäu werden als wichtigste Funktionen genannt: <i>Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Luftaustausch, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft</i> (Tab. 3, S. 80). Alle diese Funktionen werden durch die Überbauung völlig ausgelöscht.</p> <p>4. Das Ausgleichskonzept ist nicht geeignet, die von den Eingriffen betroffenen Funktionen des Naturhaushalts auch nur annähernd wiederherzustellen (§ 15 (2) BNatSchG)</p> <p>4.1.1 Die vorgesehene Dachbegrünung ist zwar eine zweckmäßige Maßnahme zur Minderung der Eingriffe in Kleinklima und Wasserhaushalt, aber kein Ausgleich oder Ersatz für den Verlust an natürlichem Boden, da die Erdauflage auf Dächern nicht mit dem Boden und dem Grundwasser in Verbindung steht und da ihre Mächtigkeit keineswegs mit der des natürlichen Oberbodens vergleichbar ist, schon gar nicht im fruchtbaren Zabergäu.</p> <p>4.1.2 Die vorgesehene Dachbegrünung ist auch nicht geeignet, einen Ausgleich für die beseitigten Lebensräume herzustellen, da die Dächer für alle nicht flugfähigen Arten nicht erreichbar sind und da Feldvögel wie Feldlerche und Schafstelze Dächer erfahrungsgemäß nicht als Lebensraum annehmen.</p>	<p>Die zusätzliche Versiegelung wird durch die sehr umfangreiche, extensive Dachbegrünung sowie die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens mit einem Stauvolumen von 2250 m³ nicht nur kompensiert, sondern der Abfluss verringert. Der natürliche Regenabfluss aus dem Ursprungsgelände beträgt 158 l/s. Der nach der Planung anfallende, gedrosselte Abfluss liegt insgesamt bei maximal 137 l/s. Dem entsprechend sind die Belange des Hochwasserschutzes erfüllt.</p> <p>Dies ist nicht zutreffend, es wird nicht in den regionalen Grünzug eingegriffen.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch die Ökokontoverordnung abgedeckt und entsprechend den dortigen Vorgaben bilanziert. Sie leisten einen Beitrag zum Ausgleich des Gesamteingriffs.</p> <p>Die Maßnahme entspricht der Ökokonto-VO und stellt allein schon durch die Gesamtfläche von ca. 4,5 ha einen nicht unerheblichen Minderungsfaktor dar.</p> <p>Die Maßnahme entspricht der Ökokonto-VO und stellt allein schon durch die Gesamtfläche von ca. 4,5 ha einen nicht unerheblichen Minderungsfaktor dar. Für Feldlerche, Wiesenschafstelze und Goldammer werden CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>4.1.3 Die Bewertung der Dachbegrünung mit einem Biotopwert von 8 Punkten erscheint viel zu hoch. Intensive Grünlandtypen werden mit 6 Punkten bewertet, Zierrasen mit 4 Punkten, selbst wenn sie auf gewachsenem Boden und im Zusammenhang mit der umgebenden Landschaft vorliegen.</p> <p>4.2 Die wichtigsten vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind die Umgestaltung von Zaber und Fürtlesbach. Diese Maßnahmen stellen selbst empfindliche Eingriffe in die Lebensräume streng geschützter Arten dar:</p> <p>4.2.1 In Zaber und Fürtlesbach kommt die Groppe (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) vor. Diese Art braucht steiniges Substrat, höhere Fließgeschwindigkeiten und einen ausreichenden Sauerstoffgehalt im Wasser. Die vorgesehene Verlängerung der Gewässerläufe verbunden mit der Aufweitung ihrer Betten kann dazu führen, dass die Fließgeschwindigkeit unter einen kritischen Wert abnimmt, dass sich schlammiges Sediment ablagert, dass die Wassertemperatur im Sommer steigt und der Sauerstoffgehalt abnimmt und dass Zaber und Fürtlesbach als Lebensraum für die Groppe entwertet werden. Verschärft wird dies durch den Umstand, dass es nach der Neugestaltung ein paar Jahre braucht, bis die Ufergehölze das Gewässer wieder ausreichend beschatten. Als Negativbeispiel bewerten wir die ab 2014 durchgeführte Umgestaltung der Zaber in Güglingen, bei der grundlegende Fehler gemacht wurden, von denen sich der Fluss bis heute nicht erholt hat, obwohl die Begleitbepflanzung sehr hübsch aussieht. Diese Fehler können wir im Detail belegen und erwarten, dass sie sich bei weiteren Eingriffen in das Flussbett der Zaber nicht wiederholen.</p> <p>4.2.2 Im Fürtlesbach kommt noch der Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>) vor, eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie, deren Bestand in den letzten Jahren im Regierungsbezirk Stuttgart drastisch abgenommen hat. Seine Ansprüche an den Lebensraum ähneln denen der Groppe. Vor einem Eingriff in den Fürtlesbach ist zwingend zu untersuchen, ob im Eingriffsbereich Steinkrebse vorkommen. Die Planung ist gegebenenfalls darauf abzustimmen.</p>	<p>Die Bewertung ist mit der UNB abgestimmt und angesichts der Fläche von ca. 4,5 ha auch angebracht. Zierrasen und intensives Grünland ist nicht vorgesehen und können daher nicht als Vergleichswert herangezogen werden.</p> <p>Der Eingriff durch die Maßnahme wurde bilanziert und lediglich der resultierende Überschuss zum naturschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen.</p> <p>Die Bedenken sowie der Artenschutz werden beachtet. Eine gewässerökologische Begutachtung des Fürtlesbach und der Zaber ist bereits für dieses Jahr beauftragt. Das Arteninventar und die Bestandsdichten werden vor und nach der Maßnahme dokumentiert (Fische, Krebse, Makrozoobenthos; Erfolgskontrolle). In der weiteren Ausführungsplanung werden die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der gewässergebundenen Arten getroffen. Die Erfahrungen aus der durchgeführten Maßnahme „Zaberwiesen“ oberhalb „Langwiesen IV“ werden in der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Vom RP Stuttgart werden die Gewässermaßnahmen aus fischökologischer Sicht begrüßt. In den Maßnahmen wird ein wichtiger Beitrag gesehen, auf dem Weg zum Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, einen „guten ökologischen Zustand“ der Gewässer zu erreichen.</p> <p>Umfang und Ausformung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen wurden mit der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt vorabgestimmt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>4.2.3 Pflegeweg (befestigt mit Schotterterrassen) und Ersatz-Radweg sind zu nahe am Fürtlesbach und beeinträchtigen den Gewässerrandstreifen des AWGN-Gewässers. Die Erhaltung des Lebensraumes der FFH-Leitarten wird damit gefährdet. Da es sich hier um eine Fläche zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt handelt, muss für den Gewässerrandstreifen die Breite von 10 m zu Grunde gelegt werden, die im Außenbereich gilt.</p> <p>4.2.4 Die bezeugten Nachweise der Groppe in den betroffenen Abschnitten von Zaber und Fürtlesbach stammen aus dem Jahr 2019, Steinkrebse wurden 2019 im Fürtlesbach nachgewiesen. Wir setzen voraus, dass bei dennoch durchgeführten Eingriffen in die Gewässer bereits nach einem Jahr die erste Monitoringuntersuchung durchgeführt wird, um den Nachweis zu erbringen, dass an den Gewässern keine Verschlechterung eingetreten ist. Wir erwarten, dass bei einem negativen Ergebnis Finanzmittel reserviert sind, um eine schonende Nachbesserung durchzuführen, damit die ökologische Bilanz des Ausgangszustands wieder hergestellt wird.</p> <p>Weitere Monitoringuntersuchungen können z.B. nach 3,5 und 10 Jahren durchgeführt werden.</p> <p>4.2.5 Die Sinnhaftigkeit eines gewässerbegleitenden „Naturweges“ (unbefestigt?) entlang der Zaber in einem Industriegebiet erschließt sich nicht. Anzunehmen ist, dass diese Strecke von Hundehaltern frequentiert werden wird, die mit dem PKW anreisen. Damit werden eventuell Reviere von Zweig- und baumbrütenden Vogelarten vereitelt. Falls auf die Wegeausweisung nicht verzichtet werden kann, erwarten wir, dass ein Abstand von der Böschungsoberkante von mindestens 10 m eingehalten wird, auf dem sich ein ökologisch hochwertiger Gewässerrandstreifen entwickeln kann.</p>	<p>Der Radweg wird vorhabenbedingt umgeleitet, über den vorhandenen, asphaltierten Feldweg am Fürtlesbachgraben. Zwischen dem Radweg und den Flurstücken 7215/2, 7216, 7216/1 verbleibt eine durchschnittlich 20m breite Bachzone. In diesem Fließstreckenabschnitt kann ein Gewässerrandstreifen mit 10m Breite nicht angelegt werden.</p> <p>Eine Zuwegung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen (Maschineneinsatz) ist erforderlich und wird in Form eines Grasweges incl. Unterbau in die Bachwiesenfläche integriert. Eine Gefährdung von FFH-Leitarten ist nicht zu befürchten.</p> <p>Eine gewässerökologische Begutachtung des Fürtlesbach und der Zaber ist bereits beauftragt. Das Arteninventar und die Bestandsdichten werden vor und nach der Maßnahme dokumentiert (Fische, Krebse, Makrozoobenthos; Erfolgskontrolle).</p> <p>Ein Fußpfad in der Zaberaue ist nur westlich der Brücke Maybachstraße vorgesehen. Bereits jetzt wird dort der Gewässerrandstreifen entlang der Zaber als Wanderpfad genutzt. Diese Wegeverbindung wird in der Planung aufgegriffen. Der Naturerfahrung soll in diesem Zaberabschnitt ggü. dem reinen Naturschutz Vorrang eingeräumt werden. Der Fußpfad liegt mindestens in einem Abstand von 10m zur geplanten Böschungskante.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag																					
	<p>4.2.6 Bei der Bilanzierung der Ausgleichsflächen wird auf eine überschlägige Abschätzung von Umweltplanungen Jatho verwiesen, die einen Überschuss von 255.000 Ökopunkten beim Schutzgut Biotope und von 59.000 Ökopunkten beim Schutzgut Boden erwarten lassen, welche dann zu einer Summe von 314.000 Ökopunkten addiert werden. Die Grundlagen für diese Abschätzung und der Rechengang sind den ausgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Wie der Überschuss zu Stande kommt, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>4.2.7 Die geplante, gewässeruntypische Umgestaltung von Zaber und Fürtlesbach beinhaltet zumindest die Maßnahmen CI 04 und CI 05 für die Markung Cleebrohn aus dem Gewässerentwicklungsplan Zaber. Die Entwicklung eines mindestens 10m breiten Gewässerrandstreifens mit Nutzungsbeschränkung an der Zaber (CI 04) und die naturnahe Gestaltung der Mündung des Fürtlesbachs (CI 05) sind mit förderfähigen Kosten zwischen EUR 20.000,- bis 60.000,- machbar.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, statt der geplanten, ökologisch riskanten Gewässeränderungen die folgenden, weiteren Maßnahmen aus dem GEP Zaber endlich umzusetzen:</p> <table border="1" data-bbox="602 876 1149 1394"> <thead> <tr> <th>GEP-Maßnahme</th> <th>Vorhaben</th> <th>Schätzkosten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CI 03</td> <td>Graben extensivieren</td> <td>10.000,-</td> </tr> <tr> <td>CI 07</td> <td>Sohlschalen im Balzhöfer Bach entfernen</td> <td>10.000,-</td> </tr> <tr> <td>CI 08</td> <td>Sohlschalen im Sägmühlenkanal entfernen</td> <td>10.000,-</td> </tr> <tr> <td>CI 09</td> <td>Steinschüttung am rechten Zaberufer entfernen</td> <td>10.000,-</td> </tr> <tr> <td>Gü / CI 01</td> <td>Gewässerrandstreifen an der Zaber entwickeln</td> <td>10.000,-</td> </tr> <tr> <td>Gü /CI 02</td> <td>Wanderungshindernis / Absturz in der Zaber entfernen</td> <td>10.000,-</td> </tr> </tbody> </table>	GEP-Maßnahme	Vorhaben	Schätzkosten	CI 03	Graben extensivieren	10.000,-	CI 07	Sohlschalen im Balzhöfer Bach entfernen	10.000,-	CI 08	Sohlschalen im Sägmühlenkanal entfernen	10.000,-	CI 09	Steinschüttung am rechten Zaberufer entfernen	10.000,-	Gü / CI 01	Gewässerrandstreifen an der Zaber entwickeln	10.000,-	Gü /CI 02	Wanderungshindernis / Absturz in der Zaber entfernen	10.000,-	<p>Die konkrete Bilanzierung liegt zwischenzeitlich vor und wurde in den Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>Die vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen an Zaber und Fürtlesbach orientieren sich an den für diese Fließgewässer typischen Merkmalen (Hydromorphologische Steckbriefe der Fließgewässertypen).</p> <p>Das Gewässerentwicklungskonzept Zaber umfasst kommunale Maßnahmen, die sich teilweise bereits in der Planung befinden. Diese stehen nicht im Widerspruch zu den geplanten Renaturierungsmaßnahmen. Zudem handelt es sich bei diesen Maßnahmen um öffentlich geförderte Maßnahmen, die somit nicht, bzw. nur teilweise als Ausgleich für den Bebauungsplan angerechnet werden könnten.</p>
GEP-Maßnahme	Vorhaben	Schätzkosten																					
CI 03	Graben extensivieren	10.000,-																					
CI 07	Sohlschalen im Balzhöfer Bach entfernen	10.000,-																					
CI 08	Sohlschalen im Sägmühlenkanal entfernen	10.000,-																					
CI 09	Steinschüttung am rechten Zaberufer entfernen	10.000,-																					
Gü / CI 01	Gewässerrandstreifen an der Zaber entwickeln	10.000,-																					
Gü /CI 02	Wanderungshindernis / Absturz in der Zaber entfernen	10.000,-																					

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>4.3 Der Eingriff in den Boden durch Versiegelung soll durch den Auftrag des Aushubs auf 163.838 m² schlechterer Böden ausgeglichen werden.</p> <p>4.3.1 Wir halten Oberbodenmanagement als Ausgleichsmaßnahme für Versiegelungen für äußerst fragwürdig. Aus Naturschutzsicht bedeutet der Auftrag guten Bodens auf nährstoffärmere Flächen eine Verschlechterung. Auch im Sinn einer Humus bewahrenden und aufbauenden Landwirtschaft ist der Auftrag von Mineralboden auf bestehenden Humus nicht zweckmäßig. Schließlich wird beim Ab- und Auftrag das Bodengefüge erheblich gestört, neu aufgetragenes, noch nicht durchwurzelt Erdmaterial ist auf hängigen Flächen sehr erosionsanfällig und die Erdarbeiten können zu erheblichen Bodenverdichtungen führen.</p> <p>4.3.2 Wo der Auftrag stattfinden soll, ist den ausliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Voraussetzung für die im Umweltbericht veranschlagte Aufwertung um 4 Ökopunkte wäre nach Anlage 2, Abschnitt 3.1 ÖkokontoVO, dass die Böden eine ganze Wertstufe schlechter sind. Andererseits dürfen sie nicht erosionsgefährdet sein und der Auftrag darf nicht zu Verdichtungsschäden führen. Wir haben erhebliche Zweifel, ob derartige Flächen im Zabergäu zu finden sind. Sie müssten vor dem Satzungsbeschluss festgelegt und planungsrechtlich gesichert werden.</p> <p>4.4 Dass bei der Inanspruchnahme von über 14 ha freier Landschaft, von der fast 12 ha versiegelt werden und die erhebliche negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter hat, ein Überschuss an Ökopunkten im 6-stelligen Bereich erzielt werden soll, ist offensichtlich widersinnig. Dies geht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die unangemessen hohe Bewertung der begrünten Dächer - die nicht nachvollziehbare Bewertung der fragwürdigen Gewässergestaltungsmaßnahmen und - den fragwürdigen Ausgleich der Flächenversiegelung durch „Oberbodenmanagement“ zurück. 	<p>Das ist richtig.</p> <p>Die gültige Ökokontoverordnung sieht eine Anrechenbarkeit des Oberbodenmanagements vor. Das Vorgehen entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen und stellt eine Maßnahme zugunsten der landwirtschaftlichen Belange dar.</p> <p>Die Themenkarte „Suchraum Bodenauftrag“ der LUBW zeigt auch für das Zabergäu entsprechende geeignete Flächen.</p> <p>Die Maßnahme selbst wird durch eine bodenbiologische Baubegleitung überwacht. Entsprechende Maßnahmen zur Erosionsvermeidung und Gefügestabilität sind vorgesehen und werden durchgeführt.</p> <p>Die Sinnhaftigkeit der Bilanzierungsvorgaben kann prinzipiell in Frage gestellt werden. Die grundsätzliche Entscheidung, in diesem Verfahren die ÖKVO anzuwenden liegt bei der Genehmigungsbehörde (LRA). Sobald die ÖKVO angewendet wird, ist nur für zwei Schutzgüter Biotop und Boden eine Berechnung mittels Ökopunkten vorgegeben. Für die weiteren Schutzgüter ist in der ÖKVO keine Punkteberechnung geregelt. Eine schutzgutübergreifende Anrechnung von Ökopunkten führt dazu, dass auch zu Lasten eines der betroffenen Schutzgüter ein Punkteüberschuss der Kompensation entstehen kann.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>5. Wir vermissen eine Begründung, weshalb das Regenrückhaltebecken als Betonwanne ausgeführt wird, die einen hohen Reinigungsaufwand erfordert und bei potentieller Besiedelung mit einer Flußregenpfeiferbrut eine schwerwiegende Artenschutzproblematik aufwerfen wird. Im Zug von Flurbereinigungen und bei Hochwasserschutzmaßnahmen der kommunalen Zweckverbände werden seit Jahrzehnten naturnahe Becken gebaut, die ihren Zweck gut erfüllen. Auf F1St. 7247 existiert auf Markung Cleeborn nahe der Zaber bereits ein naturnäher gestaltetes RRB. Wir erwarten, dass diese alternative Bauweise als Ersatz für die geplante Betonwanne geprüft wird. Wir gehen davon aus, dass in der Fabrik ausreichend dimensionierte Rückhaltevorrichtungen für alle gewässerschädigenden Substanzen vorgehalten werden, so dass die Betonwanne im Rückhaltebecken für das Oberflächenwasser nicht aus Grundwasserschutzgründen erforderlich ist.</p>	<p>Nur mit einem Betonbecken kann sichergestellt werden, dass keine verunreinigten Wässer im Havariefall in den Boden, das Grundwasser oder die Zaber gelangen können. Auch die Kapazität des Beckens konnte nur als Betonbecken so ausgelegt werden, dass im ungünstigsten Fall, dem Zusammentreffen von andauerndem Regen, gleichzeitigem Überflutungsregen und dem Havariefall mit anfallendem Löschwasser, das durch Absperrung der Schieber-Anlage zurückgehalten werden muss, genügend Speichervolumen vorgehalten werden kann. Nach eingehender Prüfung und Abwägung ist die Entscheidung für ein Betonbecken gefallen. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Stellungnahme Nr. 2 (NABU Kreisverband HN).</p> <p>Für Kleintiere und Amphibien wird eine Ausstiegshilfe vorgesehen. Als zusätzlicher Schutz ist der Beckenrand bis mind. 50 cm über OK Gelände zu führen. Es wird mit Absturzsicherung in Form von Geländern sowie mit Steighilfen (Steigleitern, 2 Stück) versehen.</p> <p>Für wasserschädigende Stoffe ist an den Standorten der Lagerung und dem Gebrauch der Substanzen jeweils eine WHG-Fläche mit entsprechendem Rückhaltevolumen vorgesehen und im BImSch-Antrag beschrieben. Somit dient das Rückhaltebecken nicht dem Auffangen dieser Substanzen. Im Brandfall jedoch kann das anfallende Löschwasser dennoch mit den Substanzen vermischt werden und in den Kanal gelangen. Für diesen Fall wird sofort die Notfall-Schieber-Anlage hinter dem Regenrückhaltebecken geschlossen und auch das Schmutzwasser über einen Umlenkschacht in das Becken geleitet, sodass kein belastetes Wasser in den Boden, das Grundwasser oder die Zaber gelangen kann. Das Becken wird dann von einer Fachfirma geleert und der Inhalt fachgerecht entsorgt.</p> <p>Dennoch wird in Absprache mit der Genehmigungsbehörde im weiteren Verlauf der Planung die Ausführung als Erdbecken untersucht.</p> <p>Unabhängig davon wird die Hochwassersituation der Zaber durch die Versiegelung der Flächen nicht verschlechtert. Der natürliche Regenabfluss aus dem Ursprungsgelände für die Bebauungsfläche beträgt 158 l/s. Der durch die Versiegelung entstehende Regenabfluss wird durch Rückhaltung im Regenrückhaltebecken und nachgeschalteter Drossel auf insgesamt 137 l/s reduziert, so dass der natürliche Regenabfluss sogar unterschritten wird.</p> <p>Durch Vorschaltung von Reinigungsanlagen und Nachschaltung einer Notfall-Schieber-Anlage (NSA) kann sichergestellt werden, dass kein kontaminiertes Wasser in die Zaber gelangt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>27. Polizeipräsidium Heilbronn Sachbereich Verkehr vom 09.08.2019</p>	<p>Zunächst möchte ich mich für die verspätete Antwort entschuldigen.</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen gegen die geplante Erweiterung des bestehenden Industriegebietes bei einer Ertüchtigung der Knotenpunkte zur Steigerung der Leistungsfähigkeit keine Bedenken.</p> <p>Es wird angeregt, ausreichend Parkraum für den Schwerlastverkehr vorzusehen, da in den Industriegebieten zunehmend mehr LKW-Fahrer ihre Ruhezeit verbringen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren - insbesondere in verkehrlicher Hinsicht - mit Verweis auf den jeweiligen Internetlink ist weiter erwünscht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist Aufgabe der Betriebe und bisher gab es auch keine größeren Probleme mit parkenden LKW im Gewerbegebiet Langwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Vorhabenplanung zu „Langwiesen IV“ wurde darauf geachtet, dass genug Abstellmöglichkeiten für LKW auf dem Betriebsgelände vorhanden sind.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Gefertigt:
Untergruppenbach, den 07.11.2019

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Landkreis: Heilbronn
 Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu
 Gemarkung: Cleebronn

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Langwiesen IV“

Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Eingegangene Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung vom 17.06.2019 – 02.08.2019:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
P1 Privatperson 1 vom 24.07.2019	<p>Ich lehne den Bebauungsplan Langwiesen IV weiterhin ab. Meine Einwendungen zum Vorentwurf wurden nicht zufriedenstellend beantwortet und der Entwurf wirft neue Fragen auf.</p> <p><u>Emissionsgutachten fehlt!</u></p> <p>In der aktuellen öffentlichen Auslegung wird das für die Natur und Einwohner enorm wichtige Emissionsgutachten ausgespart, die Begründung es wird nachgereicht zeugt von bewusster Irreführung und Verschweigen von möglichen Werten, die für die Natur, Umwelt und hier lebenden Einwohner schädlich und gefährlich sind. Bereits in den bestehenden Werken sind die Umweltbelastungen durch Dämpfe, Rauchschwaden, Lärmbelastung, Fahrzeuge, Geräusche aus den Werken weit über dem Durchschnitt und unzulässigen Werten. Selbst auf den Höhenzügen des Strombergs sind die Dauerbelastungen für Mensch und Natur hör und riechbar.</p> <p>Es reicht nicht mit hohen Abgasrohren den Dreck in die Umwelt zu blasen. Ich stelle auch infrage ob die dargestellten Filteranlagen ihrer Funktion überhaupt gerecht werden und wer im Betriebszustand die Anlagen ordentlich nach den geltenden Vorschriften kontrolliert. Papier ist geduldig und die bestehenden Anlagen sind trotz Beteuerung der Verantwortlichen in den bestehenden Betrieben in einem fragwürdigen Zustand (Zeugenaussagen).</p> <p>Auf den umliegenden Agrarflächen neben dem geplanten Werk werden Lebensmittel produziert. Wer garantiert hier, dass die giftigen Rauchschwaden sich dort nicht ablagern und zur Gesundheitsgefährdung auch im verarbeiteten Zustand beitragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorhabenbedingten Umwelteinwirkungen wurden ermittelt. Schädliche Umwelteinwirkungen sind danach nicht zu erwarten. Das Lärmgutachten wurde in der Offenlage ausgelegt und weist nach, dass der geplante Betrieb auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten einhält.</p> <p>Luftschadstoffe sind nach den im Bebauungsplanverfahren vorhandenen Erkenntnissen nicht in relevanter Weise zu erwarten. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist durch entsprechende Anlagen bzw. technischen Ausführung der Anlagen gesichert. Die möglichen Schadstoffbelastungen (Emissionen und Immissionen) werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft (Zuständigkeit RP Stuttgart). Im Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger mittlerweile ein Immissionsgutachten nach TA Luft vorgelegt, das belegt, dass die Immissionen die Irrelevanzschwelle nicht überschreiten. Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Luftschadstoffgutachten ist Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Betrieb wird laufend durch Messungen der Genehmigungsbehörde (RP Stuttgart) kontrolliert werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Wasser Abwasser Trinkwasser!</u></p> <p>Das Wassermanagement ist unzureichend. Das geplante Regenrückhaltebecken wird im Ernstfall die Wassermengen bei den zu erwarteten Regenmengen durch die Klimaveränderung nicht aufhalten können. Allein schon der Gedanke die anfallende Brühe aus dem Gelände nach und nach in die Zaber zu leiten ist schon verwerflich. So wird ein bereits belasteter Bach wie die Zaber immer mehr durch Industrieabwässer belastet. (Warnschild an der Zabermündung in Lauffen steht schon seit Jahren!)</p> <p>Die bestehenden Kläranlagen Frauenzimmern, Heilbronn sind für diese Abwassermengen nicht gebaut, es fehlt überall in den Klärwerken an Reinigungsstufen, damit wird die Zaber und Neckar mit stetig wachsenden Schadstoffen belastet.</p> <p>Bei einem Hochwasser durch Starkregen sind die an der Zaber liegenden Trinkwasserbrunnen, die teilweise auch Brackenheim bedienen durch mögliche Verschmutzungen stark gefährdet. Es ist verantwortungslos hier einen weiteren Betrieb zu bauen der nicht nur mit giftigen Stoffen wie Zink, Reinigungsbäder, Entfettungsbäder hantiert, sondern auch durch Parkraum für LKW und hunderte Fahrzeuge täglich die Flächen verschmutzt, in der Nähe von Trinkwasseranlagen und Agrarflächen zu bauen. So liegt z.B. die Trinkwasserentnahme bei Lauffen in nur 9 m Tiefe in der Nähe der Zaber!</p> <p>Schadstoffmessungen der vergangenen Jahre zeigten bereits deutliche Überschreitungen von Schwermetallen und Nitratbelastungen in den Gutachten. Eine solche Gefährdung der Bevölkerung ist strafbar.</p> <p><u>Renaturierung der Zaber, Verlegung des Bachbetts !</u></p> <p>Die geplante Renaturierung der Zaber mit Verlegung des Bachbetts lehne ich aus Naturschutzgründen und Eingriff in ein bestehendes intaktes Naturgefüge ab.</p>	<p>Die Regenwasserrückhaltung ist ausreichend dimensioniert, dass selbst bei einem entsprechenden Starkregen die Wassermengen aufgenommen werden können (2250m³). Das Becken ist so ausgelegt, dass es gleichzeitig die Regenmengen im Überflutungsfall aufnehmen kann, das sind zusätzlich 1575m³. Darüber hinaus ist eine Reserve von über 4000m³ für den Havariefall vorhanden. Sämtliches anfallendes Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen wird durch entsprechende Sedimentationsanlagen gereinigt bevor es über die Regenrückhaltung in die Zaber gelangt. Das Schmutzwasser wird durch entsprechende technische Anlagen (überwacht durch RP Stuttgart) in die Kläranlage des Gemeindeverwaltungsverbands eingeleitet. Die Wasserproben werden wöchentlich durchgeführt.</p> <p>Dies trifft nicht zu. Die Abwasserwerte wurden ermittelt, die Kläranlagen sind darauf ausgelegt. Die Kläranlage Heilbronn ist nicht betroffen.</p> <p>Sämtliche Trinkwasserentnahmestellen werden dauerhaft kontrolliert, daher besteht keine Gefahr für die Trinkwasserversorgung. Bei Hochwasser werden die Brunnen zudem außer Betrieb genommen.</p> <p>Die hier angesprochenen Überschreitungen wurden nicht im Abwasser der Kläranlagen gemessen, sondern im Klärschlamm. Daher muss dieser verbrannt werden und darf nicht als Dünger ausgebracht werden.</p> <p>Für die Renaturierungen werden keine zusätzlichen Ackerflächen zum Ausgleich benötigt. Gewässerrenaturierungen werden außerdem von der UNB (Untere Naturschutzbehörde) grundsätzlich als geeignete Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die zwischen den Industriegebieten in Frauenzimmern fließende Zaber ist mit alten Baumbeständen umgeben und der Uferbereich beherbergt zahlreiche Tiere und Pflanzen. Die Verlegung wird auf Jahre das ökologische Gleichgewicht zerstören. Außerdem ist die Verlegung von zusätzlichen Abwasserrohren vom geplanten Rückhaltebecken, die Veränderung des Fürtlesbach ein Eingriff in bestehende Überschwemmungsgebiete und keine zusätzliche Gewinnung von Ausgleichsflächen. Nur damit man unsinnige Ökopunkte gewinnen will.</p> <p>Wer möchte schon bei den geplanten Sichtfenstern Naturereignisse entdecken, wenn man von einer Seite der Zaber zur anderen Seite nur Industriebauten sieht, ein Parkhaus beobachten kann und von den Fabrikschornsteinen einem Rauch, Zinkgeruch und Abgase entgegenwehen. Wer soll auf einem Wandelpfad im Uferbereich der Zaber Freude für zerstörtes Land empfinden. Ich kenne keine Menschen mit gesundem Menschenverstand die zwischen Industriegebieten Wanderungen unternehmen. Sicherlich hat der NABU Zabergäu an solchen Wanderungen Interesse um sich die Alibibegründungen und kümmerlichen Bäumchen auf einem Industriemoloch anzusehen.</p> <p><u>Abtragung von Ackerboden</u></p> <p>Der bereits abgetragene fruchtbare Ackerboden übertrifft bereits durch die archäologischen Grabungen jetzt schon die Menge. Es sind teilweise Meterhohe Aufschichtungen zu sehen ohne dass es einen vernünftigen Grund dafür gibt. Man hat jetzt schon ohne Baugenehmigung der Natur erheblichen Schaden zugefügt.</p>	<p>Die Zaber ist im Maßnahmenbereich zwar eine gewachsene Biotopstruktur, gleichzeitig ist ihre Linienführung unnatürlich begradigt und ihre Gewässerstruktur stark verändert. Die Gewässersohle ist stark eingetieft, das Bachbett von den Ufergehölzen eng festgelegt, bei Starkregen ist es hydraulisch überlastet. Das Gewässer kann sich nicht mehr eigendynamisch verlagern, naturnahe Dynamiken zwischen Aue und Gewässer sind unterbunden.</p> <p>Die vorgesehene Maßnahme leistet einen Beitrag zum Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, einen „guten ökologischen Zustand“ der Gewässer zu erreichen (auch: Stellungnahme RP Stuttgart, Fischereibehörde, 26.07.2019).</p> <p>Der vorgesehene großräumige Eingriff in den vorhandenen Zaberlauf mit angrenzenden Flächen ist umfänglich und dann zu rechtfertigen, wenn das Gewässer incl. Sekundäraue durch die Umgestaltung ein Entwicklungspotential für eigendynamische Prozesse im Aue-Fließgewässer-System zurück gewinnt. Diese Entwicklung wird nicht kurzfristig sondern langfristig von statten gehen. Die Untere Wasserbehörde befürwortet den Umfang der vorgesehenen Entwicklungsmaßnahme in der Zaberaue. Die Hochwassersituation darf durch die Maßnahme nicht verschärft werden, es wird eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt. Der Ausgleich innerhalb des Überschwemmungsgebiets besteht in der Aufwertung der Flächenfunktionen, hier z.B. in der Umwandlung von ackerbaulich genutzten Flächen in Auwiesen, Auwald (westlich Fürtlesbach und östlich Brücke Maybachstraße). Der Eingriff wurde bilanziert und lediglich der entstehende Überschuss zum Ausgleich herangezogen.</p> <p>In der überarbeiteten Planung wird der Ufergehölzbestand an der Zaber erhalten (ohne Sichtfenster). Der Fußpfad westlich der Brücke Maybachstraße in der Zaberaue nimmt die bisherigen Wanderwegbeziehungen entlang der Zaber auf.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Das Argument, der fruchtbare Boden sei nicht verloren, weil er durch Oberbodenmanagement der Wiederverwendung auf landwirtschaftlichen Flächen zugeführt wird, überzeugt nicht, weil im Zabergäu kaum landwirtschaftliche Flächen gefunden werden können, die aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sind. Selbst wenn solche Flächen gefunden werden könnten, wird die nutzbare Fläche wertvollen Bodens durch die Auffüllung auf andere Flächen empfindlich verringert.</p> <p>Diese geplante Maßnahme ist eine kaufmännische Zahlenspielerlei um die Ökopunktebilanz auszugleichen. Es bedeutet aber gleichzeitig einen gewaltigen Eingriff in vorhandenen wertvollen Boden mit allen was fruchtbaren Boden ausmacht.</p> <p>Das Aufbringen auf vorhandene Ackerflächen ist nur ein Stapeln auf bereits bestehende Flächen, es ist trotzdem eine Verringerung der Bodenfläche für die Landwirtschaft und das Ökosystem.</p> <p><u>Verkehrsbelastungen</u></p> <p>Bereits jetzt ist die Verkehrsbelastung im Zabergäu und in angrenzenden Landkreisen an ihren Grenzen angekommen. Ich empfehle den sog. Experten sich einmal die täglichen Belastungen vor Ort anzusehen. So gehen seit Monaten die Einwohner von Ochsenbach auf die Barrikaden. Der Schwerlastverkehr zwingt sich durch die engen Straßen des Ortes, große LKW kommen nicht aneinander vorbei. Sämtliche Zubringerstraßen ins Zabergäu sind viel zu schmal um große LKW zu verkraften. Wenn noch ein weiteres Werk Layher mit zusätzlichem PKW und Schwerlastverkehr dazu kommt ist der Verkehrsinfarkt vorprogrammiert.</p> <p>Dazu der enorme Lärm der den Anwohnern den Schlaf raubt. In einem 3 Schichtbetrieb Layher wird auch bei Nacht gefahren. Die Zahlenspielerlei über das Verkehrsaufkommen bleiben Zahlen und sagen nichts über die zusätzliche Lärmbelastung aus.</p> <p>Ein Werk in dieser Größenordnung gehört schon aus Sicht des Verkehrsaufkommens in die Nähe einer bestehenden Autobahn und nicht in eine Kulturlandschaft.</p> <p>Eine Abwägung für die Belange der Wirtschaft ist den hier lebenden Einwohnern nicht zuzumuten. Lärm macht bekanntlich krank.</p>	<p>Die Themenkarte „Suchraum Bodenauftrag“ der LUBW zeigt auch für das Zabergäu entsprechende geeignete Flächen. Der Eingriff in den Bodenhaushalt wurde selbstverständlich bilanziert. Dies zeigt sich auch durch das entstehend große Defizit im Schutzgut Boden.</p> <p>Die Maßnahme selbst wird durch eine bodenbiologische Baubegleitung überwacht. Der aufzubringende Boden wird mit dem bereits vorhandenen Bodenmaterial vermischt und mit Pflug und Grubber bearbeitet. Entsprechende Maßnahmen zur Erosionsvermeidung und Gefügestabilität sind vorgesehen und werden durchgeführt.</p> <p>Die Betroffenheit der verkehrlichen Belange wurde durch eine Verkehrsuntersuchung (vgl. Anlage der Begründung) erhoben und kann so in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Den positiv betroffenen Belangen der Wirtschaft (vgl. § 1 (6) Nr. 8a BauGB), hier insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wird der Vorrang gegenüber einer verhältnismäßig geringen Verkehrszunahme eingeräumt.</p> <p>Dies vor allem deshalb, da sowohl verkehrlich als auch schalltechnisch Maßnahmen getroffen werden bzw. bereits getroffen wurden, welche die Wirkungen auf die Umwelt reduzieren (z.B. Maßnahmen im Rahmen eines Lärmaktionsplanes wie schallabsorbierender Fahrbahnbelag usw).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Entfernung zu Wohngebieten</u></p> <p>Selbst wenn so ein Monstrum von Werk mit Hallen zugebaut wird und der 3 Schichtbetrieb sich innerhalb der Hallen abspielen soll, wirft es die Frage auf wie es in den Sommermonaten gehandhabt wird. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man im Sommerhalbjahr bei geschlossenen Hallen arbeiten kann. Außerdem wären die Temperaturbelastungen für die Schichtarbeiter viel zu hoch. So wird der Lärm die angebliche Entfernung unter 300m nach Frauenzimmern den Bewohnern den Schlaf bei Nacht rauben. Bereits tagsüber wird außer dem Fahrzeugverkehr das Gepolter und Knattern vom Werk über dem zulässigen Pegel hörbar sein. Auch liegen im nahen Umfeld in geringer Entfernung Aussiedlerhöfe, diesen Menschen mutet man zu sich damit abzufinden.</p> <p>Diese Menschen werden früher oder später ihr Zuhause aufgeben.</p> <p><u>Niederbügeln der Einwendungen von Privatpersonen</u></p> <p>Auf die vom BUND vorgeschlagenen und eingereichten Mustereinwendungen wurden ohne große Bezugnahme abgetan.</p> <ul style="list-style-type: none"> - So wurde auf den Begriff „enormer Flächenverbrauch“ - wegen der Verletzung des Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden - wegen der Vernichtung landwirtschaftlich wertvollen Ackerlandes - wegen der Vernichtung von Lebensraum für die Tier und Pflanzenwelt - wegen gravierender Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der - Naherholungsmöglichkeiten, Landschaftsästhetik - ungenügend eingegangen und am hemmungslosen Zubauen der Landschaft entgegen dem gesetzgeberischen Willen festgehalten. 	<p>In der Produktionshalle, in der 3-schichtig gearbeitet wird, werden die Tore nur im Tagzeitraum, d.h. zwischen 6 Uhr und 22 Uhr, kurzfristig geöffnet sein. Im Nachtbetrieb zwischen 22 Uhr und 6 Uhr bleiben die Tore und Öffnungen geschlossen. Die Belüftung der Produktionshalle erfolgt durch ein im Genehmigungsverfahren (BlmSchG) näher beschriebenes Belüftungskonzept nach Arbeitsstättenrichtlinie. Die Schallminderungsmaßnahmen sind so ausgelegt, dass an den Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte mindestens um 6 dB(A) unterschritten werden. Bei einer derartigen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte ist der Beurteilungspegel einer Anlage (Zusatzbelastung) nach der TA Lärm irrelevant, d.h. die Zusatzbelastung durch den Betrieb ist mit Blick auf die Vorbelastung durch bereits bestehende Gewerbe- und Industriebetriebe nicht relevant.</p> <p>Auf dem Außengelände wird zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht gearbeitet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Was meint man damit: Die Belange werden mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung gestellt? Oder durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen wird versucht, die Eingriffe in die Schutzgüter zu minimieren. Wie viele Brandmeldungen über die Verknappung des Ackerlandes müssen noch in der Heilbronner Stimme erscheinen?</p> <p>Klimawandel und Erderwärmung sind u.a. Folgen von Bodenversiegelung und Anstieg von Treibhausgasen, hierüber verliert man kein einziges Wort, als hätte man nie etwas davon gehört.</p> <p><u>Bundesnaturschutzgesetz §44,</u> <u>Europäische Vogelschutzrichtlinie</u></p> <p>Das Ablaufschema zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sieht so aus. Ziel der Planer und Entscheider ist, die Dinge so darzustellen, den Eingriff runter zu rechnen, die Ausgleichsmaßnahmen schön zu rechnen, dass am Ende kein Verbotstatbestand gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorliegt.</p> <p>Allerdings wird kein einziges Wort über die Europäische Vogelschutzrichtlinie erwähnt, hier würde überhaupt keine Genehmigung der Bebauung greifen. Man schweigt gerne darüber und ist in solchen Dingen dann lieber gut schwäbisch und kein Europäer.</p> <p>Besonders der Satz man solle doch wegen der einen gesichteten Feldlerche keinen Aufstand machen, zeugt davon wie Planungsbüros ihre gesteckten Ziele ohne große Skrupel auf dünnem Eis versuchen zu verkaufen. Dabei werden fragwürdige Gutachten herangezogen bis es passt.</p> <p>Da kommt dann die Mithilfe des NABU Zabergäu gerade Recht, wenn er sich als Mitgestalter profiliert und seine NABU Statuten über Bord wirft.</p> <p>Geht man ins Baugesetzbuch, zur Anlage 1 die als Anleitung zum im §2a BauGB geforderten Umweltbericht dient, so geht dort nicht hervor, dass nur bei streng geschützten Arten auf die Population zu achten ist. In 2b steht: Die Beschreibung nach Halbsatz 2- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes- soll (...) den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes-, oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltzielen Rechnung tragen.</p>	<p>Die Einwendungen wurden den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, und können so in die Abwägung einfließen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der faunistischen Untersuchung werden die kartierten Vogelarten mit ihrem jeweiligen Schutzstatus aufgelistet.</p> <p>Diese Aussage befindet sich nicht in den Unterlagen. Für das Lerchenpaar und die Wiesenschafstelze wurden die notwendigen CEF-Maßnahmen bereits in Absprache mit der UNB umgesetzt, gerade weil die archäologischen Grabungen schon einen Eingriff darstellen.</p> <p>Bei 4,5 ha Dachbegrünung kann von einer starken Förderung der Insektenpopulationen ausgegangen werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Und diese Ziele müssen bei den dramatischen Zeichen der Zeit mit dem Rückgang der Insekten und Vogelpopulation besonders beachtet werden. Dazu gehört die Umsetzung der 17 globalen Ziele für Nachhaltigkeit, die 2015 von der UN für den Zeitraum bis 2030 beschlossen wurden. Sie steht in guter Tradition zur ratifizierten Konvention zur biologischen Vielfalt und Agenda 21 von Rio 1992. Die Gesetzgebung ist davon durchdrungen, wird aber so nicht beachtet.</p> <p><u>Bepflanzungskonzept</u></p> <p>Das Bepflanzung und Grünkonzept ist in großen Teilen eine Illusion.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Irreführende Darstellung der Dachbegrünung - Nur 12 cm Substrat im Vergleich zu einem gesunden Humusboden auf dem Acker. - Eine Dachbegrünung von angeblich 45.200 m² wird nicht möglich sein, insbesondere auf den östlichen Gebäudeteilen mit Kaminen, Klimaanlage, Lüftungen..... - Es wird nie ein Ersatz für freie Landschaft sein und die klimatischen Bedingungen erst recht das Klima aufheizen. - Während der Bauphase auf einem gigantischen Areal kommt es auch zu Beeinträchtigungen auf der noch bestehenden Restfeldflur im Umfeld der Baustelle. - Die vorgesehenen Bäumchen können auf einer fast versiegelten Werkfläche nicht besonders gut gedeihen. Außerdem wer kontrolliert nach der Bauphase ob die Maßnahmen auch greifen, wer zeichnet sich verantwortlich für die Bepflanzungen? - In den bestehenden Werken ist von Ausgleich für die Natur so gut wie nichts vorhanden. Die billigen Koniferen am Werkzaun sind für die Natur nicht relevant und beherbergen keinen einzigen brütenden Vogel. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um eine Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Boden. Diese ist in Verbindung mit dem Oberbodenmanagement zu sehen.</p> <p>Die technischen Anlagen wie Klimaanlage oder Lüftung werden aufgeständert. Der Dachaufbau wird in diesen Bereichen durchgezogen. Das Niederschlagswasser wird nicht extra abgeführt, sondern in die benachbarten Dachflächen geleitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Während der Bauphase werden keine angrenzenden Grundstücke in Anspruch genommen. Die sonstigen Emissionen der Baustelle (Staub, Lärm) sind vorübergehender Natur. Während der Bauphase hat der Vorhabenträger die rechtlichen Vorgaben und sonstigen Regelwerke zu beachten (z.B. AVV Baulärm).</p> <p>Die Flächen, auf der die Baumpflanzungen durchgeführt werden, werden nicht versiegelt. Der Boden wird durch den Vorhabenträger entsprechend vorbereitet, dass die Bäume anwachsen können.</p> <p>Kenntnisnahme. Der vorliegenden Planung liegt ein Bepflanzungs- und Begrünungskonzept bei, das eine Bepflanzung mit Laub- und Obstbäumen, sowie mit Feldhecken aus standortgerechten und autochtonen Sträuchern zwingend vorschreibt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>- Ebenso sind die gesetzten Bäumchen auf dem Werksgelände am Ende der Umgehungsstraße nach Pfaffenhofen eher ein Armutszeugnis von Leuten die von Natur wenig verstehen. Auch hier wird kein Vogel paar sich niederlassen. Wo sollen sie auch Nahrung finden?</p> <p>- Layher hat wie viele andere Industriebetriebe für diese Maßnahmen und auch zum Erhalt unseres Lebensraumes kein Interesse, es zählt nur die Gewinnmarge.</p> <p><u>Regenrückhaltebecken</u></p> <p>Es ist ebenso verwerflich den Bürgern mitzuteilen, dass ein Regenrückhaltebecken in dieser Planung vor Umweltschäden schützen soll. Die entstehende Wasserbrühe auf dem Gelände inklusive der Dachhallen und den LKW Parkplätzen werden erst einmal im Becken zwischengelagert und anschließend der Zaber zugeführt. Was ist mit den anfallenden Schadstoffen die im Wasser enthalten sein werden?</p> <p>Nach dem Motto: Die Zaber wird's schon verkraften, wird einfach geplant um dem nichtsahnenden Bürger zu erklären, wir haben das alles im Griff.</p> <p>Ich sage nur Papier ist geduldig, in der Realität wird die kleine Zaber zur Kloake mit Giften und Schwermetallen und bei einem größeren Regenschauer wie es häufiger vorkommen wird, zu einem reißenden Strom, verursacht durch ein versiegeltes Werksgelände und weiteren geplanten Industriebetrieben.</p> <p>Hiermit fordere ich den Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu und die Firma Layher aufgrund von massiven Schäden für Umwelt und Natur und die Gesundheitsgefahren für die hier lebenden Menschen auf, weitere Planungen aufzugeben und auf weitere Gewerbeflächen zu verzichten.</p> <p>Es gibt genügend Industriebrachen in den neuen Bundesländern mit Autobahnanbindung, die Menschen dort freuen sich auf Arbeitsplätze und wandern nicht ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das entstehende Oberflächenwasser auf den befestigten Flächen wird in entsprechenden dafür ausgelegten Sedimentationsanlagen nach den geltenden Vorschriften des Landesumweltamtes gereinigt und erst dann über das Regenrückhaltebecken der Zaber zugeführt. Die Dächer werden weitgehend extensiv begrünt und tragen zu einer optimierten Rückhaltung von Niederschlagswasser bei. Sie sorgen zudem für eine Verbesserung des Kleinklimas und für eine Staubbindung.</p> <p>Der Vorhabenträger als Unternehmen mit Stammsitz im Zabergäu möchte diesen regionalen Standort erhalten und fördern. So wird für einen Großteil der Belegschaft aus dem regionalen und örtlichen Arbeitskräftepotenzial geschöpft, was auch zur Attraktivität der Region beiträgt.</p>
P2 Privatperson 2 (18 x) vom 29.07.2019	Zum Bebauungsplan „Langwiesen IV“ auf Gemarkung Cleebrohn nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nachfolgend Stellung und begründen unsere Bedenken/Einwendungen.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Fassadenbegrünung, Bepflanzung mit einheimischem Baum- und Straucharten, Dachbegrünung, Parkhaus, Regenrückhaltebecken sowie Renaturierung Zaber und Fürtlesbach auf ca. 7 ha Fläche dienen nicht nur als Ausgleich, sondern werten die bislang als ökologisch wertlose und monotone Agrarland genutzten Flächen auf und lassen Natur für die Bevölkerung erlebbar werden. Auf diesen Nenner lassen sich die rund 400 Seiten Planunterlagen bringen und vermitteln der Bevölkerung paradiesische Zustände.</p> <p>Die Themen Landschaftszerstörung, Versiegelung bester Ackerböden, Vernichtung von Retentionsflächen, zusätzliche Verkehrsbelastung, Licht- und Lärmverschmutzung, Fernwirkung des Bauvorhabens (Ästhetik der Gäulandschaft),... usw. sowie die Grenzen des Wachstums wurden nicht diskutiert bzw. bewusst ausgeblendet.</p> <p>Zahlreiche Gutachten wurden zu Langwiesen IV in Auftrag gegeben – wohlbemerkt Auftragsgutachten mit wohlwollenden Aussagen und Folgerungen im Sinne des Auftraggebers bzw. des Vorhabenträgers Layher.</p> <p>Sämtlichen Berechnungen wurden ausschließlich kalkulatorische Ansätze zugrunde gelegt, ohne die tatsächlich gelebten Produktionsabläufe und täglichen Arbeitsbedingungen zu beachten. -- Erst nach Inbetriebnahme wird die Belastung für die umliegende Bevölkerung zu Tage treten (Lärm, Licht- und Luftverschmutzung,... usw.).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Unterlagen bilden lediglich die geplanten Maßnahmen detailliert ab.</p> <p>Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gewissenhaft ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben sowie bewertet wurden. Es wurden Fachgutachten erstellt, in denen die relevanten Themen untersucht wurden. Die weitere Detaillierung findet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG statt.</p> <p>Die Fachgutachten wurden entsprechend der fachlichen und gesetzlichen Vorgaben an solche Gutachten erstellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Nachfolgend unsere Einwendungen und Bedenken:</p> <p>1. UVP-Pflicht / Immissionsschutzverfahren</p> <p>Bebauungspläne für Industriegebiete sind ab 10 ha UVP-pflichtig. Maßgeblich ist aber nicht die Grundfläche, sondern die überbaubare Grundfläche (Baugebietsfläche). Da die überbaubare Fläche 10 ha übersteigt (Baufläche 11,23 ha laut Begründung Bebauungsplan Langwiesen IV), ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Prüfung ist in den Planungsunterlagen zur öffentlichen Auslegung nicht enthalten und stellt somit einen gravierenden Verfahrensfehler dar!!</p> <p>Gleichfalls nicht offengelegt wurde die öffentlich angekündigte Durchführung eines Verfahrens nach Bundes-Immissionsschutzrecht (BImSchG).</p>	<p>Entsprechend § 19 Abs. 2 BauNVO ist das Baugrundstück und die festgesetzte GRZ von 0,8 maßgeblich. Damit liegt die überbaubare Grundfläche unter 10 ha.</p> <p>Zudem ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Vielmehr wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitplanverfahren als (strategische) Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Dies ist in § 50 Abs. 1 UVPG ausdrücklich geregelt. Die Umweltprüfung wurde hier nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Daran bestehen keine Bedenken. Die umweltrechtlichen gesetzlichen Anforderungen wurden damit im Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan erfordert auch keiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG, wenn die Grundfläche unter 100.000 m² beträgt (vgl. Nr. 18.5.2 der Anlage 1 UVPG). Diese Vorprüfungspflicht entfällt nach § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.</p> <p>Es ist auch keineswegs so, dass die (unionsrechtlich vorgegebenen) umweltrechtlichen Anforderungen einer Umweltprüfung wesentlich anders wären als bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG. Die Strategische Umweltprüfung nach BauGB (SUP) ist an die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angelehnt. Die Prinzipien sind die gleichen. Ausgehend davon ist insofern auch unerheblich, welche Fläche überbaut wird.</p> <p>Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht jedoch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dies wurde vom Vorhabenträger jedoch beachtet. Das Verfahren ist derzeit im Gange.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2. Vernichtung bester Ackerflächen</p> <p>Die Entscheidung für dieses Industriegebiet wurde zum damaligen Zeitpunkt ohne die Berücksichtigung ökologischer Belange getroffen, und wäre nach heutiger Gesetzeslage und ökologischen Standards so nicht mehr möglich.</p> <p>Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist unabdingbar und wird durch § 1a BauGB eingefordert. Grund und Boden sind weder vermehr- noch produzierbar. Beste landwirtschaftliche Ackerflächen der Vorrangstufe 1 von fast 15 ha werden zerstört. Durch die großflächige Versiegelung bester Ackerböden wird die Grundwasserneubildung und Rückhaltung unterbunden.</p> <p>3. Regenrückhaltebecken</p> <p>Für zunehmende, extreme Niederschlagsereignisse ist das Regenrückhaltebecken (Betontrog mit 170 m Länge, 12 m Breite und 2 m Höhe) mit maximal 4 000 cbm Fassungsvermögen zu klein um eine Extremwassermenge komplett aufzunehmen.</p> <p>Anfallende Wassermenge bei rund 13,5 ha versiegelter Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 mm Niederschlag -> 3.375 cbm anfallendes Regenwasser - 30 mm Niederschlag -> 4.050 cbm anfallendes Regenwasser - 35 mm Niederschlag -> 4.725 cbm anfallendes Regenwasser - 40 mm Niederschlag -> 5.400 cbm anfallendes Regenwasser <p>Selbst bei Rückhaltung durch die begrünten Dachflächen (Substrathöhe 12 cm) von 20 mm Niederschlag ergeben bei 5 ha Dachfläche rund 1.000 cbm, d. h. bei 40 mm Niederschlag reicht das Fassungsvermögen des Betonbecken offensichtlich nicht aus. Bei bereits gesättigtem Substrat auf den Dächern entfällt eine dachseitige Rückhaltung / Pufferung und der sofortige Zufluß in die Zaber ist vorgezeichnet. Aus statischen Gründen werden vorgenannte Annahmen (die Rückhaltung von 1.000 cbm Niederschlag entspräche 1.000 Tonnen zusätzliche Dachlast) als schlichtweg utopisch erachtet!</p> <p>Ein ausgetrockneter Ackerboden in den Sommermonaten bei derzeitigem Niederschlagsdefizit schluckt bei 35 - 40 mm Regen komplett diese Wassermenge, ohne dass die Zaber durch die Feldflur zusätzlich belastet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächenverbrauch unterliegt der Abwägung und wird mit entsprechender Wertigkeit eingestellt und betrachtet.</p> <p>Die Bemessung des Rückhaltebeckens erfolgte nach den anerkannten Regeln der Technik, in diesem Fall nach dem Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117, Bemessung von Regenrückhalteräumen. Es hat in der aktuellen Planung eine Grundfläche von 2250 m². Bei Starkregen füllt sich das Becken bis zu einem Meter. Im gleichzeitigen Überflutungsfall kämen ca. 1575m³ hinzu, was eine Einstauhöhe von 1,70m bedeuten würde. Die maximale berechnete Einstauhöhe liegt bei 2,30m und somit ca. 5175m³. Das Becken hat eine Gesamttiefe von 3,65m und weist somit ein Volumen von über 8000m³ auf.</p> <p>Die Abflussbeiwerte der einzelnen Flächen entsprechen den Vorgaben des o.g. Regelwerkes.</p> <p>Für die Bemessung der Dächer wird eine statische Berechnung durchgeführt. Die Dachkonstruktion wird entsprechend ausgelegt. Dachbegrünung auf Hallendächern ist keine Utopie.</p> <p>Die Regenspende = Wassermenge, welche aus dem Rückhaltebecken der Zaber zugeführt wird, berechnet sich aus der derzeitig der Zaber zugeführten Wassermenge.</p> <p>Die Zaber nimmt auch derzeit das Niederschlagswasser auf, welches in den niederschlagsreichen Herbstmonaten anfällt, wenn der Ackerboden gesättigt ist. Der natürliche Regenabfluss aus dem Ursprungsgelände beträgt 158 l/s. Der nach der Planung anfallende, gedrosselte Abfluss liegt insgesamt bei maximal 137 l/s. Diese Abflussmenge in die Zaber wird durch die installierte Drossel in keinem Fall überschritten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>4. Produktionsgebäude</p> <p>Die Produktionshalle in der Zaberaue mit 250 m x 210 m Ausdehnung sowie 17 m Höhe (entspricht der Höhe eines 5-stöckigen Wohnhauses) wirkt wie ein Fremdkörper bzw. Klotz in der Landschaft - noch gewaltiger als das TAXIS-Logistikzentrum, ist von überall einsehbar und stellt eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (weitere Zerstörung der typischen Zabergäulandschaft) dar.</p> <p>Durch eine Eingrünung mit hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, die niemals eine Wuchshöhe von 17 m erreichen, kann die voluminöse abschreckende, schockierende Fernwirkung nicht abgemildert bzw. kaschiert werden, hierfür müssten höher wachsende Laubbäume gepflanzt werden, so z. B. Eiche und Buche, die in etwa 50 Jahren diese Gebäudehöhe erreichen könnten.</p> <p>Trotz Fassadenbegrünung wird aber die gewaltige Kubatur der Fabrikhalle nicht ansehnlicher, freundlicher und ästhetischer!</p> <p>5. Lichtverschmutzung</p> <p>Wir gehen davon aus, dass nach dem "Weltraumbahnhof TAXIS" - rundum nachts beleuchtet, nicht daneben ein zweiter „Weltraumbahnhof Layher“ in der Zaberaue platziert wird und ein Beleuchtungskonzept mit insektenfreundlichen Lichtquellen und minimaler Beleuchtungsdauer erstellt und installiert wird. Als Lichtquellen müssen insektenfreundliche LEDs mit warmweißer Strahlung verwendet werden.</p> <p>Wie sieht der Beleuchtungsumfang/ die Beleuchtungsintensität bis 22 Uhr (Beginn Nachtschicht) und ab 6 Uhr (Ende Nachtschicht / Beginn Frühschicht) im Winterhalbjahr, speziell in den Monaten September bis April, aus ist die Zaberaue ebenso voll ausbeleuchtet wie das Layher-Firmengelände Werk 1 in Eibensbach (Lichtglocke über Eibensbach)?</p>	<p>Im Zusammenhang mit der zulässigen Gebäudehöhe wird darauf hingewiesen, dass insbesondere der südliche und südwestliche Teil des Betriebsgeländes in das umgebende Gelände eingeschnitten ist, was die Höhenwirkung des Produktionsgebäudes, im Zusammenspiel mit der umlaufenden Eingrünung, in diese Richtung deutlich minimiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festsetzung zur Außenbeleuchtung wurde entsprechend der Forderung des Landratsamts Heilbronn (vgl. Stellungnahme Behörden Nr. 22) ergänzt und konkretisiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>6. Luftverschmutzung speziell LKW-Standheizungen</p> <p>Geplant sind laut Vorhaben- und Erschließungsplan 17 LKW-Stellplätze vor dem Produktionsgebäude und 4 LKW-Stellplätze vor der Versandhalle. Obwohl Sozialräume für die LKW-Fahrer*innen eingerichtet werden, stellt sich hier die Frage, wo diese gegebenenfalls übernachten, denn im Sozialtrakt sind keine Schlaf-räume vorgesehen. Falls die Übernachtung in der Fahrerkabine/Schlafnische des LKW erfolgt, sind in den Wintermonaten bzw. der kühleren Jahreszeit zweifellos die LKW-Standheizungen in Betrieb. Der Dieselgestank von diesen Standheizungen wird sich in der Talaue ausbreiten und bei Ostwind die südliche Ortslage von Frauenzimmern einnebeln. MUSS zusätzlich zu den Belastungen durch den zunehmenden Schwerlastverkehr die nächtliche Kaltluftbildung durch Dieselgestank weiter beeinträchtigt werden?</p> <p>Die weiteren Belastungen durch die Verzinkerei wurden durch das fehlende Immissionsschutzgutachten noch gar nicht beschrieben und quantifiziert!</p> <p>7. Verkehrsbelastung</p> <p>Das Werk ist auf eine Verarbeitungskapazität von 100.000 Tonnen pro Jahr ausgelegt, dies bedeutet, bei einer durchschnittlichen Ladekapazität von 20 - 25 Tonnen pro LKW werden jährlich zwischen 4000 - 5000 Lkw das Werk zur Materialanlieferung anfahren und entsprechend dieselbe LKW-Anzahl zur Produktabholung (Versand) das Werk verlassen. Da die Straßen im Zabergäu bereits jetzt schon durch den Schwerlastverkehr überbelastet sind, kommen täglich weitere 50 große LKW hinzu sowie eine weitere große Anzahl von Kleinlastern (Zulieferer von Betriebsmitteln).</p> <p>Der sich täglich wiederholende Stau zur Mittagszeit und zu Feierabend in Frauenzimmern in der Cleebronner Straße am Kreuzungsknoten L 1103 (Brackenheimer Straße) und K 2150 (Cleebronner Straße) wird weiter anwachsen. Die Belastung der Bevölkerung von Frauenzimmern entlang der L 1103 und K 2150 wird durch eine weitere Zunahme unerträglich.</p>	<p>Es werden keine Schlafmöglichkeiten für Lkw-Fahrer vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Lkw-Fahrer in der Nacht ankommen und einige Stunden auch in den Wintermonaten ihre Standheizung in Betrieb haben. Die dadurch resultierenden Emissionen sind so gering, dass sie zu keiner Geruchsbelästigung auch durch die nächtliche Kaltluftbildung führen.</p> <p>Schadstoffe nach TA Luft sind nach den im Bebauungsplanverfahren vorhandenen Erkenntnissen nicht in relevanter Weise zu erwarten. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist durch entsprechende Anlagen bzw. technischen Ausführung der Anlagen gesichert. Die möglichen Schadstoffbelastungen (Emissionen und Immissionen) werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft (Zuständigkeit RP Stuttgart). Im Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger mittlerweile ein Immissionsgutachten nach TA Luft vorgelegt, das belegt, dass die Immissionen die Irrelevanzschwelle nicht überschreiten. Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Luftschadstoffgutachten ist Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> <p>Die Betroffenheit der verkehrlichen Belange wurde durch eine Verkehrsuntersuchung (vgl. Anlage der Begründung) erhoben und kann so in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Den positiv betroffenen Belangen der Wirtschaft (vgl. § 1 (6) Nr. 8a BauGB), hier insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wird der Vorrang gegenüber einer verhältnismäßig geringen Verkehrszunahme eingeräumt.</p> <p>Dies vor allem deshalb, da sowohl verkehrlich als auch schalltechnisch Maßnahmen getroffen werden bzw. bereits getroffen wurden, welche die Wirkungen auf die Umwelt reduzieren (z.B. Maßnahmen im Rahmen eines Lärmaktionsplanes wie schallabsorbierender Fahrbahnbelag usw).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Weiter möchten wir auf die nicht zutreffenden Aussagen zum Verkehrsaufkommen beim Logistikzentrum TAXIS verweisen, Quelle Amtsblatt der Gemeinde Cleeborn vom 02.04.2015. « Mit ca. 40 LKW-Touren am Tag außerhalb der Hauptverkehrszeit hält sich das zusätzliche Verkehrsaufkommen in Grenzen. » Die täglichen LKW-Bewegungen von TAXIS übersteigen erheblich die obige Angabe. Wie seriös sind solche Aussagen bzw. Annahmen in Verkehrsgutachten?</p> <p>Schlussfolgerung:</p> <p>Wir lehnen dieses Bauvorhaben ab! Wir erwarten, dass auch im Zabergäu allmählich die Grenzen des Wachstums erkannt und respektiert werden, dass die weitere Zerstörung/ Versiegelung bester Ackerflächen beendet wird, die notwendige Grundwasserneubildung und Rückhaltung nicht weiter reduziert wird und die Verkehrsbelastung durch den LKW Schwerlastverkehr drastisch eingeschränkt bzw. begrenzt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das durch das Vorhaben verursachte zusätzliche Verkehrsaufkommen wurde gutachterlich erhoben (vgl. Anlage der Begründung). Die zu Grunde gelegten Angaben wurden vom Vorhabenträger geliefert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>P3 Privatperson 3 vom 29.07.2019</p>	<p>Zum Bebauungsplan „Langwiesen IV“ auf Gemarkung Cleeborn nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß BauGB § 3 Abs. 2 nachfolgend Stellung und begründen unsere Bedenken / Einwendungen.</p> <p>Fassadenbegrünung, Bepflanzung mit einheimischem Baum- und Straucharten, Dachbegrünung, Parkhaus, Regenrückhaltebecken sowie Renaturierung Zaber und Fürtlesbach auf ca. 7 ha Fläche dienen nicht nur als Ausgleich, sondern werten die bislang als ökologisch wertlose und monotone Agrarland genutzten Flächen auf und lassen Natur für die Bevölkerung erlebbar werden. Auf diesen Nenner lassen sich die rund 400 Seiten Planunterlagen bringen.</p> <p>Die Themen Landschaftszerstörung, Versiegelung bester Ackerböden, Vernichtung von Retentionsflächen, zusätzliche Verkehrsbelastung, Licht- und Lärmverschmutzung, Fernwirkung des Bauvorhabens (Ästhetik der Gäulandschaft),... usw. sowie die Grenzen des Wachstums wurden nicht diskutiert bzw. bewußt ausgeblendet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Unterlagen bilden lediglich die geplanten Maßnahmen detailliert ab.</p> <p>Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gewissenhaft ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Es wurden zudem Fachgutachten erstellt, in denen die relevanten Themen im Rahmen der für das Bebauungsplanverfahren nötigen Genauigkeit untersucht wurden. Die weitere Detaillierung findet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>In Rahmen der Erweiterung des Industriegebietes Langwiesen südlich der Zaber auf Gemarkung Cleebrohn wurde vom Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu eine Rahmenkonzeption zur Vorgehensweise der Erschließung des Industriestandortes Langwiesen III im Jahre 1992 in Auftrag gegeben. Ersteller der Rahmenkonzeption: Stadtentwicklung Südwest, Stuttgart, gemeinnützige GmbH. Bearbeiter: u.a. Katrin Jatho</p> <p>Nachfolgend werden einige wichtige komprimierte Auszüge aus der Rahmenkonzeption von 1992 aufgeführt, die in dem aktuellen Bebauungsplanentwurf Langwiesen IV keine Beachtung fanden. Weshalb seinerzeit in die Erstellung der vorgenannten Rahmenkonzeption investiert wurde und weshalb die dort aufgeführten, wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse keine Berücksichtigung fanden, bleibt unklar.</p> <p><i>1. Vorbemerkung (S. 1)</i></p> <p><i>Die Entscheidung für diesen Standort wurde zum damaligen Zeitpunkt im Wesentlichen ohne die Berücksichtigung ökologischer Belange getroffen.</i></p> <p><i>Diese Rahmenkonzeption soll den Zweckverband eine Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen bei der Erschließung des Industriestandortes Langwiesen dienen.</i></p> <p><i>1.2 Vorgehensweise / Methodik (S. 2)</i></p> <p><i>Die erhebliche Größe des Vorhabens Langwiesen III (70 ha auf Gemarkung Cleebrohn) in einem sensiblen Landschaftsausschnitt wie der Zaberäue erfordert als ersten Arbeitsschritt eine intensive Auseinandersetzung mit den natürlichen Standortvoraussetzungen.</i></p> <p><i>2.2 Planungsvorgaben (S. 6)</i></p> <p><i>Im Entwurf des Landschaftsplans (1991) zum FNP Brackenheim / Cleebrohn wird dem Gebiet Langwiesen III eine geringe ökologische und gestalterische Verträglichkeit bescheinigt und ein Verzicht auf die Planung empfohlen.</i></p> <p><i>3.2 Boden und Geologie (S. 9)</i></p> <p><i>Solche Ackerfluren sind landwirtschaftliche Vorrangflächen der Stufe I und gelten als Ausschlußflächen für Fremdnutzungen.</i></p> <p><i>3.4 Oberflächenwasser (S. 12)</i></p>	<p>Die Rahmenkonzeption von 1992 gibt umweltplanerische Empfehlungen für die weitere Entwicklung des interkommunalen Industriegebietes Langwiesen.</p> <p>Die Untersuchung von 1992 ist jedoch nicht statisch zu sehen, sondern muss vor dem Hintergrund der jeweiligen Rahmenbedingungen an die Erfordernisse angepasst werden.</p> <p>So wird in der Rahmenkonzeption 1992 z.B. empfohlen, vorrangig den Bereich westlich des Fürtlesbach (also das jetzt gegenständliche Plangebiet) zu erschließen, wo mit dem Neubau der Weingärtnergenossenschaft schon ein Eingriff stattgefunden hatte. Diese Empfehlung konnte jedoch aufgrund mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der dortigen Eigentümer nicht verwirklicht werden, sodass stattdessen das Gebiet „Langwiesen III“ (östlich des Fürtlesbach) umgesetzt wurde.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><i>Durch die Bebauung der Überschwemmungsflächen links der Zaber (Langwiesen I) sind hier bereits vor der rechtlichen Sicherstellung der Überschwemmungsflächen wertvolle natürliche Retentionsflächen zur Wasserrückhaltung verloren gegangen.</i></p> <p><i>Es ist davon auszugehen, dass heute bei einem Hochwasserereignis weit mehr Flächen im Planungsgebiet rechts der Zaber (südlich der Zaber) überflutet werden, als bei der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes vorgesehen wurde, weil das ansammelnde Wasser nur noch auf die rechte Uferseite ausweichen kann. Aus landschafts- und regionalplanerischer Sicht ist grundsätzlich der Erhalt natürlicher Retentionsflächen zum Hochwasserschutz Vorrang vor dem Bau teurer künstlicher Regenrückhaltebecken einzuräumen.</i></p> <p><i>3.5 Klima und Luft (S. 13)</i></p> <p><i>Für die Be- und Entlüftung des Gaus übernehmen die Flächen der Frischluftproduktion eine wichtige Funktion. Im Untersuchungsgebiet sind dies der gesamte zur Zaberaue gerichtete Nordhang des Stromberges, darin verlaufende Tälchen und Gräben wie der Fürtlesbach und eine Geländesenke im Osten des Planungsgebietes und die Zaberaue selbst. Die gesamte vorgesehene Erweiterungsfläche ist also als klimawirksam einzustufen. Die klimatologischen Verhältnisse sind gegenüber einer weiteren Verschlechterung der lufthygienischen Situation als sehr empfindlich zu bewerten, zumal der Luftabfluß in der Zaberaue aufgrund vorhandener Bebauung stellenweise bereits erheblich behindert wird.</i></p> <p><i>3.7 Landschaftsbild und Erholungseignung (S. 15)</i></p> <p><i>Bei der vom Vorhaben ausgehenden negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist offensichtlich und unvermeidbar. Der Eindruck der charakteristischen Gäulandschaft mit den verteilten, kleinen Siedlungskernen wird zunehmend entwertet, je stärker sich die vorhandenen Bebauungsflächen zu einem geschlossenen Band verdichten. Die vielfältigen Erholungsfunktionen des Raumes sind mit lärm- und schadstoffintensiven Nutzungen sehr unverträglich. Die regionalplanerische Entscheidung für einen Industrie- und Gewerbestandort Langwiesen mit Ansiedlungs- und Entfaltungsbedingungen von 1980 steht dazu im deutlichen Gegensatz.</i></p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>4.2.2 Grund- und Oberflächenwasser (S. 20) <i>Die Versiegelung von Oberflächen führt zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Ebenso erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, der über die Kanalisation die Kläranlage belastet und ggfs. deren Ausbau erfordert. Verstärkter Oberflächenwasserabfluss trägt weiterhin zur Erhöhung der potentiellen Hochwassergefahr im Zabertal bei.</i></p> <p>5.1 Kriterien für die weitere Planung (S. 24) <i>Aus Gründen des Grundwasser- und Auebodenschutzes sind entlang der Zaber die Ablagerungsbereiche der Auesedimente von einer Bebauung freizuhalten. Am rechten Zaberufer handelt es sich dabei um einen Streifen von durchschnittlich 125 m. Aus klimatischen Gründen sind die Abflussbahnen für Kaltluft von einer Bebauung freizuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -- am rechten Zaberufer ein Band von durchschnittlich 200 m Breite -- entlang des Fürtlesbach ein Band von durchschnittlich 100 m Breite <p><i>Aus Gründen des Biotopschutzes sind entlang der Fließgewässer Zaber und Fürtlesbach Uferrandstreifen von 15-20 m Breite zu entwickeln.</i></p> <p>5.3 Städtebauliche Zielsetzungen <i>Das Untersuchungsgebiet liegt zwar noch auf Cleebronner Gemarkung ist jedoch räumlich eher Frauenzimmern zugeordnet. Die folgenden städtebaulichen Gesichtspunkte sollten deshalb einer Erschließungsplanung zugrunde liegen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -- Die Größe zusammenhängender Bauflächen sollte die Maßstabsvorgabe von Frauenzimmern eher unter-, keinesfalls jedoch überschreiten. -- Zwischen diesen Quartieren müssen ablesbare Freiräume bestehen bleiben. -- Die Fernwirkung des neuen Industriegebietes muß so zurückhaltend wie möglich sein, z.B. Höhenbegrenzung auf Baumwipfelhöhe, geeignetes Farbkonzept bzw. landschaftsangepaßte Randbepflanzung. -- Das Erscheinungsbild der Bebauung muss kleinteilig sein. -- Eine Durchgrünung der Quartiere ist sicherzustellen. -- Zugunsten wirksamer Pflanzzonen sollten diese Grundstücke intensiv genutzt werden (Reduktion von reinen Lagerflächen). -- Die Kelter (Weingärtnergenossenschaft) muss in die Quartierplanung einbezogen werden. 	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Fall von Langwiesen III wurden die in der Rahmenkonzeption definierten Anforderungen, Kriterien und Zielsetzungen als Entscheidungshilfe zur weiteren Entwicklung nicht berücksichtigt.</p> <p>Hingegen wurde bei Langwiesen IV zahlreiche Gutachten in Auftrag gegeben – wohlbemerkt Auftragsgutachten mit wohlwollenden Aussagen und Folgerungen im Sinne des Auftragsgebers bzw. Vorhabenträgers; die Vorgaben der Rahmenkonzeption wurden bewusst ignoriert bzw. ausgeblendet.</p> <p>Sämtlichen Berechnungen wurden ausschließlich kalkulatorische Ansätze zugrunde gelegt, ohne die tatsächlich gelebten Produktionsabläufe und täglichen Arbeitsbedingungen zu beachten. -- Erst nach Inbetriebnahme wird die Belastung für die umliegende Bevölkerung zu Tage treten (Lärm, Licht- und Luftverschmutzung).</p> <p>Der Vorhabensträger hat in verschiedenen Konfliktsituationen in der Vergangenheit stets bewiesen, dass er weder zu Zugeständnissen noch Nachbesserungen bereit ist (z. B. Verkehrssituation Zufahrt Versand, vermüllte Parkplätze sowie Emissionen aus dem Betrieb der Verzinkerei,... usw. am Standort Eibensbach, Layher Werk 1).</p> <p>Nachfolgend unsere Einwendungen und Bedenken:</p>	<p>Dies ist nicht richtig, wie z.B. an den Abständen der Bebauung zur Zaber und zum Fürtlesbach zu erkennen ist. Generell ist anzumerken, dass die Rahmenkonzeption 1992 nicht statisch zu sehen ist, sondern vor dem Hintergrund der jeweiligen konkreten Erfordernisse angewendet wird.</p> <p>Die Fachgutachten für das vorliegende Gebiet „Langwiesen IV“ wurden entsprechend der fachlichen und gesetzlichen Vorgaben an solche Gutachten erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Maßnahmen innerhalb des Plangebiets bzw. in Verbindung zum Projekt stehende Maßnahmen sind verpflichtend umzusetzen. Dies ist vertraglich zwischen dem Zweckverband und dem Vorhabenträger geregelt (Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>1. UVP-Pflicht / Immissionsschutzverfahren</p> <p>Bebauungspläne für Industriegebiete sind ab 10 ha UVP-pflichtig. Maßgeblich ist aber nicht die Grundfläche, sondern die überbaubare Grundfläche (Baugebietsfläche) - Anlage 1 zum UVPG Ziffer 18.5.1. Da die überbaubare Fläche 10 ha übersteigt (Baufläche 11,23 ha laut Begründung Bebauungsplan Langwiesen IV), ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Prüfung ist in den Planungsunterlagen zur öffentlichen Auslegung nicht enthalten und stellt somit einen gravierenden Verfahrensfehler dar!</p> <p>Gleichfalls nicht eingeleitet wurde die öffentlich angekündigte Durchführung eines Verfahrens nach Bundes-Immissionsschutzrecht (BImSchG).</p>	<p>Entsprechend § 19 Abs. 2 BauNVO ist das Baugrundstück und die festgesetzte GRZ von 0,8 maßgeblich. Damit liegt die überbaubare Grundfläche unter 10 ha. Jedoch selbst, wenn die Grundfläche über 10 ha betragen würde, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Vielmehr wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitplanverfahren als (strategische) Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Dies ist in § 50 Abs. 1 UVPG ausdrücklich geregelt. Die Umweltprüfung wurde hier nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Daran bestehen keine Bedenken. Die umweltrechtlichen gesetzlichen Anforderungen wurden damit im Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß berücksichtigt.</p> <p>Es ist auch keineswegs so, dass die (unionsrechtlich vorgegebenen) umweltrechtlichen Anforderungen einer Umweltprüfung wesentlich anders wären als bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG. Die Strategische Umweltprüfung nach BauGB (SUP) ist an die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angelehnt. Die Prinzipien sind die gleichen. Ausgehend davon ist insofern auch unerheblich, welche Fläche überbaut wird.</p> <p>Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht jedoch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dies wurde vom Vorhabenträger jedoch beachtet. Das Verfahren ist derzeit im Gange.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2. Faunistisches Gutachten</p> <p>In der faunistischen Untersuchung wurden nur Vögel erfasst und abgehandelt. Diese Untersuchung erfüllt nicht einmal die Mindestanforderung für diesen erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft.</p> <p>Die Untersuchung anderer Arten aus dem Reich der Insekten und Arthropoden (Gliederfüßer) wurden vollständig vernachlässigt, so speziell Laufkäfer entlang dem Feldweg / Grasweg benachbart zum Fürtlesbach einschließlich dem Grabenbereich des Baches.</p> <p>Ebenso lassen die Unterlagen eine eingehende floristische Untersuchung der Feldflur und den Bewuchs entlang des Fürtlesbach vermissen. So konnten in unmittelbarer Nachbarschaft z. B. das Vorkommen des <i>Myosurus minimus</i> (Kleiner Mäuseschwanz) und <i>Kickxia spuria</i> (Eiblättriges Tännelkraut) nachgewiesen werden. Auch eine dringend erforderliche Untersuchung der Gewässerfauna -- Voraussetzung für die Renaturierung -- im Bachbett des Fürtlesbach unterblieb bzw. wurde nicht für notwendig erachtet.</p>	<p>Die Brutvogelkartierung erfolgte zwischen dem 11.03. und dem 20.06.2019 an insgesamt 8 Terminen. Dies wird stellt einen angemessenen Umfang für die Untersuchung dar. Zudem wurde eine umfangreiche Biotoptypenkartierung durchgeführt, die sämtliche Tiergruppen berücksichtigte. Die notwendigen faunistischen Untersuchungen zu den Renaturierungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>3. Gewässerentwicklung Zaber und Renaturierung Fürtlesbach</p> <p>Im Fließgewässer des Fürtlesbach leben EU-weit streng geschützte Arten (FFH-Richtlinie Anhang II), so Pisces und Crustacea - Nachweis am 5.07.2019 durch einen Gewässersachverständigen. Falls der Renaturierungsentwurf vom 11.04.2019, JATHO Umweltplanung Stuttgart, so ausgeführt wird, verlieren die streng geschützten Arten ihren Lebensraum bzw. ihr Lebensraum würde irreversibel zerstört werden.</p> <p>Zur Gewässerentwicklung Zaberäue sei hier auf die misslungene Renaturierung in den Zaberwiesen von Güglingen verwiesen, wo durch gravierende handwerkliche Fehler hier die Leitfischart der Zaber, <i>Cottus gobio</i> (FFH-Richtlinie Anhang II), aufgrund der starken Faulschlammabildung nicht mehr vorkommt.</p> <p>Der geplante Naturweg Zaberäue entlang der geplanten, renaturierten Zaber darf nicht verwirklicht werden bzw. muss aus dem Entwurf umgehend entfernt werden. Wir möchten hier keine Hundepromenade - Hundetummelplatz für freilaufende, nicht an der Leine geführter Hunde - wie in den beiden Naturschutzgebieten im unteren Zabergäu, so 'Zaberäuen zwischen Botenheim und Meimsheim' und 'Haberschlachter Tal', wo keine bodenbrütenden Vogelarten mehr angetroffen werden. Die Zaberäue muss als ungestörter Lebensraum / Refugium ausschließlich unserer heimischen Fauna vorbehalten sein.</p> <p>4. Oberbodenmanagement</p> <p>Grund und Boden sind weder vermehr- noch produzierbar. Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist unabdingbar und wird durch §1a BauGB eingefordert. Beste landwirtschaftliche Ackerflächen der Vorrangstufe 1 werden zerstört (siehe oben Rahmenkonzeption 1. <i>Vorbemerkung und 3.2 Boden und Geologie</i>).</p> <p>Das Oberbodenmanagement, ein Ablasshandel zur Erzielung von Ökopunkten, wird als Instrument zur weiteren Zerstörung von Grund und Boden missbraucht. Die Mär von der Aufwertung schlechter Böden (Grenzertragsböden sind im Zabergäu eher rar) greift so nicht, denn die angeblich „aufgebesserten“ Ackerflächen werden nicht vermehrt und die Retentionsfähigkeit wird dadurch auch nicht erhöht.</p> <p>Wie sollen im Rahmen der archäologischen Grabungen die Humusschicht (Abtrag 30 cm) von den tiefer liegenden, abgetragenen Bodenschichten (bis zu 150 cm in der Aue) unterschieden werden (etwa getrennte Erdaufschüttungen / Erdwälle)?</p>	<p>Eine gewässerökologische Begutachtung des Fürtlesbach (Fische, Krebse, Makrozoobenthos) ist bereits beauftragt. Das Arteninventar und die Bestandsdichten werden vor und nach der Maßnahme dokumentiert (Erfolgskontrolle).</p> <p>In der weiteren Ausführungsplanung werden die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der gewässergebundenen Arten getroffen. Die Erfahrungen aus der durchgeführten Maßnahme „Zaberwiesen“ oberhalb „Langwiesen IV“ werden in der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Nur westlich der Brücke Maybachstraße ist ein Fußpfad vorgesehen. Bereits jetzt wird dort der Gewässerrandstreifen entlang der Zaber als Wanderpfad genutzt. Diese Wegeverbindung wird in der Planung aufgegriffen. Der Naturerfahrung soll in diesem Zaberabschnitt ggü. dem reinen Naturschutz Vorrang eingeräumt werden. Der Fußpfad liegt mindestens in einem Abstand von 10m zur geplanten Böschungskante.</p> <p>Die Themenkarte „Suchraum Bodenauftrag“ der LUBW zeigt auch für das Zabergäu entsprechende geeignete Flächen. Der Eingriff in den Bodenhaushalt wurde selbstverständlich bilanziert. Dies zeigt sich auch durch das entstehend große Defizit im Schutzgut Boden.</p> <p>Der Oberbodenauftrag ist in der Ökokonto-VO genau definiert und wird durch die bodenbiologische Baubegleitung überwacht und dokumentiert. Grenzertragsböden und Sonderstandorte sind nicht zur Verbesserung zugelassen.</p> <p>Ober- und Unterboden werden getrennt gelagert und verwertet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>5. Fehlende Ökopunkte - nicht ausgleichender Eingriff</p> <p>Die Cleebronner Feldflur wurde in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts flurbereinigt -- eine der ersten großen Feldflurbereinigungen der Nachkriegszeit im Zabergäu. Diese Maßnahme hinterließ eine ausgeräumte, artenarme monotone Landschaft, wobei damals die Begriffe Ökologie und Biodiversität noch Fremdwörter waren.</p> <p>Durch Maßnahmen zur Wiederbelebung der Cleebronner Feldflur könnten fehlende Ökopunkte generiert bzw. die Ökobilanz ausgeglichen werden, so durch</p> <ul style="list-style-type: none"> -- Schaffung von Vernetzungsstrukturen mittels Anlage von Feldgehölzen -- artgerechte Bepflanzung von Gehölzfreien Wassergräben -- Renaturierung von Wassergräben, so z. B. notwendiges Entfernen der Betonsohlschalen (Erhöhung Versickerungsmöglichkeit für zur Zaber abfließendes Wasser) -- Anlage von Ackerrandstreifen und von kleinen Brachflächen (nicht landwirtschaftlich bewirtschaftete, sich jährlich lagemäßig wechselnden kleine Ackerflächen) <p>6. Regenrückhaltebecken</p> <p>Für zunehmende, extreme Niederschlagsereignisse ist das Regenrückhaltebecken (Betontrog mit 170 m Länge, 12 m Breite und 2 m Höhe) mit maximal 4 000 cbm Fassungsvermögen zu klein um eine Extremwassermenge komplett aufzunehmen.</p> <p>Anfallende Wassermenge bei rund 13,5 ha versiegelter Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> -- 25 mm Niederschlag -> 3 375 cbm anfallendes Regenwasser -- 30 mm Niederschlag -> 4 050 cbm anfallendes Regenwasser -- 35 mm Niederschlag -> 4 725 cbm anfallendes Regenwasser -- 40 mm Niederschlag -> 5 400 cbm anfallendes Regenwasser 	<p>Aufgrund des Umfangs des Eingriffs von ca. 1,6 Mio. Ökopunkten sind diese an sich wünschenswerten Maßnahmen bei weitem nicht ausreichend. Zudem beanspruchen sie zusätzliche landwirtschaftliche Flächen bzw. befinden sich die Flächen häufig in Privatbesitz, sodass sie nicht verfügbar sind.</p> <p>Die Bemessung der Rückhaltebeckens erfolgte nach den anerkannten Regeln der Technik, in diesem Fall nach dem Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117, Bemessung von Regenrückhalteräumen. Es hat in der aktuellen Planung eine Grundfläche von 2250 m². Bei Starkregen füllt sich das Becken bis zu einem Meter. Im gleichzeitigen Überflutungsfall kämen ca. 1575m³ hinzu, was eine Einstauhöhe von 1,70m bedeuten würde. Die maximale berechnete Einstauhöhe liegt bei 2,30m und somit ca. 5175m³. Das Becken hat eine Gesamttiefe von 3,65m und weist somit ein Volumen von über 8000m³ auf.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Selbst bei Rückhaltung durch die begrünten Dachflächen (Substrat von 12 cm) von 20 mm Niederschlag ergeben bei 5 ha Dachfläche rund 1000 cbm, d. h. bei 40 mm Niederschlag reicht das Fassungsvermögen des Betonbecken offensichtlich nicht aus. Bei bereits gesättigtem Substrat auf den Dächern entfällt eine dachseitige Rückhaltung/ Pufferung und der sofortige Zufluß in die Zaber ist vorgezeichnet. Aus statischen Gründen werden vorgenannte Annahmen (die Rückhaltung von 1.000 cbm Niederschlag entspräche 1 000 Tonnen zusätzliche Dachlast) als schlichtweg utopisch erachtet.</p> <p>Ein ausgetrockneter Ackerboden in den Sommermonaten bei derzeitigem Niederschlagsdefizit schluckt bei 35 - 40 mm Regen komplett diese Wassermenge, ohne dass die Zaber durch die Feldflur zusätzlich belastet wird.</p> <p>Warum wird benachbart zur Zaber in Auenbereich ein Betontrug gebaut und nicht ein ökologisch wertvolleres Schilfklärbecken mit Wurzelraumsorgung angelegt, so entsprechend bei der Maybachstraße in Langwiesen III.</p> <p>Sind Ausstiegshilfen für Amphibien und eventuell Kleinsäuger, die ins Becken fallen können, vorgesehen? Durch entsprechend hohem Wasserstand des Beckens werden auch Wasservögel, so z. B. Stockenten und Nilgänse, angelockt.</p> <p>7. Produktionsgebäude</p> <p>Die Produktionshalle in der Zaberaue mit 250 m x 210 m Ausdehnung sowie 17 m Höhe (entspricht der Höhe eines 5-stöckigen Wohnhauses) wirkt wie ein Fremdkörper bzw. Klotz in der Landschaft - noch gewaltiger als das TAXIS-Logistikzentrum, ist von überall einsehbar und stellt eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (weitere Zerstörung der typischen Gäulandschaft) dar.</p>	<p>Die Abflussbeiwerte der einzelnen Flächen entsprechen den Vorgaben des o.g. Regelwerkes.</p> <p>Für die Bemessung der Dächer wird eine statische Berechnung durchgeführt. Die Dachkonstruktion wird entsprechend ausgelegt. Dachbegrünung auf Hallendächern ist keine Utopie.</p> <p>Die Regenspende = Wassermenge, welche aus dem Rückhaltebecken der Zaber zugeführt wird, berechnet sich aus der derzeitig der Zaber zugeführten Wassermenge.</p> <p>Die Zaber nimmt auch derzeit das Niederschlagswasser auf, welches in den niederschlagsreichen Herbstmonaten anfällt, wenn der Ackerboden gesättigt ist.</p> <p>Der natürliche Regenabfluss aus dem Ursprungsgelände beträgt 158 l/s. Der nach der Planung anfallende, gedrosselte Abfluss liegt insgesamt bei maximal 137 l/s. Diese Abflussmenge in die Zaber wird durch die installierte Drossel in keinem Fall überschritten.</p> <p>Der Auslauf aus dem Rückhaltebecken kann im Havariefall, wenn das anfallende Wasser z.B. durch einen Brandfall kontaminiert ist, abgesperrt werden. In diesem Fall wird das Wasser aus dem Becken nicht der Zaber zugeführt, sondern durch ein Fachunternehmen entsorgt. Bei einem Erdbecken könnten in diesem Fall Schadstoffe in das Erdreich bzw. das Grundwasser gelangen, was durch ein Betonbecken verhindert wird.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken wird als offenes Stahlbetonbecken gemäß Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauwerke (ZTV-ING), Teil 9 – Bauwerke, Abschnitt 5 – Becken und Pumpenhäuser aus Beton gestaltet. Es wird mit Absturzsicherung in Form von Geländer sowie mit Steighilfen (Steigleitern, 2 Stück) versehen. Außerdem wird eine Ausstiegshilfe für Kleintiere vorgesehen. Als zusätzlicher Schutz ist der Beckenrand bis mind. 50 cm über OK Gelände zu führen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der zulässigen Gebäudehöhe wird darauf hingewiesen, dass insbesondere der südliche und südwestliche Teil des Betriebsgeländes in das umgebende Gelände eingeschnitten ist, was die Höhenwirkung des Produktionsgebäudes, im Zusammenspiel mit der umlaufenden Eingrünung, in diese Richtung deutlich minimiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Durch eine Eingrünung mit hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, die niemals eine Wuchshöhe von 17 m erreichen, kann die voluminöse abschreckende, schockierende Fernwirkung nicht abgemildert bzw. kaschiert werden, hierfür müssten höher wachsende Laubbäume gepflanzt werden, so z. B. Eiche und Buche, die in etwa 50 Jahren diese Gebäudehöhe erreichen. Hierzu die Empfehlung der Rahmenkonzeption: <i>5.3 Städtebauliche Zielsetzung Höhenbegrenzung auf Baumwipfelhöhe.</i></p> <p>Warum erfolgt nur auf der Westseite eine Fassadenbegrünung und nicht auch auf der Südseite sowie an geeigneten Fassadenbereichen an der Ostseite? Trotz Fassadenbegrünung wird aber die gewaltige Kubatur der Fabrikhalle nicht ansehnlicher, freundlicher und ästhetischer!</p> <p>Beim Blick von Westen auf die gigantische Produktionshalle, so von der Zufahrt zur Weingärtnergenossenschaft Cleebrohn - Güglingen / K 2150 aus, werden viele kritische Weinkunden aufgeschreckt / schockiert sein („Vorstellung einer idyllischen Weinbaulandschaft“), die sicherlich ihren zukünftigen Weinkauf in dieser zerstörten Landschaftskulisse überdenken und gegebenenfalls zur Konkurrenz abwandern werden.</p> <p>Hier stellt sich auch die Frage an die Zweckverbandsverantwortlichen: Warum wurde das TAXIS-Logistikzentrum auf eine Anhöhe platziert, anstatt die Erdgeschoßfußbodenhöhe um zwei Meter abzusenken bzw. tiefer zu legen?</p>	<p>Nur die Südseite und die Westseite zeigen in die freie Landschaft, während die Ostseite und die Nordseite zu den Gehölzstrukturen des Fürtlesbach (bzw. zum IG „Langwiesen III“) und der Zaber hinweisen und dort eine gewisse Eingrünung erfahren.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens „Langwiesen IV“.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>8. Lichtverschmutzung</p> <p>Wir gehen davon aus, dass nach dem "Weltraumbahnhof TAXIS" - rundum nachts beleuchtet, nicht daneben ein zweiter „Weltraumbahnhof Layher“ in der Ziberaue platziert wird und ein Beleuchtungskonzept mit insektenfreundlichen Lichtquellen und minimaler Beleuchtungsdauer erstellt und installiert wird. Als Lichtquellen müssen insektenfreundliche LEDS mit warmweißer Strahlung verwendet werden. Wie sieht der Beleuchtungsumfang / die Beleuchtungsintensität bis 22 Uhr (Beginn der Nachtschicht) und ab 6 Uhr (Ende Nachtschicht/ Beginn Frühschicht) im Winterhalbjahr, speziell in den Monaten September bis April, aus? Ist die Ziberaue ebenso voll ausbeleuchtet, wie das Layher-Firmengelände Werk 1 in Eibensbach?</p> <p>Ein Beleuchtungskonzept für das Layher Werk 1 in Eibensbach ist seit Jahren längst überfällig, denn die nächtliche Lichtglocke an den nördlichen Strombergausläufern ist von überall sichtbar, selbst von der Zaber in Frauenzimmern aus.</p> <p>9. Luftverschmutzung speziell LKW-Standheizungen</p> <p>Geplant sind laut Vorhaben- und Erschließungsplan 17 LKW-Stellplätze vor dem Produktionsgebäude und 4 LKW-Stellplätze vor der Versandhalle.</p> <p>Obwohl Sozialräume für die LKW-Fahrer*innen eingerichtet werden, stellt sich hier die Frage, wo diese gegebenenfalls übernachten, denn im Sozialtrakt sind keine Schlafräume vorgesehen. Falls die Übernachtung in der Fahrerkabine / Schlafnische des LKW erfolgt, sind in den Wintermonaten bzw. der kühleren Jahreszeit zweifellos die LKW-Standheizungen in Betrieb. Der Dieselgestank von diesen Standheizungen wird sich in der Talaue ausbreiten und bei Ostwind die südliche Ortslage von Frauenzimmern einnebeln. MUSS zusätzlich zu den Belastungen durch den zunehmenden Schwerlastverkehr die nächtliche Kaltluftbildung durch Dieselgestank weiter beeinträchtigt werden?</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festsetzung zur Außenbeleuchtung wurde entsprechend der Forderung des Landratsamts Heilbronn (vgl. Stellungnahme Behörden Nr. 22) ergänzt und konkretisiert.</p> <p>Es werden keine Schlafmöglichkeiten für Lkw-Fahrer vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Lkw-Fahrer in der Nacht ankommen und einige Stunden auch in den Wintermonaten ihre Standheizung in Betrieb haben. Die dadurch resultierenden Emissionen sind so gering, dass sie zu keiner Geruchsbelästigung auch durch die nächtliche Kaltluftbildung führen.</p> <p>Schadstoffe nach TA Luft sind nach den im Bebauungsplanverfahren vorhandenen Erkenntnissen nicht in relevanter Weise zu erwarten. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist durch entsprechende Anlagen bzw. technischen Ausführung der Anlagen gesichert. Die möglichen Schadstoffbelastungen (Emissionen und Immissionen) werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft (Zuständigkeit RP Stuttgart). Im Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger mittlerweile ein Immissionsgutachten nach TA Luft vorgelegt, das belegt, dass die Immissionen die Irrelevanzschwelle nicht überschreiten. Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Luftschadstoffgutachten ist Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>10. Einschränkung der Bodenversiegelung (Festsetzungen im Bebauungsplan)</p> <p>Textteil: 1.6. <i>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i></p> <p>Warum werden die LKW- und PKW-Abstellplätze nicht wasserdurchlässig angelegt (übliche Praxis)? Hierzu die erforderliche Festsetzung im Textteil aufnehmen: Ebenerdige Stellplatzanlagen sind wasserdurchlässig zu gestalten.</p> <p>Ein Mindestfugenabstand bei Pflastersteinen ist vorzugeben, um eine tatsächliche Regenwasserversickerung auch zu garantieren.</p> <p>Weitergehende Maßnahmen zur Einschränkung / Minimierung der Versiegelung auf dem Fabrikgelände, so Z. B. Materiallagerung im Freien, sollten ernsthaft geprüft und umgesetzt werden.</p> <p>11. Energiegewinnung durch erneuerbare Energien</p> <p>Auf den Dächern der Fabrikgebäude könnten Photovoltaikanlagen mit über 7 MWp Leistung installiert werden, wobei auf die Installation weiterer Freiflächenanlagen im Zabergäu verzichtet werden könnte. Aufgrund der vielen noch freien Dachflächen - auch Layher Werk 1 in Eibensbach und Layher Werk 2 in Güglingen - sollten diese Möglichkeiten ausgeschöpft werden und keine PV-Anlagen im Offenland bzw. auf wertvollen Ackerflächen realisiert werden.</p> <p>12. Verkehrsbelastung</p> <p>Das Werk ist auf eine Verarbeitungskapazität von 100 000 Tonnen pro Jahr ausgelegt, dies bedeutet, bei einer durchschnittlichen Ladekapazität von 20 - 25 Tonnen pro LKW werden jährlich zwischen 4000 - 5000 Lkw das Werk zur Materialanlieferung anfahren und entsprechend dieselbe LKW-Anzahl zur Produktabholung (Versand) das Werk verlassen. Da die Straßen im Zabergäu bereits jetzt schon durch den Schwerlastverkehr überbelastet sind, kommen täglich weitere 50 große LKW hinzu sowie eine weitere große Anzahl von Kleinlastern (Zulieferer von Betriebsmitteln).</p> <p>Der sich täglich wiederholende Stau zur Mittagszeit und zu Feierabend in der Cleebronner Straße von Frauenzimmern am Kreuzungsknoten L 1103 (Brackenheimer Straße) und K 2150 (Cleebronner Straße) wird weiter anwachsen. Die Belastung der Bevölkerung von Frauenzimmern entlang der L 1103 und K 2150 wird durch eine weitere Zunahme unerträglich.</p>	<p>Dies ist im gewerblichen Bereich nicht üblich, da hier nicht endgültig ausgeschlossen werden kann, dass die Abwässer belastet sind. Daher wird auch das auf den Hofflächen anfallende Regenwasser vorgereinigt.</p> <p>Die Verpflichtung von wasserdurchlässigen Stellplätzen ist im Zuge der Entwurfsfortschreibung entfallen (siehe Auslegungsfassung des Bebauungsplans). Grund ist der Vorrang des Grundwasser- und Bodenschutz.</p> <p>Die Nutzung der Dachflächen zur Erzeugung regenerativer Energien ist durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen, jedoch u.a. aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes nicht vorgesehen.</p> <p>Die Betroffenheit der verkehrlichen Belange wurde durch eine Verkehrsuntersuchung (vgl. Anlage der Begründung) erhoben und kann so in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Den positiv betroffenen Belangen der Wirtschaft (vgl. § 1 (6) Nr. 8a BauGB), hier insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wird der Vorrang gegenüber einer verhältnismäßig geringen Verkehrszunahme eingeräumt.</p> <p>Dies vor allem deshalb, da sowohl verkehrlich als auch schalltechnisch Maßnahmen getroffen werden bzw. bereits getroffen wurden, welche die Wirkungen auf die Umwelt reduzieren (z.B. Maßnahmen im Rahmen eines Lärmaktionsplanes wie schallabsorbierender Fahrbahnbelag usw).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Weiter möchten wir auf die nicht zutreffenden Aussagen zum Verkehrsaufkommen beim Logistikzentrum TAXIS verweisen, Quelle Amtsblatt der Gemeinde Cleebronn vom 2.04.2015. « <i>Mit ca. 40 LKW-Touren am Tag außerhalb der Hauptverkehrszeit hält sich das zusätzliche Verkehrsaufkommen in Grenzen.</i> » Die täglichen LKW-Bewegungen bei TAXIS übersteigen erheblich die obige Angabe. Wie verlässlich und seriös sind solche Aussagen bzw. Annahmen in Verkehrsgutachten?</p> <p>Zum wiederholten Male wurden die Zweckverbandsverantwortlichen aufgefordert (Bürgermeister Kieser/ Bürgermeister Heckmann), dass der asphaltierte Feldweg von Botenheim ausgehend parallel zur Zaber in der Talaue, der Ausbau endet an der Markungsgrenze Cleebronn - Botenheim, endgültig als schnelle Radwegverbindung ins Industriegebiet Langwiesen auf Gemarkung Cleebronn ausgebaut wird. Ist dieser Restausbau so schwierig, anspruchsvoll und teuer?</p> <p>Schlussfolgerung:</p> <p>Wir lehnen dieses Bauvorhaben ab, das nicht im Geringsten die definierten Anforderungen, Kriterien und Zielsetzungen der Rahmenkonzeption von 1992 berücksichtigt. Wir erwarten, dass auch im Zabergäu allmählich die Grenzen des Wachstums erkannt und respektiert werden, dass die weitere Zerstörung / Versiegelung bester Ackerflächen beendet wird, die notwendige Grundwasserrückhaltung und Neubildung zukünftig gesichert wird und die Verkehrsbelastung durch den LKW-Schwerlastverkehr drastisch eingeschränkt bzw. reduziert wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das durch das Vorhaben verursachte zusätzliche Verkehrsaufkommen wurde gutachterlich erhoben (vgl. Anlage der Begründung). Die zu Grunde gelegten Angaben wurden vom Vorhabenträger geliefert.</p> <p>Bei dem angesprochenen Weg handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg. Als überörtliche Radwegeverbindung ist – wie bisher - der Römerweg vorgesehen. Daher wird hier diese Verbindung bevorzugt. Die nördliche Trasse für den Radweg ist zudem nicht sinnvoll, da diese entlang der Renaturierungsmaßnahme verlängert werden müsste und dies eine Beeinträchtigung der Uferzone bedeuten würde (vgl. Stellungnahmen RP Stuttgart, Fischereibehörde und Landratsamt, Naturschutzbehörde). Hier ist nur ein unbefestigter Fußweg vorgesehen. Stattdessen wird die geplante, südliche Führung des Radwegs als sinnvoller angesehen. Dies bestätigt auch die Radwegeuntersuchung des Landratsamts.</p> <p>Der Zweckverband und seine Mitgliedskommunen haben zudem in einer Sitzung der Verbandsversammlung beschlossen, mittel- bis langfristig die Variante 1.3 dieser Untersuchung zu verfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
P4 Privatperson 4 vom 01.08.2019	<p>Ich lehne den Bebauungsplan Langwiesen IV weiterhin ab. Meine Einwendungen zum Vorentwurf wurden nicht zufriedenstellend beantwortet und der Entwurf wirft neue Fragen auf. Das Verfahren ist zu schließen und ein neues zur Änderung des FNPs mit Herausnahme des Industriegebiets zwischen Fürtlesbach und Straße Frauenzimmern - Cleebronn und Sicherung der Kulturlandschaft ist einzuleiten.</p> <p>1. Flächenverbrauch + Landschaftsbild</p> <p>Der Flächenverbrauch ist für das Zabergäu nicht mehr gebühlich. Die Planung beugt die in meinen Einwendungen zum Vorentwurf angeführten Gesetze mindestens an die Grenze des Legalen, wenn sie diese nicht gar überschreitet. Dank einer neoliberal ausgerichteten und wachstumskonformen Rechtsprechung gelingt es jedoch immer noch, privatwirtschaftliche Interessen als Gemeinwohl durchzuboxen. Dabei ist die industrielle Wertschöpfung mit einem Anteil von ca. 23 % gar nicht in dem Maße am Gemeinwohl beteiligt wie ihr Gewicht gegenüber anderer dem Wohlstand zuträglichen Belangen verliehen wird.</p> <p>In der Bevölkerung wird der Klotz Taxis - von Herrn Kieser in die Landschaft gepflanzt - als untragbar empfunden. Die Winzerfamilie [REDACTED] vom Ranspacher Hof, Naturschützer und viele andere sagten bereits bei TAXIS: "So nicht, Herr Kieser!". Nun soll das Produktionsgebäude vom Layher Werk 3 mit Seitenlängen über 200 Metern (207 x 248 m) mehr als 4-mal so groß wie das Logistikgebäude von Taxis (ca. 110 x 110 m) werden. Wie kann das noch vereinbar mit § 35 Absatz 3 Nr. 5 BauGB sein, wonach bei Verunstaltung des Landschaftsbildes die öffentlichen Belange beeinträchtigt sind? Die nur kaschierende Eingrünung lässt solch ein Bauwerk eben nicht verschwinden, wie ein Vergleich mit Schunk und anderen großen „eingegrünt“ Gebäuden beweist. Selbst im Umweltbericht von Dr. Münzing steht „Alleine die Wareneingangs- und Produktionshalle stellt mit einer überbauten Fläche von ca. 5 Hektar eine massive Störung des Landschaftsbildes dar“. Ich frage mich, wie Herr Kieser ohne Scham mit seinen französischen Freunden aus der Partnergemeinde Charnay-les-Macon durch das Zabertal radeln wollte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Vorgehen entspricht den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben. Der mit der Planung einhergehende Flächenverbrauch ist in die Abwägung mit den anderen betroffenen Belangen einzustellen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2. <u>Behandlung Kulturgut - ein Armutszeugnis</u></p> <p>Der Respekt vor der Kulturlandschaft und die Behandlung der Kulturgüter sind ein Armutszeugnis. Seit 5500 Jahren kamen und gingen Menschen und hinterließen eine besenreine Landschaft, so Berichte zu den archäologischen Grabungen in Langwiesen in der Heilbronner Stimme. Innerhalb weniger Jahre wird mit Langwiesen 1, 2, 3 und 4 ein Betondeckel über die Geschichte und das Leben gegossen. Man begnügt sich hier mit einem in eine Straßenkurve gedrücktes Freilichtmuseum und schafft mit einem Römermuseum die Illusion der Wertschätzung der Römerlandschaft, die Stück für Stück mit Fabriken zugebaut wird.</p> <p>Ich finde es unerhört ignorant, dass die Verbandsversammlung meine Einwendung unter Nummer 6 zu den archäologischen Aspekten des Römerwegs nicht im Geringsten würdigte.</p> <p>Der Einwand des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege bzgl. „Der Gewannname Steinäcker lässt [...] auf Zeugnisse der römischen Epoche oder des Mittelalters schließen“ und „Der Gewannname Ransbacher Straße lässt einen Bezug zu der jüngst ausgegrabenen Wüstung Niederramsbach bzw. der seit langem gesuchten, südlich des Römerwegs verlaufenden römischen Fernstraße erwarten“, sowie älteren Befunden wird damit abgewiegelt, dass der denkmalpflegerische Hinweis a) im Textteil entsprechend ergänzt werde. Dort steht lediglich, dass Gelegenheit gegeben werde, archäologische Untersuchungen durchzuführen. Ansonsten wird nur der Hinweis des Landesdenkmalamtes zitiert. DAS IST ALLES? Es wird einmal mehr das Kulturgut Gewinn begraben, obwohl an der Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale ein öffentliches Interesse besteht. Die Bürgermeister und Gemeinderäte des Beschlusses über diesen Bebauungsplan haben sich zu schämen!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das denkmalpflegerische Vorgehen ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) abgesprochen, entspricht also den rechtlichen Vorgaben. Die vom LAD geforderten Grabungen auf dem Areal laufen bereits seit einiger Zeit.</p> <p>Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der verschiedenen betroffenen Belange werden die denkmalpflegerischen Belange zurückgestellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>3. <u>Welches Radwegekonzept?</u></p> <p>Was will der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu (ZWZ) in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Heilbronn sowie Fachverbänden als Konzeption für die bedeutenden Radwege im Zabertal konzeptionieren, wenn die dauerhafte Umleitung um die Fabrik feststeht? Bei der Präsentation der Umleitung wird einiges ausgeblendet. Die Radfahrer fahren unter einer Stromleitung, sind LKW-Stellplätzen, Kaminen und Aggregaten ausgesetzt. Die vom NABU angedachte Alternative zwischen den Industriegebieten Langwiesen 1 und 4 Richtung Langwiesen 3 ist auch nicht schön. Fakt ist, dass die Radwege von Lauffen bis Zaberfeld immer größere Anteile Gewerbe- und Industriegebiete haben. Das Zabertal fällt als Naherholungsstrecke aus. Die Wege gehören aus den Touristikkarten gestrichen, da sonst irreführend.</p> <p>4. <u>Bepflanzungs-und Grünkonzept</u></p> <p>Das Bepflanzungs- und Grünkonzept ist in großen Teilen eine Illusion.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Irreführende Darstellung Dachbegrünung. <ul style="list-style-type: none"> ○ Nur 12 cm Substrat im Vergleich zu einem mehreren Dezimetern dicken lebendigen Boden ○ Von den angeblich 45200 m² Dachbegrünung wird nicht alles grün sein. Insbesondere auf den östlichen Gebäudeteilen sollen noch Kamine, Klimaanlage, Lüftungen (Textteil 1.2) sowie Lüftungsanlagen, Aggregate, Rückkühler (Lärmgutachten 6.3.6) installiert werden. Diese werden die postulierte Minimierung der Fernwirkung wieder minimieren und die Effekte einer Dachbegrünung auf den Wasserhaushalt, Lokalklima und Ökologie um die entsprechende Fläche verringern. - Irreführende Darstellung Eingrünung und Grünflächen <ul style="list-style-type: none"> ○ Beim Vorhaben ist von einer gigantischen Baustelleneinrichtung auszugeben (Umweltbericht 9.1.7, Beeinträchtigungen auch im Bereich der angrenzenden Ackerflächen während der Bauphase). Es wird ein ebenso gigantisches Betonfundament, unterteilt von Stützmauern gegossen werden/ Befestigte Fläche asphaltiert werden. Oberflächenwasser soll über einen Abwasserkanal einer Reinigungsanlage zugeführt werden (Vorhaben- und Erschließungsplan 2.5). 	<p>Kenntnisnahme. Eine vom Landratsamt in Auftrag gegebene Untersuchung zu den Radwegeverbindungen bestätigt die südliche Umfahrung des Werksgeländes als geeignete Trasse.</p> <p>Eine Substratdicke von min. 12 cm ist ausreichend. Dies ist auch so mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Effektiv umfasst die begrünte Dachfläche mehr als 5 ha. Um die angesprochenen Aspekte zu berücksichtigen wurden lediglich 4,5 ha bilanziert.</p> <p>Die Baustelleneinrichtung soll auf den zukünftig befestigten Flächen stattfinden, sodass keine weiteren Flächen versiegelt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie kann unter diesen Voraussetzungen noch von einem ausreichenden Untergrund für Bäume ausgegangen werden, die in 25 Jahren nach vitalem Wachstum 65 cm Stammumfang zugelegt haben sollen und als dauerhafte Ausgleichsmaßnahme noch weitere Jahrzehnte wachsen sollen? Insbesondere bei der Baumreihe zwischen dem technischen Regenrückhaltebecken und der Lagerfläche habe ich große Zweifel. ○ Siedlungsbäume haben eine hohe Fluktuation durch beengte Baumscheiben, Verkehr, nicht fachgerechter Baumpflege, Stress durch Extrempositionen. Nicht alle Bäume werden die 25 Jahre erreichen. So konnte bei Schunk ein Astbruch dokumentiert werden, der wohl zum Fällen des Baumes führen wird. ○ Es besteht in den Dokumenten ein Widerspruch hinsichtlich der Wirkung auf das Verschwinden des Gebäudes durch Eingrünung. So schreibt Dr. Münzing im Umweltbericht 8.3.1 b) „Der Bebauungsplan lässt mit seinen Pflanzgebotflächen und Grünstreifen an den Rändern des Plangebiets wenig Spielraum für eine ausgeklügelte Begrünung, die zum einen die Gebäude möglichst in die Landschaft einbindet, [...] Die durchschnittliche 5 m Breite der Pflanzgebotstreifen sind i. d. R. für eine typische 3-reihige Hecke zu schmal, [...]“. <p>In der Begründung wird dagegen von einer Abschwächung der Wirkung auf das Landschaftsbild durch umlaufende Eingrünung ausgegangen.</p> <p>Auch wenn 4-mal verpflanzte hochstämmige Bäumchen gepflanzt werden sollen werden sie im Vergleich zum 17 Meter hohen Gebäude winzig wirken und auch in 25 Jahren nicht das Gebäude verdecken können.</p>	<p>Der Boden wird entsprechend der fachlichen Anforderungen vorbereitet (Tiefenlockerung etc.). Dies ist bei jeglichen Pflanzungen bzw. Ansaaten notwendig.</p> <p>Die umlaufend festgesetzten Pflanzflächen bieten mit durchschnittlich 5m Breite (südlich bis zu 7m) ausreichende Wuchsvoraussetzungen für die Einzelbäume.</p> <p>Die umlaufende Eingrünung durch Einzelbäume ist gemäß dem Begrünungs- und Bepflanzungskonzept verpflichtend umzusetzen und wird dementsprechend eine minimierende Wirkung auf das Landschaftsbild bewirken. Eine entsprechende Entwicklungszeit der Bepflanzung muss hierbei natürlich berücksichtigt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Gebäudehöhe ist anzumerken, dass das Hauptgebäude südlich und südwestlich deutlich in das Gelände eingeschnitten ist, sodass sich die Einzelbäume durchaus auf die Höhe der Produktionsgebäude entwickeln können.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>○ Die Pflanzliste mit einheimischen hochstämmigen Bäumen wie Walnuss, Süßkirsche, Birne, Speierling, Edelkastanie ist zwar löblich, jedoch kann dies gerne auch als Kür ohne Einschnitt in die Landschaft als Feldbaum erfolgen. Nach der Umsetzung von Langwiesen III trotz dessen geringen ökologischen und gestalterischen Verträglichkeit (STEG-Gutachten Februar 1992, erwähnt von Privatperson unter 8. Einwendungen Öffentlichkeit) muss Langwiesen IV aus dem FNP rausgenommen werden.</p> <p>Die Flächen können für die agrarökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung vom Zweckverband verpachtet werden. Frei stehende Feldbäume haben eine weitaus größere ökologische Wirkung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>An der Umsetzung der Bauleitplanung auf der vorbereitenden (FNP) und verbindlichen Ebene (Bebauungsplan) wird nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange festgehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>5. Gewässerentwicklungskonzept</p> <p>Es ist unerhört, dass das Vorhaben mit einer sogenannten „Renaturierung“ der Zaber (westlicher Teil innerhalb Bebauungsplan, östlicher Teil ab Flst. 1472 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgesichert) mit 196.000 bzw. 318.000 ÖP den TÖBs und Öffentlichkeit verkauft werden kann. Ebenso gilt dies für den Fürtlesbach. An diesen beiden Gewässern hat sich über die Jahre trotz Langwiesen III eine Natur entwickelt. Wenn jetzt die bestehenden Bachbetten von Zaber und Fürtlesbach trockengelegt und / oder verfüllt werden sollen, so ist dies ein Eingriff in den Naturhaushalt. Die missglückten Renaturierungen solch kleiner Gewässer in der Vergangenheit lassen davon abraten. Es kann eine Verlegung des Bachlaufs nicht als Renaturierung verkauft werden, wo schon in die Höhe gewachsene Natur ist, welche die Bäche umsäumt.</p> <p>Diese Renaturierung ist sehr fadenscheinig. Tatsächlich geht es nur um die Konstruktion eines Ausgleichs, um der Forderung der Landwirtschaft / Landratsamt gerecht zu werden, die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden, sowie Ökopunkte aus dem Hut zu zaubern statt die maßlos um sich greifende Wirtschaft in die Schranken zu weisen. Extra dazu wurde wie in Begründung 1.1. dargestellt das Überschwemmungsgebiet an der Zaber einbezogen. Vom Bundesamt für Naturschutz und anderen Stellen wird für Überschwemmungsflächen ohnehin eine natürlichere Entwicklung gefordert. Mindestens ist dann eine extensive Bewirtschaftung / Landschaftsschutzgebiet angesagt. Wenn die Zweckverbandsgemeinden für einen Naturraum Zabertal stehen würden, können diese Flächen nicht als Ausgleich benutzt werden. Die fachgerechte, sinnhafte ökologische Entwicklung an der Zaber im Überschwemmungsbereich ist in Anbetracht der Zerstörungen durch Langwiesen 1 als freiwillige Leistung zu erbringen. Es muss dafür nicht erst offene Flur mit einer Fabrik vernichtet werden.</p> <p>Was soll die Bevölkerung mit dem Wandelpfad und Sichtfenstern anfangen, wenn sie sich zwischen den beiden Industriegebieten von Langwiesen bewegt? Derzeit gibt es bereits Sichtfenster von Langwiesen III durch die Weiden an der Zaber. Man blickt da noch auf den Michaelsberg, gestört bereits durch Flatterbänder und Erdkugel der archäologischen Grabungen. Künftig blickt man dann auf noch weniger schöne Betonklötze, Stützmauern und Lagerflächen.</p>	<p>Die Sinnhaftigkeit der Bilanzierungsvorgaben kann prinzipiell in Frage gestellt werden. Die grundsätzliche Entscheidung, in diesem Verfahren die ÖKVO anzuwenden liegt bei der Genehmigungsbehörde (LRA). Sobald die ÖKVO angewendet wird, ist nur für zwei Schutzgüter Biotope und Boden eine Berechnung mittels Ökopunkten vorgegeben. Für die weiteren Schutzgüter ist in der ÖKVO keine Punkteberechnung geregelt. Eine schutzgutübergreifende Anrechnung von Ökopunkten führt dazu, dass auch zu Lasten eines der betroffenen Schutzgüter ein Punkteüberschuss der Kompensation entstehen kann.</p> <p>Die Verlegung eines Bachlaufs ist gewässerökologisch eine Aufwertung, wenn dem Gewässer ein Entwicklungspotential zurückgegeben wird, sich wieder mit seinem Umland zu verzahnen und eine eigene Laufentwicklung wahrzunehmen. Diese Entwicklung wird nicht kurzfristig sondern langfristig von statten gehen. Die obere und untere Wasserbehörde befürworten diese Maßnahmen.</p> <p>Eine gewässerökologische Begutachtung des Fürtlesbach und der Zaber ist bereits beauftragt. Das Arteninventar und die Bestandsdichten werden vor und nach der Maßnahme dokumentiert (Fische, Krebse, Makrozoobenthos; Erfolgskontrolle).</p> <p>Es ist richtig, dass die im Bebauungsplan Langwiesen III festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bisher nur teilweise umgesetzt wurden.</p> <p>Die Entwicklungsmaßnahme Zaberaue sieht im Überschwemmungsgebiet eine naturnähere Entwicklung und extensive Bewirtschaftung der Flächen vor. Der Zweckverband nimmt die Erschließung von „Langwiesen IV“ als Anlaß, eine großräumige, zusammenhängende Maßnahme umzusetzen.</p> <p>Nur westlich der Brücke Maybachstraße ist ein Fußpfad vorgesehen. Bereits jetzt wird dort der Gewässerrandstreifen entlang der Zaber als Wanderpfad genutzt. Diese Wegeverbindung wird in der Planung aufgegriffen.</p> <p>In der überarbeiteten Planung wird der Ufergehölzbestand an der Zaber erhalten (ohne Sichtfenster).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>6. Fragen zum Gewässerschutz</p> <p>Die Baufläche und das Regenrückhaltebecken werden knapp 12 Hektar versiegeln. Das Regenrückhaltebecken wird für ein Fassungsvermögen von 3000 Kubikmeter dimensioniert. Damit können aber maximal Regenfälle bis 25 mm auf einer Fläche von 12 Hektar aufgefangen werden. Im Zabergäu ist mit Regentagen über 30 mm Niederschlag zu rechnen, z.B. 21. Mai 2019. Ich befürchte ein Überlaufen des Regenrückhaltebeckens.</p> <p>Die ausreichende Vorbehandlung des Oberflächenwassers, das dann über das Regenrückhaltebecken gedrosselt der ohnehin schon belasteten Zaber zugeführt werden soll wirft weitere Fragen auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wird eventuell anfallendes Löschwasser auch gedrosselt in die Zaber geleitet? - Wie schnell kann die Reinigungsanlage im Falle von Starkregen das Oberflächenwasser ohne Stau durchsickern lassen? - Das Konzept zur Entsorgung des Oberflächenwassers widerspricht der Antwort auf die Einwendung der Gemeinderäte bzgl. Wasserdurchlässigem Pflaster. Danach soll das Oberflächenwasser der eventuell belasteten Lager- und anderer Flächen über den Schmutzwasserkanal zum Schutze des Grundwassers der Kläranlage zugeführt werden. Ist der Ersatz mit der werksinternen Reinigungsanlage demnach gleichwertig? 	<p>Für die Bemessung des Rückhaltebeckens wurden Regendaten des Deutschen Wetterdienstes – Hydrometeorologie, zuletzt aktualisiert 2010 (KOSTRA-DWD 2010R) zugrunde gelegt.</p> <p>Für Extremniederschläge wurde entsprechend DIN 1986-100 ein Überflutungsnachweis durchgeführt:</p> <p>„Die größte Auswirkung bzgl. einer Überflutung hat demnach ein 15-Minuten-Regen. Hierfür wird ein zusätzliches Stauvolumen von 1.575 m³ benötigt. Für die vorhandene Beckenfläche von 2.250 m² bedeutet dies ein zusätzliches Einstauen von 70 cm. Der max. Wasserstand im Überflutungsfall liegt dann bei 189,82 HNH. Die Beckenoberkante hat eine Höhe von 191,40 HNH und befindet sich oberhalb der maximalen Stauhöhe. Ein Überlaufen des Beckens ist nicht zu erwarten. Die Zuläufe zum Becken würden z.T. einstauen. Da sich die befestigten Flächen und damit auch die Rückstauenebene oberhalb der Beckenoberkante befinden, werden diese jedoch nicht überflutet.“</p> <p>Nein.</p> <p>Der Auslauf des Rückhaltebeckens wird mit einer Notfall-Schieber-Anlage (NSA) gesichert. Im Brandfall wird über einen Schaltkontakt die Notfallschieberanlage angesteuert und die Schieber geschlossen. Diese Anlage wird an die Brandmeldeanlage angeschlossen.</p> <p>Das kontaminierte Wasser im Becken wird dann abgesaugt und fachgerecht entsorgt. Alle Leitungen werden gespült. Erst dann werden die Schieber wieder geöffnet.</p> <p>Die Sedimentationsanlagen wurden entsprechend der Herstellerangaben berechnet. Diese Berechnung erfolgt auf Grundlage des max. Durchflusses.</p> <p>Wasserdurchlässiges Pflaster ist aufgrund der nicht gegebenen Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht sinnvoll. Das Regenwasser (aus den befestigten Flächen) wird in einer dafür ausgelegten Sedimentationsanlage vorgereinigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>7. <u>Oberbodenmanagement missachtet Evaluierung Ökokontoverordnung 2018 und Ökosystem Boden</u></p> <p>Die Minimierungsmaßnahme Oberbodenmanagement minimiert vor allem sehr geschickt mit kaufmännischer Zahlenspielerei die ausgleichenden Ökopunkte, nicht aber den Eingriff am lebendigen Boden. Tatsächlich gab es aber im Jahre 2018 eine Evaluierung der Ökokontoverordnung durch das PAN-Planungsbüro im Auftrag der LUBW. Danach ist der Umzug von Oberboden zur Generierung von Ökopunkten weiterhin umstritten. So heißt es dort „Der Maßnahmetyp stößt vor allem bei den Zustimmungsbehörden auf Kritik, da der naturschutzfachliche Mehrwert oft schwer ersichtlich ist. Oberbodenauftrag stelle eine Standortveränderung dar, die zu einer Nivellierung der Landschaft führe, und solle naturschutzfachlich als Eingriff gewertet werden [...]“</p> <p>Streng genommen müssten also auch für die Auftragsfläche wieder Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>Was hier geschehen soll, ist dass man von 109.000 Quadratmeter 30 cm abträgt und in einer 20 cm dicken Schicht auf 163.000 Quadratmetern Acker verteilt wo schon Acker ist. Alles was drunter lebt, erhält einige Etagen mehr zum Wohnen. Mit dieser Maßnahme würde einfach nur Boden gestapelt werden, die Fläche wird aber verringert. Damit wird ein ausbaufähiges Ökosystem (im Sinne der Agrarökologie) und Humus bildende Fläche verringert. Dass mit dieser Zahlenspielerei 43 Prozent des Bedarfs ausgeglichen werden können, ist zu viel.</p> <p>Die Vereinten Nationen rückten 2015 mit dem „Jahr des Bodens“ die schwindende und doch so wichtige Ressource Boden in den Fokus. Die Böden sind eine nur langsame, sich über Generationen erneuernde Ressource. Der weltweite Raubbau in Deutschland, Europa, Amerika, Asien und anderen Erdteilen schreitet schneller voran als der Aufbau von Humus. Dabei sind die Böden wichtig für die Ernährung, Natur und Klima.</p> <p>Böden sind nicht nur einfach ein Substrat für Pflanzen oder Ressourcenlager mit Mineralien. In der Agrarökologie wird der Boden als Ökosystem mit einer Vielzahl von Lebewesen verstanden.</p>	<p>Die gültige Ökokontoverordnung, an der man sich auch im Rahmen der Bauleitplanung orientiert, sieht eine Anrechenbarkeit des Oberbodenmanagements vor. Das Vorgehen ist somit rechtlich anerkannt und stellt eine Maßnahme zugunsten der landwirtschaftlichen Belange dar, die durch das Vorhaben stark betroffen sind.</p> <p>Die Maßnahme wird durch eine bodenbiologische Baubegleitung überwacht. Der aufzubringende Boden wird mit dem bereits vorhandenen Bodenmaterial vermischt und mit Pflug und Grubber bearbeitet. Entsprechende Maßnahmen zur Erosionsvermeidung und Gefügestabilität sind vorgesehen und werden durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>8. „Ausgeräumte“ Feldflur ist kein Freibrief zur Bebauung Reduktion auf Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Bundesnaturschutzgesetz ist zu wenig.</u></p> <p>Das ist doch nur „intensive Landwirtschaft“ oder „das sind nur ausgeräumte monostrukturelle Felder“ ist ein beliebtes Argument, um den Wert des Bestandes kleinzurechnen und schnöde Eingrünungen überragend werden zu lassen. So auch wieder in 3.6.1 des Umweltberichts und in der Antwort zur Stellungnahme 2., Teil B bzgl. Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen verwendet.</p> <p>Nichts spricht dagegen, dass an der Agrarwende gearbeitet wird. Sind die Felder aber für künftige Generationen erstmal weg, fallen die Äcker für den Ökolandbau aus. Zudem sind die ausgeräumten Felder, im Juni mit schönem wogenden Getreide oder im April mit gelb blühenden Rapsfeldern bestanden allemal besser als eine weitere Schachtel in der Landschaft.</p> <p>Die Faunistische Untersuchung vom April 2019 mit 8 Begehungen im Zeitraum März bis Juni 2018 belegt, dass sich das Gebiet gar nicht so tot darstellt. Im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum wurden insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen. Vögel sind gemäß Bericht zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (Bspl. Ausgabe 2012) ein Indikator zur Messung der Artenvielfalt einer Landschaft, mit ihnen leben noch viele weitere Tiere und auch Pflanzen in der Flur. Dagegen hoppeln Hasen nicht auf Gründächer, viele Käfer und andere Insekten der freien Flur folgen eben nicht ins Gewerbegebiet und aufs Gründach.</p>	<p>Es handelt sich bei weiten Teilen des Plangebiets um den Biotoptyp Acker, der entsprechend den Vorgaben der Ökokontoverordnung bilanziert wurde.</p> <p>Die Aussage, das Plangebiet wäre „tot“ wurde nicht getroffen. Die erwarteten Bodenbrüter wurden erfasst und entsprechende CEF-Maßnahmen veranlasst.</p> <p>Hasen sind (noch) nicht streng geschützt. Zudem wird der Rückgang der Feldhasenpopulation meist durch die intensive Landbewirtschaftung begründet, wie sie auch im Plangebiet stattfindet.</p> <p>Bei ca. 4,5 ha Dachbegrünung kann von einer entsprechenden Besiedlung durch Insekten ausgegangen werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Zu diesem Indikator sagt die Nachhaltigkeitsstrategie (Seite 72): „[...] Natur und Landschaft in Deutschland sind durch Jahrhunderte währende Nutzung geprägt. Zur Erhaltung der daraus entstandenen und der natürlichen Vielfalt reicht ein kleinflächiger Schutz von Arten und Lebensräumen nicht aus. Vielmehr sind nachhaltige Formen der Landnutzung in der Gesamtlandschaft, eine Begrenzung von Emissionen und ein schonender Umgang mit Natur erforderlich. [...]“ Und da ist ein Begnügen mit Lerchenfenstern ungenügend. Innerhalb weniger Jahrzehnte machen die Zabergäugemeinden mit Langwiesen und weiteren Gebieten für den Größenwahn alles kaputt.</p> <p>Soll es Pech für alle Arten sein, die nur besonders geschützt sind und es noch mehr als ein Paar für Arche Noah gibt? Nach Logik der Behörden und Gemeinden im Landkreis Heilbronn erfährt erst besondere Berücksichtigung wer streng geschützt ist oder wenigstens bundesweit gefährdet wie die Feldlerche. Die Feldlerche kann künftig nicht mehr frei ein Feld okkupieren, sondern muss in den Bebauungsplan schauen, wo ihr zugewiesener Streifen im Feld ist. Die neue Wohnstätte der Feldlerche wird 1,5 km von Langwiesen entfernt, südlich der Straße nach Eibensbach liegen. Das ist zu weit entfernt von der bisherigen Brutstätte in Langwiesen.</p> <p>Auch bei Langwiesen IV dringt durch, dass das Ziel der Biodiversität auf unterstem Niveau verfolgt wird. Ziel der Planer und Entscheider ist, die Dinge so darzustellen, den Eingriff runter zu rechnen, die Ausgleichsmaßnahmen schön zu rechnen, dass am Ende kein Verbotstatbestand gegen §44 Bundesnaturschutzgesetz vorliegt.</p> <p>Der §44 Bundesnaturschutzgesetz definiert Verbote im Umgang mit besonders und streng geschützten Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Natürlich enthält er auch Ausnahmen, damit die Verbote nicht greifen.</p> <p>Mit dem Zurückdrängen auf §44 kann quasi jeder Acker bebaut werden, wenn dort nicht eine streng geschützte Art gefunden wird, die nur dort leben kann und sonst keine Population außerhalb hat. Ich stelle in den Raum, dass dies nicht akzeptiert werden kann und die Rechtsprechung hier einem Irrtum aufliegt. Im Übrigen darf eine Kommune auch der Rechtsprechung voraus gehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorliegende Planung entspricht den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben. Die betroffenen Belange werden in die Abwägung eingestellt und gegeneinander abgewogen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Geht man zurück ins Baugesetzbuch, zur Anlage I die als Anleitung zum im §2a BauGB geforderten Umweltbericht dient, so geht dort nicht hervor, dass nur bei streng geschützten / gefährdeten Arten auf die Population zu achten ist. In 2b) steht</p> <p>Die Beschreibung nach Halbsatz 2 - die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes – soll... den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltzielen Rechnung tragen.</p> <p>Und diese Ziele müssen bei den dramatischen Zeichen der Zeit mit dem Rückgang der Insekten und Vogelpopulation besonders beachtet werden (Gewitterwolke zur Artenvielfalt in der Nachhaltigkeitsstrategie). Dazu gehört die Umsetzung der 17 globalen Ziele für Nachhaltigkeit, die 2015 von der UN für den Zeitraum bis 2030 beschlossen wurden. Sie stehen in guter Tradition zur ratifizierten Konvention zur biologischen Vielfalt und Agenda 21 von Rio 1992. Die Gesetzgebung ist davon durchdrungen, wird aber so nicht beachtet.</p> <p>9. Missachtung aufsummierende Effekte</p> <p>Man erwartet ohnehin mehr Verkehr und Lärm und verkennt hierbei die Regeln der Mathematik mit der Integration von Beiträgen zur großen Summe. Vorbelastungen, z. B. beim Lokalklima werden so auch nicht gesehen. Man stellt sich nicht den Ursachen, z. B. den Ursachen der Verkehrsentwicklung. Ständig wird gesagt „da geht noch mehr“, z.B. beim Flächenverbrauch. Wann ist für den Zweckverband und die Zabergäugemeinden die Schmerzgrenze erreicht, bei der man auch mit Blick durchs Trollinger Glas die Belastungen nicht mehr ausblenden kann? Statt immer nur die Differenzen zu bewerten muss die absolute Belastung im Vergleich zu einem Basisjahr, z.B. 1990 betrachtet werden. Beim Klimaschutz ist man da immerhin klugerweise soweit.</p> <p>Die folgenden Abschnitte 10 bis 13 gehen näher darauf ein.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auch die Vorbelastungen sind in den Gutachten berücksichtigt und können so in die Abwägung eingestellt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>10. Verkehr</p> <p>Die Gewichtung der Verkehrszunahme durch das geplante Werk als untergeordnete Bedeutung im Rahmen der Gesamtprognose geht von gestrigen Annahmen aus, vernachlässigt die aufsummierende Wirkung von Faktoren und akzeptiert unzulässige Entwicklungen.</p> <p>Das Verkehrsgutachten stellt in den Raum, es komme in den kommenden Jahren sowieso zu einer größeren Verkehrszunahme um ca. 6,9%. Statt hier „resilient“ einen Handlungsbedarf mit weiterem Straßenausbau, aufbrechen der baulichen Substanz von Frauenzimmern für einen Minikreislauf mit Durchmesser 22 Meter zu akzeptieren, sollte das alarmieren und Handlungen zum Stopp weiterer Verkehrszunahme, wenn nicht gar Minderung des Verkehrs hervorrufen.</p> <p>Es ist doch kein Argument, wenn es sowieso zu einer größeren Verkehrszunahme komme, dass dann die Verkehrszunahme durch das Werk 3 hingenommen werden kann. Bei welcher Verkehrszunahme soll denn dann das Fass überlaufen? Vielmehr zeigt das Verkehrsgutachten auf, dass es noch viele ungenutzte Fläche in Langwiesen III gibt. Zu der bebauten Fläche von 15 Hektar in 2018 sollen noch über 8 Hektar hinzukommen. Das durchschnittliche werktägliche Verkehrsaufkommen durch Langwiesen III wird dann von 1600 Kfz auf 2600 Fahrten ansteigen. Bei diesen Zahlen wäre es vernünftig, dass Langwiesen III erstmal bebaut wird, bevor Langwiesen IV – wenn überhaupt - angefangen wird. Gleiches trifft für das Gewerbegebiet Lüssen zu, das zwar voll erschlossen, aber in weiten Teilen noch ungenutzt ist. Siehe dazu Abschnitt 16, kurzgegriffene Argumentationskette.</p> <p>Der Bevölkerung aber wird nicht so deutlich gesagt was noch alles kommt wie es im Verkehrsgutachten steht. Noch trägt das Bild weidender Schafe auf künftigen Bauplätzen. Zu einer Infoveranstaltung gehört dann auch das Bild der vollaufgesiedelten verschandelten Landschaft: mit dem gesamten Verkehr.</p> <p>Was bedeutet diese Verkehrszunahme für Frauenzimmern? Einmal mehr werden die privatwirtschaftlichen Interessen zum allgemeinen Interesse erhoben und die Bürger sollen die Belastung wegen des daraus angeblich folgenden Wohlstandes verschmerzen.</p> <p>Wie weit wurde mit der Bevölkerung schon diskutiert, dass bereits mit weiterer Verkehrszunahme durch Vollaufsiedlung Langwiesen III ein Kreisverkehr mit baulichen Eingriffen für Frauenzimmern empfohlen wird?</p>	<p>Die Betroffenheit der verkehrlichen Belange wurde durch eine Verkehrsuntersuchung (vgl. Anlage der Begründung) erhoben und kann so in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Den positiv betroffenen Belangen der Wirtschaft (vgl. § 1 (6) Nr. 8a BauGB), hier insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wird der Vorrang gegenüber einer verhältnismäßig geringen Verkehrszunahme eingeräumt.</p> <p>Dies vor allem deshalb, da sowohl verkehrlich als auch schalltechnisch Maßnahmen getroffen werden bzw. bereits getroffen wurden, welche die Wirkungen auf die Umwelt reduzieren (z.B. Maßnahmen im Rahmen eines Lärmaktionsplanes wie schallabsorbierende Fahrbahnbeläge usw).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wie weit wurde mit den Landwirten schon diskutiert, dass bei Verzicht auf den Kreisverkehr eine weitere Straße quer durchs Gelände ab WG südlich der Zaberbrücke, entlang der Zaberbaue, Querung Radweg, Anschluss an die Ochsenwiesenstraße südlich Kompressoren Renner gelegt wird? Frauenzimmern und Güglingen würden dann zwar entlastet, aber die Natur, Landwirtschaft und Erholungssuchende müssen wieder für den Wachstumswahn bluten. Güglingen ist doch mit den kontinuierlich angebauten Gewerbegebieten selber schuld an dieser Belastung. Es ist das alte Lied: Es wird immer mehr Verkehr in die Straßen gedrückt, um dann eine neue Straße fordern zu können.</p> <p>Die Gutachter rechnen für den Bereich Brackenheim - Güglingen - Cleebronn bis 2035 mit einer überdurchschnittlichen Zunahme der Einwohner um 5%. Dabei wird die derzeitige falsche Entwicklung extrapoliert. In Baden-Württemberg, insbesondere Landkreis Heilbronn wird eine falsche Raumplanung praktiziert. Es werden als noch mehr Hallen in die Landschaft gepflanzt, Kapital und Wirtschaft im Süden konzentriert. Menschen aus anderen Regionen werden davon angezogen. Das ist innerdeutscher Kannibalismus an ausgedünnten, immer strukturschwächer werdenden Regionen. Zur Bevölkerungswanderung und Raumplanung siehe Abschnitt 16, kurzgegriffene Argumentationskette.</p> <p>Wenn der Zweckverband die prognostizierte Zunahme der PKW-Dichte um 2% hinnimmt, weil im ländlichen Raum das Auto entgegen des allgemeinen Trends weiter eine hohe Bedeutung haben werde, so ist dieser rückwärtsgewandt. Die Zabergäubahn muss her, es können sehr viel mehr Strecken mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.</p> <p>Bei den 1050 Fahrten durch das Werk 3 muss der Schwerlastverkehr mit einem Vielfachen der Belastung für den gesamten Bereich Stromberg-Heuchelberg und Zabergäu gewertet werden. Wie in Abschnitt 16, kurzgegriffene Argumentationskette belegt wird, kompensiert das Werk 3 die Verkehre zu auswärtigen Verzinkereien eben nicht hundertprozentig, anders als von der Verbandsversammlung und Layher suggeriert wird. Es werden zwar 36 LKW pro Tag vom Standort Güglingen-Eibensbach nach Langwiesen IV verlagert. Die Produktion wird aber mehr, so dass künftig 52 LKW pro Tag rein und raus fahren. Das sind täglich 104 LKW-Fahrten. Diese fahren durch Bönningheim, Botenheim, Nordheim, Kleingartach, Weiler, Ochsenbach,....</p>	<p>Die Ortsumfahrung von Frauenzimmern (Verbindungsstraße K 2150 – L 1110) ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Gutachten gehen von den Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen und den daraus abzuleitenden Prognosen aus. Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Zur Reaktivierung der Zabergäubahn wurde eine unterstützende Resolution unterzeichnet und an Verkehrsminister Hermann übergeben. Die Entwicklung des neuen Werks im Plangebiet Langwiesen IV kann durch Erhöhung der Pendlerströme die Reaktivierung der Zabergäubahn sogar unterstützen.</p> <p>Die Radverkehrsverbindung im Zuge des Römerwegs wird durch eine südliche Umfahrung des Werksgeländes erhalten. Diese Trasse hat sich in der Untersuchung des Landratsamtes als geeignet herausgestellt.</p> <p>Die im Gutachten des Büro Kölz (vgl. Anlage der Begründung) dargelegten Zahlen entsprechen dem Endausbau des Werkes. Die Betroffenheit der verkehrlichen Belange wurde daher vollständig ermittelt und wird in die Abwägung eingestellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bei den Karten der Querschnittsbelastungen sehe ich folgenden Mangel:</p> <p>Es wird in Planfall 0 gegenüber Planfall 0A mit keinerlei Zunahme des Verkehrs Richtung Güglingen und Cleebronn gerechnet. Die Knotenstrombelastung bleibt bei 14300 bzw 4900 Fahrten gleich. Wie kann das sein, wenn mit der neuen L1103 8100 Fahrten und 7000 Fahrten auf der alten Ortsdurchfahrt prognostiziert werden können? Das sind dann in Summe 15100 Fahrten. Richtung Cleebronn sind es plötzlich 5100 Fahrten. Bei den Differenzen Planfall 0A und 0 komme ich in Summe auf nur 500 Fahrten mehr - aus und in - Richtung Brackenheim, Cleebronn, Güglingen und Stockheim, wo doch 1050 mit dem Werk 3 dazukommen sollen und auch so als Plus von 1000 Fahrten im Industriegebiet, Planfall 0 eingetragen sind. Verschwinden 500 LKW+PKW?</p>	<p>Dass die Verkehrsumlegung des Planfalles PF 0 mit Berücksichtigung Langwiesen IV in den Querschnitten L 1103 Richtung Güglingen sowie K 2150 Richtung Cleebronn im Vergleich zum Planfall 0 (ohne Langwiesen IV) keine Verkehrszunahme aufzeigt, ist darauf zurückzuführen, dass sich durch die prognostische Berücksichtigung einer Verlagerung von ca. 150 Arbeitsplätzen vom Standort Eibensbach in das Gebiet Langwiesen IV Be- und Entlastungseffekte ergeben, die sich gegenseitig ausgleichen und in der Summe weder eine Zunahme noch Abnahme des Verkehrs in den beiden Querschnitten bewirken.</p> <p>Die Umverlagerung der Arbeitsplätze bewirkt somit eine Neuorientierung von bereits bestehenden Verkehrsverflechtungen (sog. „Sowieso-Verkehre“), die das bestehende Verkehrsnetz bereits heute befahren. Daher sind die für das geplante Industriegebiet prognostizierten 1.050 Fahrten/Werktage (Summe Ziel- und Quellverkehr) auch nur zu einem Teil als „Neuverkehre“ einzustufen, die das überörtliche / örtliche Hauptverkehrsnetz zusätzlich belasten. Unter Berücksichtigung dieser Arbeitsplatzverlagerung ergibt sich daher die Zunahme von + 500 Kfz/24h im Vergleich zum Planfall 0A (ohne Langwiesen IV). Unmittelbar im Zufahrtsbereich zum Industriegebiet treten diese Verkehre aber als 100%-Menge auf.</p> <p>Mit der Umfahrung Güglingen-Frauenzimmern stellt sich sowohl eine graduelle Umverlagerung und Bündelungswirkung von Nahbereichsverkehren (z.B. Parallelverkehren K 2067 Cleebronn – Eibensbach – Güglingen) als auch eine Neuorientierung von Ziel- / Quellverkehren der Ortslage Frauenzimmern ein, die in der Querschnittsbildung der L 1103 und der Umfahrung Güglingen-Frauenzimmern zu dem etwas höheren Verkehrsaufkommen führen. Auch die geringfügige Zunahme in der K 2150 – Cleebronner Straße südlich der Umfahrung ergibt sich aus deren Bündelungswirkung</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>11. Lärm: Einhaltung der Grenzwerte mit perfiden Annahmen und Auslässen kumulativer Betrachtung.</u></p> <p>Die im Lärmgutachten und Umweltbericht getroffenen Annahmen, die zu einer Vernachlässigung der Einflüsse vom Layher -Werk 3 führen sind perfide. Einmal mehr wird die kumulative Betrachtung der Belastung vernachlässigt und die Frage, wieviel absolute Belastung vor überlaufen des Fasses noch zugemutet werden kann, wird nicht beantwortet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach meinem Verständnis muss ein Aussiedlerhof keine heranrückende Industrie, insbesondere keinen metallverarbeitenden 24-Stunden Betrieb erwarten. Es ist ja die Idee der Aussiedlung, dass der Hof einerseits nicht mehr in Konflikt mit der Umstrukturierung der Dörfer zu Wohngebieten gerät, andererseits die Felder mit dem Feldwegnetz um sich hat. Deshalb liegt ein Aussiedlerhof natürlicherweise im Außenbereich. Diese Situation des ländlichen Raums findet aber mit der kühlen Bewertung durch Käser-Ingenieure und die Gutachter keine Beachtung. Die Beantwortung der Bedenken des Bauernverbandes zum Lärm ist damit auch zu kühl und zu schnoddrig. - Die vom Werk ausgehende Lärmimmission in Frauenzimmern mag zwar innerhalb der Grenzwerte sein, jedoch werden neueste Studien verkannt, dass auch leisere künstliche Lärmquellen wie das Rauschen von Aggregaten, Piepsen hoher Frequenzen von Staplern und LKWs, Industriegeräusche als psychisch belastend wirken wenn dies dauerhaft ist. Gerade auch in der Nacht ist bereits leises Rauschen durchdringend. Das Aufeinanderfallen von Metallteilen kann nicht ausgeschlossen werden. Aber da hilft dann die Ausnahme mit den Maximalpegeln. - Die Nachtruhe wird mit dem Ende um 6 Uhr zu früh beendet. Da zur Frühschicht um 6 Uhr 150 Angestellte mit ihren PKWs bereits vor 6 Uhr auf das Werksgelände und ins Parkhaus fahren, ist mit Lärmemission vor 6 Uhr zu rechnen. 	<p>Die Vorbelastung wurde bei der Lärmbetrachtung berücksichtigt. Die Vorbelastung durch umliegende bereits bestehende gewerbliche Betriebe wurde zwar nicht konkret ermittelt, dies ist jedoch nicht zu beanstanden. Denn der Lärmprognose liegt der Ansatz zugrunde, dass die Immissionen des Vorhabens an den Immissionsorten mindestens 6 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten liegen. Ausgehend von dieser erheblichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte ist der Lärmbeitrag des Vorhabens auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach der TA Lärm als irrelevant einzustufen.</p> <p>Die Verträglichkeit der Nutzungen wurde gutachterlich überprüft und bestätigt (vgl. schalltechnische Beurteilung in der Anlage der Begründung). Das Heranrücken ist insoweit nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Beurteilung der Schallimmissionen im Bebauungsplanverfahren entspricht den rechtlichen Vorgaben. Die schalltechnische Situation wird nochmals im BImSch-Verfahren, also auf der Zulassungsebene, überprüft. Wenn die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind, dann ist das Bauvorhaben zuzulassen.</p> <p>Dies ist in der schalltechnischen Beurteilung berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>- Wie beim Verkehrsgutachten ist es allerhand, wenn auch hier den Bewohnern weitere Belastung zugemutet wird, weil der Lärmpegel bereits mit der Prognose Vollaufsiedlung Langwiesen III (Planfall 0A) die Immissionsgrenzwerte für Verkehrsgeräusche Mischgebiete überschreite und sogar über die Schwellenwerte für Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts) hinausgehe. Da werden alarmierende Zahlen genannt und trotzdem wird am weiter so festgehalten.</p>	<p>Im bisher vorliegenden Gutachten wurde die bereits durch das Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführte Fahrbahnerneuerung im Ortskern von Frauenzimmern nicht betrachtet. Das Gutachten wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Da die Fahrbahn nun mit lärminderndem Asphalt ausgeführt wurde, wird in der Brackenheimer Straße – sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall – die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nicht mehr überschritten. An der Cleebronner Straße und der Stockheimer Steige führt die Vorbelastung bereits zu einer Lärmbelastung, die mit Gesundheitsgefahren verbunden ist, d.h. die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung sind nach der Lärmprognose bereits heute überschritten. Das Vorhaben führt zu einer zwar geringfügigen, aber weiteren Überschreitung der Werte dieser Schwelle. Die Lärmpegelerhöhungen, d.h. die weitere Überschreitung der Gesundheitsgefährdungsschwelle von bis zu 0,2 dB(A) tags und nachts, werden auch in die Abwägung eingestellt. Der Umstand, dass der durch das Vorhaben mitverursachte Lärmpegel oberhalb der Gesundheitsgefährdungsgrenze liegt, zwingt aber nicht, von der Planung Abstand zu nehmen. Denn hinter dem Vorhaben stehen gewichtige Belange (v.a. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen; Standortsicherung eines Unternehmens), die eine Lärmzunahme, die für das menschliche Ohr ohnehin nicht wahrnehmbar ist, als hinnehmbar erscheinen lässt.</p> <p>Der Handlungsbedarf wurde jedoch erkannt. Die Stadt Güglingen, die Mitglied des Zweckverbandes ist, wird angesichts der bereits vorhandenen Verkehrslärmbelastung im Rahmen einer Fortschreibung ihres Lärmaktionsplans auch Maßnahmen zur Lärminderung an der Cleebronner Straße und der Stockheimer Steige angehen müssen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>12. Heuchelei Erhalt Landwirtschaft Aussiedlerhöfe</p> <p>Wozu wird mit Lärmgutachten / Verkehrsgutachten der Eindruck erweckt, als würden die Aussiedlerhöfe noch interessieren? Privatperson 10. in den Einwendungen wird gar zugesichert, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht eingeschränkt sei. Die Bevölkerung wird in Glauben versetzt, als ginge es hier „nur“ um das Werk 3 im östlichen Teil des 30-Hektar Gebietes Langwiesen IV. Tatsächlich soll das Layher Werk 3 in Langwiesen IV gebaut werden, auch weil es dort Erweiterungsflächen gibt. (Begründung 1.3 und 1.4 a)) Dass diese auch genutzt werden, zeigen die bisherige Entwicklung der Firma Layher sowie die rigorose Umsetzung der ausgewiesenen GI-Flächen im Regionalplan / Flächennutzungsplan sowie darüber hinaus.</p> <p>Die Landwirte scheinen auch bereits mit "ständigem Austausch", „eilvernehmliche Lösungen“ hinsichtlich Alternativstandorten, ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe gekauft zu sein. (Antworten auf Einwendungen des Bauernverbandes, Landratsamt und Privatperson 10.)</p>	<p>Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehen, da hierfür noch Fläche im Flächennutzungsplan zur Verfügung steht. Jedoch besteht derzeit kein Bedarf für eine solche Erweiterung.</p> <p>Die Ausführungen zum Umgang mit den angrenzenden Landwirten beschreiben die umfangreiche Beteiligung der betroffenen Personen und die Berücksichtigung der Belange der Landwirte.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>13. Lokalklima wird verschlechtert Kamine und Aggregate nicht berücksichtigt</p> <p>Abbildung 4.1, Seite 8 im Gutachten für Lokalklimatischen Verhältnisse (Kaltluftströmungsgeschwindigkeit in der Anfangsphase der Kaltluftbildung) zeigt doch, dass bereits Langwiesen III den Kaltluftstrom teilt. Dazu sagt Ingenieurbüro Lohmeyer bereits auf Seite I hinreichend erdrückendes: Es werden zusätzliche Gebäude als Strömungshindernisse wirksam.</p> <p>Die Kaltluft wird durch die Gewerbegebiete nicht nur ausgebremsst und geteilt, sondern auch aufgezehrt. Auf Seite 9 steht zum Einfluss von Langwiesen III auf die Kaltluftbildung der ersten Stunden, dass die Kaltluft aufgezehrt werde. Langwiesen IV wird mit seiner immensen Größe diesen Effekt verstärken.</p> <p>Wie bei allen dynamischen Prozessen kommt es zu einer Beschleunigung und Verstärkung, was Lohmeyer auch mit der deutlichen Zunahme der Kaltluftmächtigkeit bis 80 m bei andauernden Kaltluftbedingungen bestätigt. Fallen jedoch Teile aus, so fehlen sie dieser Dynamik. Gerade Abschnitt 3.4.1 Umweltbericht bescheinigt dem Plangebiet ein hohes geländeklimatologisches Potential, da es derzeit noch als Kaltluftentstehungsfläche fungiert und inmitten der kanalisierenden Wirkung des Zabertals für Westwinde liegt. Der Kaltluftstrom selbst wird nach Prognose durch die Fabrik immerhin um 5 bis 10% geschwächt.</p> <p>Bei der angeblichen mildernden Wirkung der Dachbegrünung auf das Aufzehren der Kaltluft wird nicht berücksichtigt, dass Kamine und Aggregate für Heißluft und Durchwirbelung sorgen werden. Das Aufheizen der unteren Luftschichten über den Asphaltflächen, Wärmeabstrahlung der Gebäudeteile wird durch die Dachbegrünung laut Gutachten nur gemindert und nicht voll ausgeglichen und es entfällt Kaltluftentstehungsfläche.</p>	<p>Das Gutachten führt auf Seite 9 aus: „Im Betrachtungsgebiet und südlich davon stellen sich in der Anfangsphase der Kaltluftbildung Hangabwinde ein, die aus südlicher Richtung nach Norden in das Tal der Zaber orientiert sind, verstärkt durch die Mulde entlang dem Fürtlesbach. Von Norden werden ebenfalls Hangabwinde dem Tal der Zaber zugeführt. Mit zunehmender Nähe zum Talbereich der Zaber verringert sich die bodennahe Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und führt in dieser Phase zu einer Kaltluftansammlung.“</p> <p>In den Berechnungen werden die Unterschiede der Hangabwinde durch das Relief bestimmt, d. h. hier im Plangebiet durch die Eintiefung des Fürtlesbachs; das bestehende Gewerbegebiet liegt östlich dieser Eintiefung. In den Berechnungen wird für gewerbliche Nutzungen ein gewisses Aufzehren der Kaltluft angesetzt, damit der Einfluss nicht unterschätzt wird. Die entsprechenden Ergebnisse sind im Bericht beschrieben und weisen auf geringe Einschränkungen der Kaltluftströmung in umliegenden Bereichen hin.</p> <p>Seite 13: „Die genannten Kaltluftberechnungen wurden ebenfalls für den Planzustand mit der vorgesehenen Bebauung durchgeführt. Eine Kaltluftproduktion wurde den umgenutzten Teilbereichen der Planfläche nicht zugewiesen, vielmehr eine aufzehrende Funktion entsprechend der baulichen Ausprägung bzw. den warmen Verkehrs- und Wasserflächen.“</p> <p>Auf die darüber hinausgehenden Auswirkungen der Dachbegrünung wird als ergänzender Ausblick auf Seite 15 beschrieben: „Die vorgesehene Begrünung ausgedehnter Dachflächen mildert das Aufzehren der Kaltluft und trägt dazu bei, dass bei ausgeprägten Kaltluftbedingungen die Belüftungsverhältnisse im Tal der Zaber auch mit der umgesetzten Planung erhalten bleiben.“ Impulshafte Abluft- bzw. Wärmefreisetzung über Kamine und Aggregate wirken punktuell und über dem Dachniveau; daraus sind keine erfassbaren Auswirkungen auf die Kaltluftströmung ableitbar.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Hier liegt wieder ein Fall der unsäglichen Salamtaktik vor, bei der trotz der laut Umweltbericht 3.4.2 festgestellten klimatologischen und lufthygienischen Vorbelastung durch Langwiesen 1,2 und 3 der Bevölkerung in den Wohngebieten Frauenzimmern und Botenheim eine eintretende aber „nicht wesentliche“ Einschränkung des Lokalklimas aufgezwungen wird. (siehe Abschnitt 9, Missachtung aufsummierende Effekte).</p> <p>Bereits in der ersten Änderung zum Flächennutzungsplan Brackenheim-Cleebronn 1983 wurden die eigenen Argumente zur Frischluftzufuhr mit der Darstellung von Langwiesen konterkariert.</p> <p><u>14. Klimakiller und Ressourcenschleuder Beton 15-Grad Ziel des IPPC unberücksichtigt</u></p> <p>Bürgermeister Rolf Kieser präsentiert die Stadt Brackenheim mit seinem Klimaschutzmanager gerne als Klimaschutzstadt. Klimaschutz wird von Herrn Kieser, ebenfalls auch Vorsitzender des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu, wie auch von den anderen Kommunen im Zabergäu nur insoweit betrieben, wie man der Wirtschaft nicht zu nahe kommt. Das ist ungenügend und fatal falsch.</p> <p>Mit Hurra auf das Wachstum steuern Baden-Württemberg und das Zabergäu auf gefährliche Kippelemente der Erde zu. JA GENAU, LIEBE KÄSER-INGENIEURE, HERR MÜNZING UND DIE BÜRGERMEISTER, AUCH DAS KLEINE ZABERGÄU KANN SEINEN BEITRAG ZUR GLOBALEN FRAGE MIT DEGROWTH BEISTEUERN. Naomi Klein beschrieb 2016 in ihrem Buch „Die Entscheidung – Kapitalismus vs. Klima“ den Zusammenhang zwischen Erderwärmung und extraktivistischem Wirtschaftsmodell. Deutschland hat als Mitglied der G7 und G20 gehörigen Anteil am Klimawandel mit seiner Predigt vom Wachstum. Statt von der Stabilität des Zabergäus durch noch mehr Wachstum zu schwadronieren, hören Sie bitte Verfechtern der pluralen Ökonomie wie Niko Paech (Postwachstumsökonomie) und Christian Felber (Gemeinwohlökonomie) zu.</p>	<p>Die Ausarbeitungen zeigen die Kaltluftverhältnisse im Bestand, d.h. mit den schon bestehenden Nutzungen und zeigen günstige Belüftungsverhältnisse. Die Planungen führen entsprechend den Berechnungen zu dem Fazit: (Seite 15): „Die baulichen Planungen mit dem Bebauungsplan „Langwiesen IV“ führen zu gewissen Einschränkungen des mächtigen Kaltluftstroms; die nächtliche Belüftung des benachbarten Gewerbegebietes und weiterer Siedlungsgebiete entlang der Zaber mittels Kaltluftströmung bleibt jedoch erhalten.“</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Siehe auch https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/sand-wird-knapp-er-gilt-als-der-am-meistenunterschaetzte-100.html</p> <p>[...]Die Auswirkungen des ungebremsten und meist illegalen Sandabbaus bleiben den Menschen der modernen Industrielwelt verborgen. Bei der Sandansaugung am Meeresgrund wird eine Vielzahl lebender Organismen getötet. Fischer verlieren ihre Existenz, und ca. 100 Millionen Menschen, die auf niedriggelegenen Inseln leben, verlieren ihren Lebensraum. Denn das Abgraben des Meeressandes führt dazu, dass kein Sand mehr an die Küsten gespült wird - Sand, aus dem eigentlich schützende Wälle gegen den steigenden Meeresspiegel errichtet werden. Nach Schätzungen des UN-Umweltprogramms UNEP schwinden weltweit zwischen 75 und 95 Prozent aller Strände[...]</p> <p>Nicht weniger problematisch ist der Abbau von Kalk als weiteren Bestandteil von Beton, wenn ganze Karstgebiete platt gemacht werden, z. B. Indonesien, China.</p> <p>Beton ist nicht nur eine Ressourcenschleuder, sondern auch ein Klimakiller</p> <p>Siehe Harald Lesch: Klimakiller Zement, Beton https://youtu.be/i9kiATB_WXA</p> <p>Der jährliche CO₂-Ausstoß des weltweiten Luftverkehrs ist gerade mal halb so groß wie die Emissionen der Weltbetonproduktion. Denn Beton nutzen wir in rauen Mengen. Von allen Rohstoffen verbrauchen wir Menschen nur Wasser noch mehr als Beton. So kommt jedes Jahr pro Mensch ein Kubikmeter Beton neu in die Welt, und jede Tonne Beton bedeutet 100 Kilogramm CO₂ mehr in der Atmosphäre.</p> <p>https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-zement---der-heimliche-klimakiller100.html</p> <p>Diese CO₂-Emission wird im Umweltgutachten nicht bilanziert.</p> <p>In Ergänzung zum IPCC Bericht hatte das CLARA-Netzwerk (Climate Land Ambition & Rights Alliance) die Klimaschutzpfade im Bereich der Landnutzung herausgearbeitet und am 15. Oktober 2018 vorgestellt:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Umweltbilanz entspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Sicherung der Böden vor weiterer Umnutzung für Siedlungs- und Verkehrsflächen und die Agrarwende können zusammen mit weltweit begangenen Pfaden im Bereich der Landnutzung zu einer jährlichen Minderung der CO²-Emissionen von 7,5 Gigatonnen führen. (Stand 2018: jährliche Emissionen 41 Gigatonnen) Eine biodynamische Feldbewirtschaftung schafft wieder lebendige Böden mit Aufbau einer Humusschicht. Damit bindet die Erde Kohlenstoff.</p> <p>Dieses Potential für den Klimaschutz wird im Umweltgutachten nicht bilanziert. Kommen Sie mir jetzt bitte nicht mit der doofen Eingrünung als Klimaschutzmaßnahme. Die können Sie auch rings um ein Feld machen, Stichwort Agroforstwirtschaft.</p> <p>Ähnlich verhält es sich auch bei der geplanten Mini-Streuobstwiese im Dreieck zwischen neuem Radweg und Fabrik, welche die minimalen Ansprüche der Zabergäuer an Streuobstwiesen widerspiegelt, siehe auch Gehrn West Pfaffenhofen. Dort soll zum einen eine bestehende Streuobstwiese vernichtet werden, zum anderen wird auf eine angeblich ausgedehnte Streuobstwiese in westlicher Nachbarschaft: verwiesen. Wirklich ausgedehnte Streuobstwiesen findet man z. B. in Baden rund um Bischweier. So groß, dass man keine Halle sieht, Fahrradwege und Straßen hindurch statt nur dran vorbei führen.</p> <p>Das CLARA Netzwerk nennt die Streuobstwiesen als weitere Maßnahme zur hohen Kohlestoffspeicherung. Insbesondere mit der Integration der Fleisch- und Milchproduktion als traditioneller Nutzung der Streuobstwiese. Ich finde es sehr befremdlich, dass im Zabergäu mit Freunden des Fleisch- und Milchkonsums keine bis kaum Weidetiere in der Landschaft zu sehen sind. Da gibt Frankreich (z. B. Auvergne) ein besseres Beispiel. Die damit verbundene Abkehr von der massenhaften reinen Stallhaltung inkl. der erforderlichen Futtermittelmengen würde auch den Import von Mais und Soja aus Amerika reduzieren und so die Rodung des brasilianischen Regenwalds unattraktiver machen.</p> <p>CLARA Report - Missing Pathways to 1,5° C https://www.climatelandambitionrightsalliance.org/report/</p> <p>Agroforstwirtschaft, Streuobstwiesen mit Weidehaltung sind auch in Langwiesen IV möglich. Die Flächen können entsprechend solcher Ziele verpachtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Bilanzierung und die im Umweltbericht dargestellten Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die umliegenden Ackerflächen befinden sich größtenteils in Privatbesitz, daher ist die dortige Bewirtschaftungsweise von den Eigentümern und Landwirten abhängig.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>15. Fehlendes Emissionsgutachten erfordert 2. Auslegung</u></p> <p>Die Bürger lehnen das geplante Vorhaben ab, auch weil sie wegen der Verzinkerei eine starke Geruchsbelästigung befürchten. Wie kann die Verbandsversammlung eine Unverträglichkeit mit den Umgebungsnutzungen ausschließen, wenn man sich in Eibensbach von der „sauberen“ Luft dort überzeugen kann? Eine feine Note von Metall liegt dort und im ansteigenden Wald des Heuchelbergs in der Luft wie man es von Industriezonen kennt.</p> <p>Das Zabertal bekommt einen weiteren Betrieb, der Dämpfe behandeln muss und innerhalb der Grenzwerte über hohe Kamine freilässt. Man kann doch nicht einfach erwarten, die Firma Layher schaffe das mit der Einhaltung. Es kann nicht sein, dass zur Auslegung dieses Entwurfs noch kein Emissionsgutachten vorliegt! Das Ansinnen der Firma Layher, trotzdem schon ab Oktober bauen zu können, geht so nicht! Ich verlange eine zweite Auslegung des Bebauungsplans mit Emissionsgutachten.</p> <p><u>16. Immer noch kurzgegriffene Argumentationskette zum Werk in Langwiesen IV</u></p> <p>Die Begründungen von Layher und des ZWZ vermengen immer noch verschiedene Punkte in eine kurzgegriffene Argumentationskette, die aber jeder für sich diskutiert werden müssen (keine mögliche Erweiterung, Lieferengpässe, Standortsuche Zabergäu, Standortsicherung,...). Diese werden im Folgenden behandelt:</p>	<p>Luftschadstoffe sind nach den im Bebauungsplanverfahren vorhandenen Erkenntnissen nicht in relevanter Weise zu erwarten. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist durch entsprechende Anlagen bzw. technischen Ausführung der Anlagen gesichert. Die möglichen Schadstoffbelastungen (Emissionen und Immissionen) werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft (Zuständigkeit RP Stuttgart). Im Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger mittlerweile ein Immissionsgutachten nach TA Luft vorgelegt, das belegt, dass die Immissionen die Irrelevanzschwelle nicht überschreiten. Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Luftschadstoffgutachten ist Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Der ZWZ entgegnet auf den Einwand, dass man das Werk hier nicht brauche und die Grenzen des Wachstums im Zabergäu erreicht seien, er handele mit der Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend seiner primären Aufgabe, wonach die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Struktur der Städte und Gemeinden im Zabergäu verbessert werden soll.</p> <p>Der ZWZ mag ja entsprechend seiner primären Aufgabe handeln. Darin sitzen aber Bürgermeister, die nach Artikel 20a Grundgesetz zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet sind. So steht dort:</p> <p>Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt (also die Bürgermeister) und die Rechtsprechung.</p> <p>So aber verbauen die Bürgermeister Kieser, Heckmann, Vogl und Böhringer der gerade heranwachsenden und künftigen Generationen die Zukunft.</p> <p>Die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann auch auf Gewerberuinen und Brachen wie in Pfaffenhofen und erschlossene noch nicht/ nicht voll genutzter Gewerbegebiete gemacht werden. Man fängt das nächste an obwohl wie in Lüssen und Langwiesen III noch Flächen zur wirtschaftlichen Entfaltung frei sind. Da es sehr viel „Kruscht“ an Gewerbe und noch freien Flächen gibt, scheint der Drang nach wirtschaftlicher Entfaltung im Zabergäu nicht so groß zu sein, wie sich das der Zweckverband ausmalt.</p>	<p>Aufgrund des Flächenbedarfs des Vorhabens besteht keine Möglichkeit, dieses auf Baulücken oder Brachen im Zabergäu umzusetzen. Die gewählte Fläche ist im Flächennutzungsplan als Industriefläche dargestellt, das Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Man muss dieses kaum genutzte Potential an wirtschaftlicher Entfaltung von expandierenden aber zu groß geratenen Betrieben wie Layher trennen. Da die Rohware sicherlich auch aus Übersee kommt und die Produkte wieder dorthin verschifft werden, ist eine Ansiedlung in Hafennähe angebracht. Mindestens ist aber eine Industriebrache zu nutzen, wie es sie in Ostdeutschland gibt. Eine weitere Inanspruchnahme von Feldern ist angesichts des Ziels der Netto-Null beim Flächenverbrauch (Ministerpräsident Oettinger 2006, Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf Rio 92 aufbauend, die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN 2015, entsprechende Auslegung des Baugesetzbuches) unzulässig, da keine Gefahr für das Gedeihen der Menschen in Verzug ist. Das Argument, man habe für das Werk 3 einen Suchlauf im Zabergäu durchgeführt und außer Langwiesen IV keinen anderen Standort gefunden, ist ungenügend. Bei so einem Vorhaben muss sich die Standortsuche nicht auf die nähere Umgebung oder Bundesland beschränken.</p> <p>Die Wertschöpfung, welche sogar missbraucht wird, um der Bevölkerung weitere Verkehrsbelastung aufzudrücken, ist nicht von einem Werk 3 im Zabergäu abhängig. Auch nicht der Standort Eibensbach. Als selbsternannter Weltmarktführer mit fähiger Geschäftsführung sollte Layher in der Lage sein, dezentrale Standorte zu unterhalten. Die Gewinne werden nach Eibensbach wandern und auch so den erhofften Geldsegen bringen. Es ist sinnfrei, erst mit einem Werk hier hohe Investitionen in Infrastruktur tätigen zu müssen, die dann mit der Wertschöpfung finanziert werden soll. Eine dezentrale Struktur des Unternehmens würde auch der Forderung des §2, Absatz 2, Nr. 1 Raumordnungsgesetzes nachkommen, wonach im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland [...] ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche [...] Verhältnisse anzustreben sind. Dieser Grundsatz wird vom Land Baden-Württemberg und Landkreis Heilbronn sträflich vernachlässigt. Man lebt hier auf Kosten anderer, strukturschwächeren Regionen. Kapital und Wirtschaft werden im Südwesten konzentriert, Menschen aus anderen Regionen werden davon angezogen. So verzeichneten Baden-Württemberg und der Landkreis Heilbronn zwischen 2011 und 2017 ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum von 4,8% (Bundesgebiet 3%) während es im Osten und auch in Regionen wie dem Hunsrück eine Negativbilanz gab.</p>	<p>Der Vorhabenträger als Unternehmen mit Stammsitz im Zabergäu möchte diesen regionalen Standort erhalten und fördern. So wird für einen Großteil der Belegschaft aus dem regionalen und örtlichen Arbeitskräftepotenzial geschöpft, was auch zur Attraktivität der Region beiträgt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bevölkerungswachstum nach Gemeinden, 2011-2016 Anlage: Karte mit Veränderung der Bevölkerungszahl in % Wanderungsbewegungen in Deutschland. Die ostdeutschen Bundesländer und Regionen wie der Hunsrück haben verloren, während im Südwesten die Bevölkerung überdurchschnittlich wuchs.</p> <p>Das Arbeitsplatzargument zur Abwertung anderer Belange ist untauglich.</p> <p>Die IHK-Heilbronn berichtete Ende 2018 über den Fachkräftemangel in der Region. Viele Unternehmen sehen den Fachkräftemangel gar als größtes Geschäftsrisiko. Es besteht also kein Bedarf an neuen Arbeitsplätzen.</p> <p>Es werden aber gar nicht 388 Arbeitsplätze geschaffen, wie von der Verbandsversammlung in den Antworten auf die Einwendungen behauptet wird. Laut Verkehrsgutachten werden 150 Arbeitsplätze von Eibensbach nach Langwiesen verlagert.</p> <p>Und wer dort arbeitet, muss sich dem strikten 3-Schichtbetrieb mit Arbeitsbeginn 6:00, 14:00 und 22:00 Uhr fügen. Dabei beklagen die Gewerkschaften die Zunahme der Schichtarbeit. Schichtarbeit ist wenig sozial, da die Angestellten nicht die natürlichen kühleren, ruhigen und dunklen Schlafphasen nutzen können und die Gesellschaft nicht mehr im Takt ist.</p>	<p>Für die Kunden des Vorhabenträgers sind die Lieferbereitschaft und die Qualität der Produkte und Prozesse von zentraler Bedeutung. Um dies gewährleisten zu können, verfolgt der Vorhabenträger eine langfristig angelegte und kontinuierliche Investitionspolitik – mit dem Ziel, die Produktion dem wachsenden Bedarf der Kunden anzupassen und mit einer maschinellen Fertigungsoptimierung und einer durchgängig kontrollierten Fertigung den Qualitätsstandard sicherzustellen.</p> <p>Die letzten drei Jahre waren von einer außergewöhnlich hohen Nachfrage nach Gerüstsystemen geprägt. Um in der Folge auf die zu erwartende nachhaltig steigende Nachfrage reagieren zu können, ist ein weiterer Ausbau der Produktion notwendig. Dies ist auf dem vorhandenen Betriebsgelände aus Platzgründen nicht möglich. Deshalb hat sich der Vorhabenträger für den Bau eines dritten Werks entschieden. Die Standortwahl in unmittelbarer Nähe zum Stammsitz in Güglingen Eibensbach ist ein klares Bekenntnis zum Zabergäu und zum Wirtschaftsstandort Deutschland und drückt die Verbundenheit des Familienunternehmens mit der Region aus: Von der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze am Standort über die Schaffung neuer Arbeitsplätze bis hin zur Stärkung des sekundären und tertiären Sektors in der Region.</p> <p>Um den Lieferverpflichtungen gegenüber den Kunden nachkommen zu können, wurde im Vorgriff auf das Werk 3 frühzeitig in neue Maschinen investiert, die vorübergehend in Eibensbach aufgestellt wurden und weiterhin werden und die zur Kapazitätssteigerung beitragen. Um diese Anlagen bedienen und instand halten zu können, war und ist es notwendig, Personal aufzubauen. Mit diesem Aufbau der Produktionskapazität liegt der Vorhabenträger derzeit über den räumlichen und logistischen Möglichkeiten des Standortes Eibensbach. Mit Fertigstellung von Werk 3 werden die entsprechenden Mitarbeiter und Maschinen ins neue Werk umziehen. Die von diesen Mitarbeitern produzierten und derzeit fremdverzinkten Produkte werden zukünftig im neuen Werk 3 verzinkt. In der Endausbaustufe werden insgesamt ca. 380 Menschen im Werk 3 beschäftigt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Das Argument von Layher und des Zweckverbands, das Werk 3 kompensiere die Verkehre zu auswärtigen Verzinkereien stimmt nicht ganz. Laut Verkehrsgutachten werden von 52 LKW pro Tag nur 36 LKW pro Tag vom Standort Güglingen-Eibensbach nach Langwiesen IV verlagert. Auf mein Argument in meiner Einwendung zum Vorentwurf, dass nach Erweiterungen der Verzinkungskapazitäten in den beiden Verzinkereien am Standort Eibensbach trotzdem wieder Verzinkungsleistungen nach außen vergeben wurde, wird nicht eingegangen. Dass es wieder so kommt, wird also nicht widersprochen. Auch einer Erweiterung von Werk 3 am Standort Langwiesen IV wird nicht widersprochen. Es wird also zu mehr Schwerlastverkehr kommen, auch wenn ein Teil Verzinkungsleistung hereingeholt wird.</p> <p>Layher beklagt Lieferengpässe seiner Spitzenprodukte bei Beschränkung auf die vorhandenen Werke. Dass dies als Nachteil gesehen wird widerspricht der Marktlogik, wonach hohe Nachfragen nach Spitzenprodukten längere Wartezeiten und höhere Preise rechtfertigen können, siehe die Spitzenprodukte von Porsche. Wer also Spitzenprodukte produziert handelt mit einer Verknappung betriebswirtschaftlich sinnvoll.</p> <p>Andererseits wird hier über die Produktion von schnöden Gerüsten gesprochen, die vor allem auch durch Patente als Spitzenprodukte gehandelt werden. Layher muss aber nicht die ganze Welt mit Gerüsten bedienen, vor allem nicht aus dem Zabergäu. Wenn die Layher-Gerüste Spitzenprodukte sind, bleiben beim Wegbrechen von Kunden immer noch genug Kunden, die dann mit der Kapazität in Eibensbach bedient werden können.</p> <p>Layher muss sich wie die gesamte Wirtschaft in den kommenden Jahren mindestens den Kapazitätsgrenzen des Naturraums Zabertal mit Stromberg-Heuchelberg stellen und seine Wirtschaftsweise an die zurückgehenden Ressourcen anpassen. Wo ist bei Georg Layher, Rolf Kieser, Ulrich Heckmann, Dieter Böhringer und den anderen handelnden Personen die Konsequenz aus dem traurigen Rekord des diesjährigen Welterschöpfungstag 29. Juli, für Deutschland sogar bereits im Mai? Wenn Layher an der Wachstumssucht festhalten will, siehe Standortsuche oben.</p>	<p>Die im Gutachten des Büro Kölz dargelegten Zahlen entsprechen dem Endausbau des Werkes.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
P5 Privatperson P5 vom 02.08.2019	<p>Zum Bebauungsplan „Langwiesen IV“ bringe ich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Einwendung vor:</p> <p>Ich lehne das geplante Vorhaben ab</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Wegen des enormen Flächenverbrauchs (ursprünglich geplant 10 ha jetzt 14 ha) ● Wegen der Verletzung des Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (BauGB § 1a) ● Wegen der Vernichtung landwirtschaftlich wertvollen Ackerlandes (Vorrangstufe 1) ● Wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Naherholungsmöglichkeiten (Landschaftsästhetik des Zabergäus) ● Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes - Verlust von Retentionsflächen in der Zabertalau auf Gemarkung Cleebronn ● Wegen der Zunahme des Schwerlastverkehrs im Zabergäu (zusätzliche Belastung der Orte Frauenzimmern, Brackenheim, Brackenheim-Meimsheim, Brackenheim-Dürrenzimmern, Brackenheim-Hausen und Cleebronn) ● Wegen der weiteren Lichtverschmutzung in der Zabertalau des mittleren Zabergäus aufgrund des beabsichtigten Dreischichtbetriebes (siehe hierzu Zeitungsbericht der HAST vom 21. August 2018 - <i>Naturschützer beklagen Lichtverschmutzung</i>) 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Erhöhung der Gesamtfläche des Plangebiets auf 14ha ergibt sich insbesondere durch die Einbeziehung der Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Flächeninanspruchnahme ist mit den anderen betroffenen Belangen abzuwägen.</p> <p>Der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen wurde bilanziert und mit entsprechender Wertigkeit in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist mit Vorschlägen zur Minderung im Umweltbericht dargestellt. Durch die festgesetzte Eingrünung erfolgt eine gewisse Minimierung der Wirkungen auf das das Landschaftsbild.</p> <p>Auf der Südseite der Zaber (Markung Cleebronn) ist das Überschwemmungsgebiet Zaber festgesetzt. Im Überschwemmungsgebiet werden keine baulichen Anlagen erstellt. Durch die festgesetzte Entwicklungsmaßnahme Zaberaue wird die Retentionsfunktion der Flächen verbessert. Für diese Maßnahme wird eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt.</p> <p>Die Betroffenheit der verkehrlichen Belange wurde durch eine Verkehrsuntersuchung (vgl. Anlage der Begründung) erhoben und kann so in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Den positiv betroffenen Belangen der Wirtschaft (vgl. § 1 (6) Nr. 8a BauGB), hier insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, wird der Vorrang gegenüber einer verhältnismäßig geringen Verkehrszunahme eingeräumt.</p> <p>Dies vor allem deshalb, da sowohl verkehrlich als auch schalltechnisch Maßnahmen getroffen werden bzw. bereits getroffen wurden, welche die Wirkungen auf die Umwelt reduzieren (z.B. Maßnahmen im Rahmen eines Lärmaktionsplanes wie schallabsorbierende Fahrbahnbeläge usw).</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festsetzung zur Außenbeleuchtung wurde entsprechend der Forderung des Landratsamts Heilbronn (vgl. Stellungnahme Behörden Nr. 22) erweitert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ● Dass Layher das neue Werk brauche, weil die Kapazitätsgrenzen erreicht sind, ist keine Logik. Man kann auch die Aufträge an die Kapazität anpassen. Denn auch die Kulturlandschaft im Zabergäu mit angrenzendem Naturpark Stromberg-Heuchelberg haben die Kapazitätsgrenzen erreicht. Layher muss die Wirtschaftsweise an diese natürlichen Grenzen anpassen oder eine Industriebrache außerhalb suchen. ● Es ist nicht auszuschließen dass durch das neue Werk, die Zaber durch Schadstoffe/Giftstoffe verunreinigt wird. Die Zaber fließt in ca. 70 Meter an dem größten Trinkwasserbrunnen der Stadt Brackenheim in der Lauffener Schlinge vorbei. Eine Kontamination des Brunnenwassers durch Schadstoffe in der Zaber ist deshalb nicht auszuschließen. Die Verwaltung Stadt Brackenheim hat, sofern das neue Werk der Firma Layher gebaut wird, dafür zu sorgen, dass die Zaber, ab sofort und auch in Zukunft auf Schadstoffe/Giftstoffe kontinuierlich untersucht wird, damit bei einer Kontamination rechtzeitig reagiert werden kann, um wie seither auch weiterhin jährlich 670.000 Kubikmeter Trinkwasser aus dem Trinkwasserbrunnen zu entnehmen. Eine Vernachlässigung dieser Maßnahme hätte bei einer Kontamination des Brunnenwassers ungeahnte Folgen und müsste strafrechtlich verfolgt werden. <p>Ich erwarte, dass auch im Zabergäu die Grenzen des Wachstums respektiert werden und die noch vorhandenen Freiflächen für die Landwirtschaft, für die Erholung, für die Natur sowie die lebensnotwendige Grundwasser-Rückhaltung und Neubildung gesichert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch Vorschaltung von Reinigungsanlagen und Nachschaltung einer Notfall-Schieber-Anlage (NSA) kann sichergestellt werden, dass kein kontaminiertes Wasser in die Zaber gelangt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
P6 Privatperson P6 vom 02.08.2019	<p>Bezugnehmend auf meine Stellungnahme vom 18. September 2018, die ich vollinhaltlich zum Gegenstand des vorliegenden Schreibens mache, gebe ich ergänzend zu dem Planentwurf folgende</p> <p style="text-align: center;">Stellungnahme</p> <p>ab: Gegenstand des Bebauungsplanentwurfs ist das Vorhaben, im Gewann Steinäcker, Gemarkung Cleebronn („Langwiesen IV“) eine Produktionsstätte mit angeschlossener Verzinkerei der Fa. Layher zu errichten.</p> <p>1. Meine Betroffenheit mit Eigentum und einem eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb habe ich schon dargestellt. Darauf verweise ich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf die Behandlung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen (vgl. Nachtrag 1 der Begründung).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2. Der Betrieb einer Verzinkerei geht stets mit erheblichen Immissionen für die nähere Umgebung einher. Sowohl Luft als auch Abwasser und Boden werden mit Schadstoffen erheblich belastet. Die Folgen für unsere Landwirtschaft, aber auch für unseren persönlichen Lebensbereich habe ich schon dargestellt. Sie können nicht hingenommen werden.</p> <p>3. In unmittelbarer Nähe des Projekts befindet sich zum einen die Ortschaft Frauenzimmern, zum anderen die Weingärtnergenossenschaft Cleebronn. Als ich 1995 ein Bauvorhaben am Balzhof in Cleebronn zur Planung einreichte, wurde mir dieses abgelehnt u.a. mit der Begründung, die Genossenschaft sei zwar ein Vorhaben nach § 35 BauGB im Außenbereich zur Vermarktung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse, genieße jedoch einen besonderen Schutzstatus. - Dieser Schutz wird durch das Bauvorhaben Layher eindeutig gebrochen. Die Nutzung der Flächen durch die Landwirtschaft zur Nahrungsmittelproduktion ist gerade angesichts der Bodenqualität höherrangig und höherwertig.</p> <p>4. Weiter wurde mein Vorhaben bis hin zum VGH Mannheim abgelehnt mit der Begründung, es würde den freien Blick in die Talau (Zitat Vorsitzender Richter Stopfkuchen-Menzel) versperren. Die jetzige Dimension des Bauvorhabens Layher riegelt die Talau vollständig ab! Die für uns Landwirte notwendige Kaltluftneubildung sowie der Luftabfluss werden massiv beeinträchtigt. Es ist mit erheblichen, klimatischen Veränderungen in der Talau zu rechnen! Zudem wird das Landschaftsbild unzulässig beeinträchtigt. Dies lässt sich nicht mit dem Hinweis, „<i>Jex est alia in layher, alia in alies</i>“ rechtfertigen.</p>	<p>Luftschadstoffe sind nicht in relevanter Weise zu erwarten. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist durch entsprechende Anlagen bzw. technischen Ausführung der Anlagen gesichert. Sämtliches anfallendes Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen wird durch entsprechende Sedimentationsanlagen gereinigt bevor es über die Regenrückhaltung in die Zaber gelangt. Das Schmutzwasser wird durch entsprechende technische Anlagen (überwacht durch RP Stuttgart) in die Kläranlage eingeleitet. Die Wasserproben werden wöchentlich durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Einschätzung wird vom Zweckverband nicht geteilt. Auf die Weingärtnergenossenschaft Cleebronn-Güglingen wird hinreichend Rücksicht genommen. Die schutzbedürftigen und schutzwürdigen Belange der Genossenschaft werden durch die Planung nicht unverhältnismäßig tangiert. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es trifft zu, dass durch die geplante Gewerbeflächenentwicklung landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Eignung für den Landbau in Anspruch genommen werden. Nach Abwägung aller Belange wird der Inanspruchnahme der Landwirtschaft und Flächen der Vorrang eingeräumt, um die Betriebsansiedlung in dieser Form zu ermöglichen. Bei der Entscheidung werden die landwirtschaftlichen Belange jedoch mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Insbesondere bei der Auswahl der Ausgleichsmaßnahmen wird darauf geachtet, dass eine weitere Flächenumwandlung vermieden wird.</p> <p>Dem Vorhaben des Einwenders liegt offenbar eine andere Sach- und Rechtslage zugrunde. Streitig war offenbar die Zulässigkeit eines Vorhabens im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Dies ist mit den Anforderungen an die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht vergleichbar.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>5. Nachdem meine Familie von Landwirtschaft und Weinbau lebt, wird durch die Ansiedlung des Vorhabens und seine Auswirkungen massiv in unsere Lebensgrundlage eingegriffen! Aufgrund der kleinen Strukturen in der Landwirtschaft sind wir auf den direkten Kontakt zum Verbraucher angewiesen. Bestimmte Betriebszweige (Direktvermarktung) unseres Betriebs werden durch das Vorhaben erheblich gestört.</p> <p>In der Gesamtschau führt das Vorhaben zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung und Verkehrswertminderung unseres landwirtschaftlichen Betriebes, der zwischenzeitlich in der achten Generation am Standort der ehemaligen Klostermühle in Frauenzimmern geführt wird.</p> <p>6. Die touristische Attraktivität des Zabergäus sinkt mit Realisierung des Bauvorhabens. Auch dies erschwert die Direktvermarktung.</p> <p>7. Das Vorhaben führt zu einer weiteren Zunahme des Verkehrs, PKW und LKW, welcher sich zum einen negativ auf die betrieblichen Abläufe und den Verkehr im Zabergäu insgesamt auswirkt, zum anderen den Betriebszweig Ferien auf dem Bauernhof für Radler und Wanderer zum Erliegen bringen wird.</p> <p>8. Durch die großflächige Versiegelung des Plangebietes wird die Hochwassersituation an der Zaber, an welcher sich unsere Hofstelle befindet, noch einmal deutlich verschärft.</p>	<p>Kenntnisnahme. Diese Einschätzung wird vom Zweckverband nicht geteilt. Durch die Planung werden keine Flächen des Einwenders in Anspruch genommen. Der landwirtschaftliche Betrieb bzw. Weinbaubetrieb wird durch das Vorhaben nicht unangemessen beeinträchtigt. Eine erhebliche Betroffenheit ist nicht ersichtlich.</p> <p>Die Auswirkungen eines Bebauungsplans auf den Verkehrswert können im Einzelfall nur dann zum Abwägungsmaterial gehören, wenn die Festsetzungen das überplante Grundstück selbst betreffen, was hier nicht der Fall ist. Nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert stellen dagegen keinen schutzwürdigen Belang dar. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschafts- und Ortsbild werden jedoch durch mehrere Maßnahmen vermindert. So sieht der Bebauungsplan etwa zur Abschwächung der Wirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich umlaufend eine Eingrünung vor. Die westlichen Fassaden sind ebenfalls einzugrünen, wie auch die Dächer der Hallen. Ein Teil der Höhenwirkung der großen Halle wird zudem durch den südlichen Geländeeinschnitt minimiert. Die großflächigen Entwicklungsmaßnahmen an Zaber und Fürtlesbach werden zu einer deutlichen Aufwertung der Naturlandschaft führen.</p> <p>Diese Einschätzung wird vom Zweckverband nicht geteilt, da erhebliche Auswirkungen auf die touristische Attraktivität nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die prognostizierte Verkehrszunahme ist im entsprechenden Fachgutachten (vgl. Anlage der Begründung) dargestellt und kann so in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Die touristischen Wege werden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt, so wird insbesondere der Zabergäu-Radweg südlich um das Plangebiet herumgeführt.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben darf die Abflussmenge des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet nicht höher sein als heute. Dies ist durch technische Maßnahmen zur Regenrückhaltung sichergestellt. Positiv wirkt sich hierbei die großflächige Dachbegrünung aus, da sie einen verminderten Abfluss des Regenwassers gewährleistet.</p> <p>Zudem wird die großflächige Renaturierung der Zaber eine positive Wirkung auf die Hochwassersituation haben, da im erheblichen Umfang Retentionsraum geschaffen wird.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Nachdem das Bauvorhaben Layher mich und meine Familie in meiner betrieblichen Existenz bedroht, lehnen wir das Vorhaben ab und bitten Sie als Planungsträger, nach alternativen Lösungen zu suchen. Aus den genannten Gründen wird erneut Überprüfung der Planung und Ansiedlung an einem alternativen Standort beantragt.	Kenntnisnahme. An der Planung wird nach Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange festgehalten. Dies gilt auch für die damit verbundene Standortentscheidung, die in der Begründung ausführlich dargelegt ist.

Untergruppenbach, den 07.11.2019

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung